



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

Hamburg, 24.02.2017

AKTUELLE TAGESORDNUNG

der Sitzung der Bezirksversammlung

Termin: Donnerstag, 23.02.2017, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Ferdinand-Streb-Saal (Raum 1275), 12.Stock, Grindelberg 62-66, 20144
Hamburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung / Vorwort
2. Bürgerfragestunde
3. Aktuelle halbe Stunde
4. Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.1. Renaturierung/Entsiegelung des "Tunnelweges" an der Schmiedekoppel 30 sowie Einrichtung von Begegnungsstätten
Drs. 20-1993 - Beschluss der BV vom 15.12.2016
Drucksache: 20-2074
 - 4.2. Bike and Ride Konzept an der Haltestelle Hoheluftbrücke
Drs. 20-1988, Beschluss der BV vom 26.01.2017
Drucksache: 20-2079
5. Mitteilungen der Vorsitzenden
 - 5.1. Parken am Fahrbahnrand im Bereich der Bushaltestelle Lohkampstraße 45
Drs. 20-1938 - Beschluss der BV vom 15.12.2016
Drucksache: 20-2073
 - 5.2. Referentenanforderung: Taktdichte Busverkehr Eimsbüttel
Drs. 20-1920, Beschluss der BV vom 15.12.2016

Drucksache: 20-2076

- 5.3. Baustellen an der BAB 7 - Gefahrenstellen an der Autobahnauffahrt
Stellingen beseitigen
Drs. 20-2068 - BV-Beschluss vom 26.01.2017
Drucksache: 20-2089
- 5.4. „Ersatzpflanzungen für gefälltte Bäume an der Ecke Im
Gehölz/Unnastraße/Gärtnerstraße“ - Drucksache Nr. 20-1987, BV-
Beschluss vom 15.12.2016
Drucksache: 20-2098
- 5.5. Änderung der StVO zur Erleichterung von Tempo 30 in sensiblen
Bereichen -
Drs. 20-2015, BV-Beschluss vom 26.01.2017

Tempo 30 vor Kindergärten im Eppendorfer Weg in Eimsbüttel -
Drs. 20-1814, BV-Beschluss vom 13.10.2016
Drucksache: 20-2104
- 5.6. Verbesserungen an der Behelfsbrücke Wördemanns Weg - Drs. 20-
1978, BV-Beschluss vom 26.01.2017
Drucksache: 20-2107
- 6. Genehmigung der Niederschrift vom 26.01.2017
- 7. Beschlüsse des Hauptausschusses
- 7.1. Bekanntgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses und der
Regionalausschüsse
Drucksache: 20-2141
- 8. Ausschussbesetzungen
- 8.1. Benennung/Umbenennung für den Stadtplanungsausschuss
Drucksache: 20-2121
- 9. Anträge
- 9.1. Beleuchtung im Grünzug Eimsbüttel – zwischen Doormannsweg und
Christuskirche
Drucksache: 20-2084
- 9.2. Live-Übertragung der Bezirksversammlung Eimsbüttel
Drucksache: 20-2086
- 9.2.1. Bezirksversammlung Eimsbüttel online
Alternativ-Antrag zur Drucksache 20-2086
Drucksache: 20-2140
- 9.2.2. Livestreaming von öffentlichen Sitzungen der Bezirksversammlung
Drucksache: 20-2144
- 9.3. Einrichtung eines Inklusionsbeirates in Eimsbüttel
Drucksache: 20-2088

- 9.4. Neufassung der Geschäftsordnung
Drucksache: 20-2109
- 9.4.1. Neufassung der Geschäftsordnung
Änderungsantrag zur Drucksache 20-2109
Drucksache: 20-2153
- 9.5. Sondermittel für die Projektwoche des Geschichtomats an der Sophie-Barat-Schule
Drucksache: 20-2111
- 9.6. Verkehrsforum Hamburg
Drucksache: 20-2112
- 9.7. Verkehrssituation in Lokstedt – Bericht im Regionalausschuss Lokstedt
Drucksache: 20-2114
- 10. Empfehlungen der Ausschüsse
- 10.1. Sondermittel für den "Monat des Gedenkens"
Drucksache: 20-2090
- 10.2. Lichtsignalanlage Holsteiner Chaussee/Hörgensweg
Empfehlung des Ausschusses für Verkehr
Drucksache: 20-2096
- 10.3. Interessen der Hundebesitzer bei der Neugestaltung des Isebek-Grünzuges berücksichtigen
Drucksache: 20-2101
- 10.4. Ladezonen in der Osterstraße – Zeiten überprüfen
Drucksache: 20-2102
- 10.5. Einsatz von Unterflursystemen
Drucksache: 20-2105
- 10.6. Bebauungsplan-Entwurf Lokstedt 64 (Julius-Vosseler-Straße)
Beschlussempfehlung für die Bezirksversammlung zur Feststellung des Bebauungsplans
Drucksache: 20-2116
- 10.7. Nachpflanzung für abgeknickten Baum in der Koppelstraße
Drucksache: 20-2117
- 10.8. Toilette Wählingsallee der Öffentlichkeit zugänglich machen
Drucksache: 20-2118
- 10.9. Benennung einer neuen Straße und einer neuen Grün- und Erholungsanlage (Park) im Stadtteil Lokstedt
Drucksache: 20-2120
- 10.10. Sondermittel für die Abteilung Softball des Hamburger Sportvereins e.V.
Drucksache: 20-2115

- 10.11. Sondermittel zur Anschaffung neuer Tischtennisplatten für den Hamburg-Harvestehuder TV
Drucksache: 20-2138
- 10.12. Sondermittel zur Anschaffung einer Konzertpauke für das NIH
Drucksache: 20-2139
- 11. Beschlussvorlagen der Verwaltung
- 12. Vorbehaltlich der Erweiterung der Tagesordnung
- 12.1. ReferentInnenanforderung Luftschadstoffe
Drucksache: 20-2130
- 12.2. Stolpersteine wieder in den ursprünglichen Zustand setzen
Drucksache: 20-2131
- 12.3. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport im Gymnasium Corveystraße
Drucksache: 20-2133

Nichtöffentlicher Teil:

- 13. Verschiedenes - Nicht öffentlich
- 13.1. Sondernutzung auf der Grün- und Erholungsanlage "Große Moorweide" im Rahmen eines Kongresses der "Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege" (BGW) und der Initiative "Inklusives Klettern"
Drucksache: 20-2103
- 13.2. Sondermittel für das Bürgerhaus Lenzsiedlung
Drucksache: 20-2119
- 13.3. Bürgerhaus Lenzsiedlung: Perspektiven für die Zukunft aufzeigen
Drucksache: 20-2143



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Mitteilungsvorlage Bezirksamt	Drucksachen-Nr.: 20-2074
	Datum: 31.01.2017

Beratungsfolge			
	Gremium		Datum
	Bezirksversammlung	Kenntnisnahme	23.02.2017
	Regionalausschuss Lokstedt	Kenntnisnahme	20.03.2017

Renaturierung/Entsiegelung des "Tunnelweges" an der Schmiedekoppel 30 sowie Einrichtung von Begegnungsstätten
Drs. 20-1993 - Beschluss der BV vom 15.12.2016

Sachverhalt:

Prüfungsergebnis zu Punkt 1 des Petitums - Drs. 20-1993:

Nach einer Ortsbesichtigung ist festzustellen, dass der Weg gut einsehbar und beleuchtet ist. Man kann vom Anfang das Ende erkennen. Vorfälle, die einen kriminellen Schwerpunkt begründen würden sind aktenkundig nicht bekannt.

Der Weg verläuft auf einem Privatgrundstück. Die FHH hat auf der Grundlage des B-Plans Nienendorf 70 ein Geh- und Leitungsrecht. Weitere Rechte das Privatgrundstück zu gestalten hat die FHH nicht.

Der Weg ist nach dem HWG als Straßenverkehrsfläche gewidmet, benannt und durch den Anlieger im Rahmen der Erschließung mitfinanziert. Der Weg wird durch die öffentliche Beleuchtung beleuchtet. Die Anlage ist in der Anlagenbuchhaltung geführt und noch nicht abgeschrieben.

Der B-Plan hat diesen Weg als notwendig festgesetzt. Sollte das Recht aufgegeben werden, werden die Grundzüge der Planung verletzt.

Würden die Flächen entwidmet ist zu erwarten, dass die Leitungsträger widersprechen werden, da durch die Entwidmung und Aufhebung auch deren Recht an den Leitungstrassen zu Grunde geht. Somit hätten sie im Rahmen der Folgepflicht Leitungen zurückzubauen und zu verlegen. Das Grundstück wäre an den Eigentümer zurückzugeben und das Wegerecht ginge zu Grunde. Die Kosten für den Rückbau und die außerplanmäßige Abschreibung sind nicht veranschlagt.

Aus diesen Gründen sollte die Aufhebung der Verkehrsfläche nicht weiterverfolgt werden.

Petitum:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Mitteilungsvorlage Bezirksamt	Drucksachen-Nr.: 20-2079
	Datum: 01.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Kerngebietsausschuss	Kenntnisnahme 06.02.2017
	Bezirksversammlung	Kenntnisnahme 23.02.2017

Bike and Ride Konzept an der Haltestelle Hoheluftbrücke
Drs. 20-1988, Beschluss der BV vom 26.01.2017

Sachverhalt:

Am 04.04.2016 wurde im KGA das Konzept für die Bike and Ride Anlage an der Haltestelle Hoheluftbrücke vorgestellt. Hierin wurde festgehalten, dass der Baum im nördlichen Eingangsbereich zum Isebekpark nicht gefällt werden soll. Dieser Wunsch wird in den Planungen berücksichtigt. Der KGA hat sich zudem dafür ausgesprochen, dass das Konzept auch im Runden Tisch Isebek vorgestellt wird.

Diese Vorstellung fand am 29. Juni 2016 statt. Hierin wurde eine Verkleinerung oder Teilverlagerung der Anlage angeregt. Zudem sollte geprüft werden, ob andere Fahrradbügel zum Einsatz kommen können. Da aufgrund städtebaulicher Anforderungen und aufgrund des Wunsches des Runden Tisches, die nördliche Teilfläche im Eingangsbereich zum Mansteinpark anderweitig umzugestalten, eine nach Bike and Ride Konzept ausreichende Kapazität ohnehin nicht erreicht werden kann ist eine weitere Verkleinerung ausgeschlossen. Eine Teilverlagerung kommt ebenfalls nicht in Frage, da keine anderen geeigneten Standorte vorhanden sind. Auch die Fahrradbügel können nicht verändert werden, da an allen Bike and Ride Anlagen derselbe Typ aufgrund eines einheitlichen Erscheinungsbildes zum Einsatz kommen muss.

Die im KGA im April 2016 vorgestellten Pläne wurden um den Wunsch des KGA, den im nördlichen Eingangsbereich zum Isebekpark vorhandenen Baumstandort zu erhalten, ergänzt. Da die Planänderung wie beschrieben nicht maßgeblich ist, bitten wir von einer erneuten Referentenentsendung abzusehen.

Petitum:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Mitteilungsvorlage der/des Vorsitzen- den	Drucksachen–Nr.: 20-2073 Datum: 30.01.2017
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Kenntnisnahme 23.02.2017
	Regionalausschuss Stellingen	Kenntnisnahme 27.03.2017

Parken am Fahrbahnrand im Bereich der Bushaltestelle Lohkampstraße 45
Drs. 20-1938 - Beschluss der BV vom 15.12.2016

Sachverhalt:

Das Polizeikommissariat (PK) 27 nimmt zum o.g. Beschluss wie folgt Stellung.

Verkehrslage

Die Lohkampstraße verbindet die Landesgrenze im Bereich Rellingen mit dem Eidelstedter Platz. Die zweispurige Straße gehört zum Vorbehaltsnetz. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die in Rede stehende Bushaltestelle befindet sich in Höhe Hausnummer 65a stadteinwärts und bedient derzeit die Linien 181 und 281. Die Bushaltestelle ist mit einer Betonplatte von ca. 32 Metern Länge versehen. Das Haltestellenschild (VZ 224) befindet sich im vorderen Bereich der Betonfläche.

Unfalllage

In den Jahren 2015 und 2016 waren keine Verkehrsunfälle im Sachzusammenhang mit dem im BV-Beschluss dargelegten Sachverhalt zu verzeichnen.

Straßenverkehrsbehördliche Einschätzung und getroffene Maßnahmen

Im Zuge der Sachverhaltsklärung wurde die Örtlichkeit mehrfach überprüft. Vor und hinter der Haltestelle parkten Fahrzeuge, teilweise ordnungswidrig hälftig auf der Fahrbahn und auf dem bepflanzten Sicherheitsstreifen. Eine offensichtliche Gefährdung für Fußgänger, Radfahrer oder den fließenden Verkehr stellten wir nicht fest. Nach hiesiger Einschätzung ist die Einrichtung eines Haltverbotes (VZ 283) vor und hinter der Haltestelle nicht zwingend geboten und wird nicht angeordnet. Am 16.01.2017 fand ein Ortstermin unter Beteiligung von Vertretern der Hochbahn sowie Herrn Schreiber (Mitglied der Bezirksversammlung) und Mitarbeitern des PK 27 als örtliche Straßenverkehrsbehörde statt. Dabei festigte sich die Einschätzung, dass die

Anordnung eines weiteren VZ 224, welches ca. 25m hinter dem vorhandenen VZ 224 aufgestellt wird, geeignet ist, dem Busverkehr ohne Behinderung durch parkende Fahrzeuge das gefahrlose Anfahren der Haltestelle zu ermöglichen. Gleichzeitig wird das Anfahren der Haltestelle für zwei Busse gleichzeitig oder für Gelenkbusse wesentlich erleichtert. Eine entsprechende straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist bereits erlassen und der Hochbahn zugegangen.

Petition:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Mitteilungsvorlage der/des Vorsitzen- den	Drucksachen-Nr.: 20-2076 Datum: 31.01.2017
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Kenntnisnahme 23.02.2017

Referentenanforderung: Taktdichte Busverkehr Eimsbüttel
Drs. 20-1920, Beschluss der BV vom 15.12.2016

Sachverhalt:

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation nimmt wie folgt Stellung:

Die Verkehrsunternehmen und der Hamburger Verkehrsverbund (HVV) beobachten regelmäßig die Auslastung der Fahrzeuge auf den einzelnen Linien und passen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde das Leistungsangebot an den Bedarf an. Darauf hinzuweisen ist, dass das Straßennetz im Bezirk Eimsbüttel und den angrenzenden Bereichen derzeit - bedingt durch die A7-Erweiterung und weitere Bauprogramme - großen Belastungen ausgesetzt ist, die sich auch auf die Fahrplanstabilität im Busbetrieb auswirken. Eine Erhöhung des Fahrplantaktes trägt hier nicht zur Fahrplanstabilität bei.

In den vergangenen Jahren wurden auf einer Reihe von Linien im Bezirk Eimsbüttel Leistungserweiterungen vorgenommen. Zu den in der Anfrage aufgeführten Linien ist folgendes auszuführen:

MetroBus-Linie 5:

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage auf der Linie wurde zum 31.10.2016 das Fahrplanangebot im Abschnitt Nedderfeld – Hauptbahnhof/ZOB verdichtet. Dazu werden werktags in den Hauptverkehrszeiten stadteinwärts zwischen etwa 7:30 Uhr und 10:30 Uhr und 13:00 Uhr und 18:00 Uhr sowie stadtauswärts zwischen etwa 7:30 Uhr und 10:30 Uhr und 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr nunmehr 18 statt bisher 12 Fahrten pro Stunde angeboten. Im am stärksten nachgefragten Linienabschnitt zwischen dem Bezirksamt Eimsbüttel und dem Bf. Dammtor stehen den Fahrgästen damit in Kombination mit der MetroBus-Linie 4 insgesamt 30 Fahrten pro Stunde zur Verfügung.

Informationen darüber, dass es im Linienabschnitt nördlich Nedderfeld wiederholt und regelmäßig zu unzureichenden Platzkapazitäten kommt, liegen nicht vor. In diesem Linienabschnitt ergeben sich aufgrund der umfangreichen Baumaßnahmen zur Erweiterung der Autobahn A7 zeitweise Beeinträchtigungen im Betriebsablauf, die dazu führen, dass es zu einer ungleichmäßigen Auslastung der Fahrzeuge kommt.

MetroBus-Linie 15:

Zur Erhöhung der Platzkapazitäten im Linienabschnitt vom Bf. Altona bis zur Alsterchaussee wurde seit dem 01.09.2016 das Angebot von bisher 8 auf 12 Fahrten pro Stunde verdichtet. Da Fahrten anderer Linien mit der Linie 15 betrieblich verknüpft sind, können etwaige Störungen auf diesen Linien auch an die Linie 15 weitergegeben werden, die zu schwankender Fahrzeugauslastungen führen können. Derzeit werden die jeweiligen Gründe der Störungen analysiert. Damit flexibel reagiert werden kann, wurde zudem ein Bereitschaftsfahrzeug am Bf. Altona installiert, um verspätungsbedingt entstehende Zeitlücken zwischen den Fahrten kurzfristig schließen zu können.

StadtBus-Linien 183 und 283:

Die beiden Linien bilden ein gemeinsames, aufeinander abgestimmtes Angebot im Abschnitt nördlich der Max-Brauer-Allee. Eine hohe Nachfrage tritt gelegentlich während der Hauptverkehrszeiten bei der Überlagerung von Berufs- und Schülerverkehr auf. Seit dem 12.12.2016 wurden im morgendlichen Schülerverkehr auf der StadtBus-Linie 183 Verstärkerfahrten um 7:32 Uhr und 8:02 Uhr ab Langenfelder Damm bis Bf. Altona eingerichtet. In der Gegenrichtung verkehrt eine zusätzliche Fahrt auf der StadtBus-Linie 283 um 7:25 Uhr ab Bf. Altona als bis Langenfelder Damm. Zu den übrigen Tageszeiten sind die auf beiden StadtBus-Linien angebotenen Kapazitäten derzeit ausreichend.

StadtBus-Linie 281:

Zur Verifizierung der Nachfragesituation auf der StadtBus-Linie 281 werden derzeit die Ergebnisse der Verkehrsbeobachtungen und die Hinweise von Fahrgästen zur hohen Auslastung ausgewertet, um daraus eventuelle Anpassungsbedarfe abzuleiten. Konkrete Maßnahmen können derzeit noch nicht benannt werden.

Da die zum Teil umfangreichen Anpassungen des Angebotes erst seit kurzem in Betrieb sind und weitere Untersuchungen noch andauern, können derzeit vor dem Ausschuss keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Von der Entsendung von Referentinnen oder Referenten wird daher abgesehen.

Petition:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Mitteilungsvorlage der/des Vorsitzen- den	Drucksachen-Nr.: 20-2089 Datum: 08.02.2017
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Kenntnisnahme 23.02.2017

Baustellen an der BAB 7 - Gefahrenstellen an der Autobahnauffahrt Stellingen beseitigen
Drs. 20-2068 - BV-Beschluss vom 26.01.2017

Sachverhalt:

Die Verkehrsdirektion (VD) 52 nimmt wie folgt Stellung:

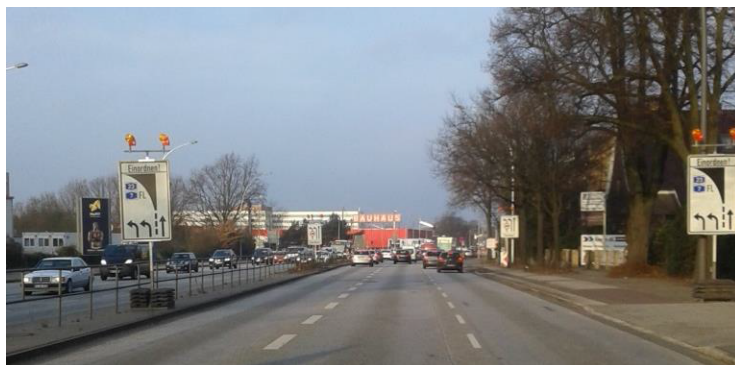
Der Baufortschritt für den achtstreifigen Ausbau Autobahn A7 machte eine Verlegung der Zufahrtrampe in Fahrtrichtung Norden von der rechten zur linken Seite notwendig, da die bisherige Zufahrt im Bereich der Tunnelbaustelle liegt. Aus Richtung Eimsbüttel bzw. Stellingen ankommende Kraftfahrer müssen nunmehr, um auf die Autobahn zu gelangen, statt nach rechts nach links mittels einer Signalanlage abbiegen. Die hierfür und vollständig notwendige veränderte Verkehrsführung zwischen der Kreuzung Sportplatzring und Anschlussstelle Stellingen Ost (Fahrtrichtung Norden) wurde am 18.12.2016 eingerichtet und am 19.12.2016 durch die Verkehrsingenieure der zuständigen Straßenbaustraßen (LSBG, DEGES) und Mitarbeiter der VD 52 in Augenschein genommen. Schon am ersten Tag wurde trotz ausreichender Beschilderung und Markierung festgestellt, dass die geänderte Verkehrsführung in der Zufahrtssituation zur Autobahn vom Verkehrsteilnehmer zunächst nicht wahr- und angenommen wurde; alle Fahrstreifen wurden für alle Fahrtrichtungen genutzt. Um dieses zu verhindern, wurden noch am Vormittag Absperrelemente aufgestellt, um eine Geradeausfahrt von den beiden Linksabbiegefahrstreifen zu unterbinden. Zeitgleich musste auf der Autobahnabfahrtsrampe ein Linksabbiegefahrstreifen in Fahrtrichtung Eidelstedt gesperrt werden, da das zweispurige Abbiegen aufgrund der zusätzlichen Absperrelemente nicht mehr möglich war. Die Absperrelemente wurden so positioniert, dass ein Lastkraftzug (LKZ) in langsamer Fahrt sein Abbiegemanöver ungehindert durchführen kann, die hierfür benötigte Schleppkurve wurde vor Ort festgelegt. Eine weitere Einengung ist nicht möglich, da ansonsten die Fahrtrichtung Eidelstedt für alle Lastkraftwagen hätte gesperrt werden müssen.

Am gleichen Tag wurde vor Ort eine Verkehrsbeobachtungskamera der Polizei installiert, um eine regelmäßige Verkehrsbeobachtung durchführen zu können (hat weiterhin Bestand). Auf-

grund der baulich zwingend erforderlichen und ungewöhnlich veränderten Verkehrsführung war zu erwarten, dass es eine längere Eingewöhnungsphase geben wird.

Nach dem 09.01.2017 wurde die Verkehrsführung nochmals mehrfach nachgebessert:

- „Schwärzen“ der vorhandenen weißen Bestandsmarkierung ab dem Knoten-punkt Kieler Straße / Sportplatzring.



- Ergänzen von Verkehrslenkungstafeln auf nunmehr 5 doppelseitige Tafeln mit Springlichtern (wie nebenstehend abgebildet),
- Verdichtung der Richtungspfeilgruppen (nun alle 30 Meter) auf der Fahrbahn und Aufbringen des Schriftzugs „BAB A 7/A23“ (letztere konnte aufgrund der Witterung noch nicht aufgebracht werden).

Die erwähnten Pfeilgruppen wurden bereits mehrfach nachmarkiert. Eine weitere bauliche Trennung mittels Absperrerelementen, zwischen Sportplatzring und Anschlussstelle halten wir für kontraproduktiv, da ein Einordnen bzw. ein Spurwechsel auf der gesamten Strecke erwünscht und erforderlich ist.

Aufgrund von verbotswidrig durchgeführten Wendefahrten auf der Rampe der Autobahn, wurde die dortige Bakenreihe nochmals deutlich verdichtet. Mit der nächsten Änderung der Verkehrsaufgestellt, die ein Wenden wirksam verhindert.

Neben der ständigen Kamerabeobachtung wird die Verkehrssituation durch das Polizeikommissariat 27 und die Mitarbeiter der VD 52 regelmäßig vor Ort überprüft, die vorhandenen Absperrerelemente werden dabei ggf. zurechtgerückt. Die Unfalllage (ausgewertet durch EUSKA und händische Auswertung des Unfallsachbearbeiters am Polizeikommissariat 27) ist seit der Einrichtung der neuen Verkehrsführung zwar leicht erhöht (19 polizeilich registrierte leichte Sachschadensunfälle seit dem 19.12.2016), jedoch aufgrund der Baustellensituation nicht besonders auffällig und derzeit rückläufig. Der letzte polizeilich aufgenommene Verkehrsunfall eignete sich am 24.01.2017.

Die VD 52 wird die Verkehrslage weiterhin intensiv beobachten und im März zusammen mit den Verkehrsingenieuren der Straßenbaulasträger auf festgestellte Mängel unverzüglich reagieren. Die bisher gewonnenen Erkenntnisse werden bei einer erneuten Änderung der Verkehrsführung Berücksichtigung finden.

Von der Entsendung eines Referenten der Verkehrsdirektion in den Verkehrsausschuss der Bezirksversammlung Eimsbüttel wird daher abgesehen.

Petition/Beschluss:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Mitteilungsvorlage der/des Vorsitzen- den	Drucksachen–Nr.: 20-2098 Datum: 13.02.2017
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Kenntnisnahme 23.02.2017
	Kerngebietsausschuss	Kenntnisnahme 20.03.2017

"Ersatzpflanzungen für gefälltte Bäume an der Ecke Im Gehölz/Unnastraße/Gärtnerstraße"
- Drucksache Nr. 20-1987, BV-Beschluss vom 15.12.2016

Sachverhalt:

Im Bereich der Einmündung der Unnastraße war eine Fällung von vier Straßenbäumen erforderlich. Die derzeitige Planung zur Sanierung und Umgestaltung der Gärtnerstraße sowie der Straße Im Gehölz sieht eine Neupflanzung von sieben Bäumen vor.

Weitere geeignete Standorte für Baumpflanzungen sind in der räumlichen Nähe nach erfolgter Prüfung der zuständigen Behörde aufgrund des Leitungsbestandes und der Platzverhältnisse nicht vorhanden.

Petition:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Mitteilungsvorlage der/des Vorsitzen- den	Drucksachen-Nr.: 20-2104 Datum: 13.02.2017
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Kenntnisnahme 23.02.2017

**Änderung der StVO zur Erleichterung von Tempo 30 in sensiblen Bereichen -
 Drs. 20-2015, BV-Beschluss vom 26.01.2017**

**Tempo 30 vor Kindergärten im Eppendorfer Weg in Eimsbüttel -
 Drs. 20-1814, BV-Beschluss vom 13.10.2016**

Sachverhalt:

Die Behörde für Inneres und Sport informiert:

Am 14. Dezember 2016 ist eine StVO-Novelle in Kraft getreten, die u. a. die Anforderungen für die Anordnung streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen auch auf Hauptverkehrstraßen vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern verändert hat. Für eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Neuregelungen fehlt jedoch noch eine die Neuerungen begleitende Verwaltungsvorschrift. Eine Prüfung der geänderten StVO hinsichtlich der Anordnung von Tempo 30 erfolgt in Hamburg daher erst, wenn die näheren Vorgaben in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) geregelt sind. Hierüber hat Behörde für Inneres und Sport die Straßenverkehrsbehörden mit beigefügtem Schreiben vom 14. Dezember 2016 informiert. Mit etwaigen Empfehlungen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 BezVG werden sich die Straßenverkehrsbehörden daher ggf. erst befassen, wenn entsprechende Umsetzungsvorschriften für Hamburg geschaffen sind.

Petitum/Beschluss:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:

Rundschreiben der BIS zu Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen (nicht-öffentlich)



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Mitteilungsvorlage der/des Vorsitzen- den	Drucksachen-Nr.: 20-2107 Datum: 13.02.2017
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Kenntnisnahme 23.02.2017
	Regionalausschuss Stellingen	Kenntnisnahme 27.03.2017

Verbesserungen an der Behelfsbrücke Wördemanns Weg - Drs. 20-1978, BV-Beschluss vom 26.01.2017

Sachverhalt:

Die Beschlussempfehlung wurde der Verkehrsdirektion (VD) 52 als zuständiger Straßenverkehrsbehörde für signalisierte Bereiche zugeleitet.

Die VD 52 nimmt wie folgt Stellung:

Aufgrund von Beschwerden wurden die Verkehrsführung und die Beschilderung im letzten Jahr mehrfach und noch einmal im Januar 2017 vor Ort überprüft. Alles ist hergestellt, wie es für eine verkehrssichere Führung erforderlich ist und stimmt auch mit den Vorgaben aus dem Planfeststellungsverfahren zur Baustelleneinrichtung überein. Dort wurde festgelegt, dass für eine sichere Führung des Radfahrers auf der Fahrbahn keine Maßnahmen erforderlich sind, da im Wördemanns Weg ohnehin keine benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen vorhanden sind. Auf der Ostseite ist zwar ein baulicher Radweg in Richtung Kieler Straße vorhanden, dieser endet aufgrund Beschilderung und Baustellensituation kurz vor dem Imbekstieg. Dort werden die Radfahrer auf die Fahrbahn abgeleitet und müssen, soweit sie nicht absteigen wollen, über die signalisierte Brücke fahren. Für die sichere Führung des Fußgängerverkehrs wurde ein Gehweg hergestellt, der auch eindeutig als Gehweg zu erkennen ist. Um jeglichen Zweifel an dem vorgesehenen Nutzerkreis auszuschließen, wurde dieser noch mit dem Verkehrszeichen 239 („Fußweg“) ausgewiesen.

Seitens des Straßenbaulastträgers wird aktuell geprüft, ob die Sperrzäune, die auf der Brücke den Fußweg von der Fahrbahn abtrennen, durch geeignete andere Abspermaterialien ersetzt werden können, so dass ein breiterer Fußweg entsteht; die Prüfungen sind aber noch nicht abgeschlossen.

Zusätzlich zu den straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen fand am 19.12.2016 ein Schwerpunktseinsatz der Fahrradstaffel statt, der darauf abzielte, das Falschfahren auf dem Gehweg zu reduzieren.

Auf die früher häufig in Baustellenbereichen verwendete Beschilderung "Radfahrer absteigen" wurde hier (u.a. auch aufgrund der Beschlusslagen in den Bezirken) aus rechtlichen Gründen verzichtet. Inwieweit der Bezirk als weitere Information an die Radfahrer noch das von der obersten Landesbehörde zugelassene Hinweisschild „Radfahrer auf der Fahrbahn erlaubt“ in diesem Bereich aufstellen möchte, muss von dort entschieden und dann ggf. die Standorte mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden.

Das Schild "Einmündung freihalten" ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich, da die Einmündung sehr gut erkennbar ist und der Autofahrer dem Grunde nach weiß, dass er nicht in eine Einmündung einfahren darf, wenn er auf ihr zum Halten kommt und anderen dadurch „den Weg versperrt“.

Petition:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Mitteilungsvorlage der/des Vorsitzen- den	Drucksachen–Nr.: 20-2141 Datum: 21.02.2017
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Kenntnisnahme 23.02.2017

Bekanntgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Regionalausschüsse

Sachverhalt:

- **Benennung/Umbenennung im Jugendhilfeausschuss**
Drucksache: 20-2077
- **Bennennung/Umbenennung für den Kerngebietsausschuss**
Drucksache: 20-2078
- **Referentenanforderung: Luftschadstoffbelastung**
Drucksache: 20-2070

Petitum:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Antrag GRÜNE-Fraktion	Drucksachen-Nr.: 20-2121 Datum: 15.02.2017
---------------------------------	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Benennung/Umbenennung für den Stadtplanungsausschuss

Sachverhalt:

Anstelle von Lisa Kern wird Ali Mir Agha benannt.

Petition:

Um Zustimmung wird gebeten.

Lisa Kern, Philip Engler und GRÜNE-Fraktion

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Antrag Fraktion DIE LINKE	Drucksachen-Nr.: 20-2084 Datum: 03.02.2017
-------------------------------------	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Beleuchtung im Grünzug Eimsbüttel – zwischen Doormannsweg und Christuskirche

Sachverhalt:

Am 18.05.15 wurde von der SPD/Grünen Fraktionen im KGA ein Antrag auf „Beleuchtung im Grünzug Eimsbüttel“, Drucksachen **20-0804 und 20-0821**, eingebracht und einstimmig empfohlen. Der Antrag wurde auch von der Bezirksversammlung am 28.05.15 einstimmig verabschiedet.

Am 12.06.15 teilte die Vorsitzende der BV die Antwort der BSU, Drucksache **20-0879**, auf Aufschiebung bzw. Aufnahme in die Prioritätenliste mit. Das nächste Anmelde- und Prüfverfahren sollte der April 2016 sein. Inzwischen ist ein dreiviertel Jahr vergangen, weitere Beschwerden von ParkbenutzerInnen sind bekannt geworden, aber nichts passierte seitdem.

Petition/Beschluss:

Die Vorsitzende der Bezirksversammlung wird gebeten, sich bei der zuständigen Fachbehörde dafür einzusetzen, dass der Wunsch der Bezirksversammlung Eimsbüttel nunmehr umgesetzt wird.

Peter Gutzeit, Jürgen Kahlert, Zaklin Nastic, Hartmut Obens, Manuela Pagels
(Fraktion DIE LINKE. in der Bezirksversammlung Eimsbüttel)

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Antrag Burkhardt Müller-Sönksen (FDP) Wolfram Heinrich (parteilos)	Drucksachen-Nr.: 20-2086 Datum: 03.02.2017
---	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Live-Übertragung der Bezirksversammlung Eimsbüttel

Sachverhalt:

Die Hamburgische Bürgerschaft, die Bezirksversammlungen von Hamburg-Nord und jüngst auch Harburg haben eine Live-Übertragung ihrer Sitzungen beschlossen, um über ihre Arbeit die Bürger, aber auch die Presse niedrigschwellig zu informieren. Auch hat der Fortschritt der Technik bei Hard- und Software, sowie bei der Übertragung per Internet zu einer erheblichen Senkung der Kosten geführt.

Petitum:

Der Bezirksamtsleiter wird gebeten, ein Konzept zu erstellen, wie Livestreams aus den öffentlichen Sitzungen der Bezirksversammlung Eimsbüttel umgesetzt werden können.

1. Die Übertragung soll dabei nicht nur auf eine feste, lediglich auf das Rednerpult ausgerichtete, Kamera beschränkt sein, sondern den Sitzungsverlauf auch durch Aufnahme
 - a. des Präsidiums,
 - b. gegebenenfalls von Zwischenfragern und
 - c. fragestellenden Bürgern (soweit diese einverstanden sind) wiedergeben.
2. Die technische Voraussetzung sollen nur für den Ferdinand-Streb-Saal (Raum 1275), 12. Stock, Grindelberg 66, eingerichtet werden.
3. Die Verwaltung sollte hierbei die Livestream-Erfahrungen der Bezirksversammlung Hamburg-Nord und der Hamburgischen Bürgerschaft, aber ggf. auch anderer Parlamente außerhalb Hamburgs berücksichtigen. Grundsätzlich und mittelfristig sollte in den sieben Hamburger Bezirken eine harmonisierte Form erreicht werden.

4. Die grundsätzliche Meinung des Datenschutzbeauftragten ist einzuholen.
Bei Einladungen zu Bezirksversammlungen ist darauf hinzuweisen, dass der Sitzungsverlauf in Ton und Bild mitgeschnitten wird.
5. Die Aufnahmen sollen den Sitzungsablauf nicht stören.
6. Die Aufzeichnungen der Sitzungen in Bild und Ton sind im Archiv bei ALLRIS öffentlich und unmittelbar abrufbar.
7. Die Geschäftsordnung ist entsprechend anzupassen.
8. Auf Antrag kann die Versammlung mit Mehrheit beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte von der Live-Übertragung und Veröffentlichung im Archiv auszunehmen.
9. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte auf Sitzungen sind grundsätzlich weder in einer Live-Übertragung, noch im Archiv zu veröffentlichen. Die internen Tonaufnahmen der Verwaltung, die nach Genehmigung des Protokolls gelöscht werden, sind hiervon ausgenommen.
10. Ausschüsse und Unterausschüsse der Bezirksversammlung Eimsbüttel können bei besonderen Anlässen, z.B. Tagesordnungspunkten mit besonderer öffentlichen Bedeutung, den öffentlichen Teil der Sitzung ebenfalls mit einer Live-Übertragung für die Bürger bereit stellen. Dieses sollte in der davor liegenden Sitzung des jeweiligen Ausschusses/Unterausschusses mit angemeldetem Tagesordnungspunkt beantragt werden. Aus Kostengründen sollte diese Möglichkeit zunächst nur auf den Raum (siehe oben Ziffer 2.) beschränkt bleiben.

Burkhardt Müller-Sönksen (FDP)
Wolfram Heinrich (parteilos)

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Antrag CDU-Fraktion Fraktion DIE LINKE GRÜNE-Fraktion SPD-Fraktion	Drucksachen-Nr.: 20-2140 Datum: 21.02.2017
---	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Bezirksversammlung Eimsbüttel online
Alternativ-Antrag zur Drucksache 20-2086

Sachverhalt:

Im Mai 2012 stellte die CDU-Fraktion in der Bezirksversammlung Eimsbüttel den Antrag, die Vorsitzende der Bezirksversammlung möge zusammen mit der Verwaltung ein Konzept für Live-Streaming von Sitzungen zu erarbeiten sowie die Kosten zu ermitteln (Drucksachen-Nr. 0657/XIX).

In der Sitzung einigte sich die Bezirksversammlung darauf, die Pilotprojekte in Altona und Wandsbek abzuwarten und den Antrag im Hauptausschuss erneut zu beraten, sobald der Vorsitzenden aufschlussreiche Informationen aus anderen Bezirken zur Verfügung stünden.

Petition:

Die Vorsitzende der Bezirksversammlung wird gebeten, gemäß dem Beschluss der Bezirksversammlung vom 31.05.2012 im Hauptausschuss zu berichten, welche Informationen bezüglich einer Liveübertragung der Bezirksversammlungssitzungen im Internet aus den anderen Bezirken vorliegen, insbesondere im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Abgeordneten, des Datenschutzes und der anfallenden Kosten.

Rüdiger Kuhn, Hans-Hinrich Brunckhorst, Niels Böttcher und CDU-Fraktion
 Rüdiger Rust und SPD-Fraktion
 Lisa Kern und GRÜNE-Fraktion
 Zaklin Nastic und Fraktion DIE LINKE

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Gemeinsamer Antrag GRÜNE-Fraktion SPD-Fraktion	Drucksachen-Nr.: 20-2144 Datum: 22.02.2017
---	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Livestreaming von öffentlichen Sitzungen der Bezirksversammlung

Sachverhalt:

Die Hamburgische Bürgerschaft lässt seit dem Jahr 2004 ihre Sitzungen live im Internet übertragen. Seither haben auch einige Bezirksversammlungen die Bezirksverwaltungen ersucht, Konzepte für eine Liveübertragung der eigenen Sitzungen zu erstellen und die Kosten dafür zu ermitteln oder bereits Livestreams ermöglicht. Dabei haben beispielsweise die Bezirke Altona und Hamburg-Nord ganz unterschiedliche Erfahrungen gemacht, die aber nicht zu einer regelmäßigen Übertragung der Sitzungen der Bezirksversammlungen geführt haben.

Um zu einer fundierten Einschätzung zu gelangen, inwieweit eine Übertragung der Sitzungen der Bezirksversammlung Eimsbüttel möglich und sinnvoll wäre, sollten die in den genannten Bezirken gesammelten Erfahrungen gebündelt werden. Insbesondere gilt es, sich Klarheit über alle praktischen, finanziellen und rechtlichen Aspekte zu verschaffen. So muss beispielsweise geklärt werden, ob datenschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen wären. Auch die Frage der Kosten – sowohl einmalig für die Einrichtung der Anlage als aber auch die regelmäßigen Betriebskosten – und der Personalbedarf müssten ermittelt und bei der Planung berücksichtigt werden.

Petition:

Die Vorsitzende der Bezirksversammlung wird gebeten, in den anderen Bezirken abzufragen, inwiefern die Liveübertragung von Sitzungen der Bezirksversammlungen bereits thematisiert wurde, zu welchem Ergebnis die Bezirke jeweils gekommen sind und ggf. welche Erfahrungen bereits mit Liveübertragungen gemacht wurden.

Ferner wird der Bezirksamtsleiter gebeten, von Seiten der Verwaltung Voraussetzungen datenschutzrechtlicher wie auch technischer Natur und die möglichen Kosten (Investition und Betrieb, auch möglichst einfache/preiswerte Lösungen) untersuchen zu lassen. Auf dieser Basis soll die Verwaltung eine fundierte Einschätzung über die Möglichkeit der Umsetzung einer Liveübertragung der Sitzungen der Bezirksversammlung Eimsbüttel vorlegen.

Die Ergebnisse sollen im Hauptausschuss vorgestellt werden.

Peter Schreiber, Panos Drossinakis und SPD-Fraktion
Philip Engler, Ali Mir Agha und GRÜNE-Fraktion

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Antrag CDU-Fraktion Fraktion DIE LINKE GRÜNE-Fraktion SPD-Fraktion FDP	Drucksachen-Nr.: 20-2088 Datum: 08.02.2017
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Einrichtung eines Inklusionsbeirates in Eimsbüttel

Sachverhalt:

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist von der Bundesrepublik Deutschland bereits am 30. März 2007 ratifiziert worden und am 26. März 2009 in Kraft getreten. Damit stehen alle Gebietskörperschaften vor der Aufgabe, die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention in geltendes Recht umzusetzen.

Die UN-BRK überwindet den vormals verwendeten medizinischen Defizitansatz im Begriff der „Behinderung“ durch die Wertschätzung der individuellen Besonderheit jedes Menschen. Dadurch wird der Beitrag anerkannt, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten. Auch wird der Fortschritt in der gesellschaftlichen Entwicklung direkt mit der Verwirklichung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen verknüpft.

Die in Artikel 3 der UN-BRK formulierten allgemeinen Grundsätze bilden die Leitlinien für die Umsetzung auf den unterschiedlichen Handlungsebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen ab. Kurz zusammengefasst sind dies:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung

Nach der Ratifizierung der UN-BRK müssen gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder an die Vorgaben der UN-BRK angepasst werden. Gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes sind alle gesetzgebenden und politischen Gremien auf Bundes- und Länderebene an die UN-BRK gebunden und müssen dieser im Rahmen ihrer Aufgaben Geltung verschaffen. Die Kommunen sind hierbei aufgefordert, die Bestimmungen der UN-BRK für ihre Handlungsebene zu interpretieren und in die Praxis von Politik und Verwaltung umzusetzen.

Ein Inklusionsbeirat ist hierfür ein geeignetes begleitendes Instrument. Der Beirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Bezirk aktiv und kann so zu einer behindertengerechten Kommunalpolitik beitragen. Er ist Gesprächspartner der Bezirksversammlung und der Bezirksverwaltung und gibt z.B. Hilfestellung bei der Planung von Bauvorhaben, bei der Umgestaltung von öffentlichen Plätzen. Zudem kann er in Belangen der sozialen Stadtentwicklung beraten und dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Behindertenorganisationen im Bezirk. Auch kann er – öffentlich wahrgenommen – als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen fungieren.

Der Bezirk steht auch vor der Aufgabe, im Dialog mit Interessensvertretungen behinderter Menschen kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK zu erarbeiten, die bei regionalen Gegebenheiten, Ressourcen und Erfordernissen ansetzen und kontinuierlich fortgeschrieben werden. Inklusion sollte ähnlich wie die Chancengleichheit von Männern und Frauen als bedeutsames Kriterium des Handelns von Politik und Verwaltung im Bezirk festgeschrieben und überprüfbar gemacht werden. Diese Interessensvertretung wird in der UN-BRK besonders hervorgehoben (Artikel 4 und 29) So sollen Menschen mit Behinderung Zugang zu allen gesellschaftlichen, politischen und sozialen Gruppen und Verbänden haben und gleichberechtigt Funktionen und Ämter ausüben können. Ein Schwerpunkt der UN-BRK besteht darin, dass Menschen mit Behinderung als Experten*innen in eigener Sache in alle Entscheidungen einbezogen werden. Deshalb ist auch ein eigenes „Antragsrecht“ des Inklusionsbeirates als wirksames Mittel anzusehen.

Der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft muss als Prozess gestaltet werden, der Jahre und Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Nicht alle Ideen können sofort aufgenommen und umgesetzt werden – auch neue Herausforderungen können sich entwickeln. Die Einführung eines Inklusionsbeirates stellt aber einen ersten bedeutsamen und notwendigen Schritt dar.

Petitum:

- 1) Der Bezirksamtsleiter wird gebeten, einen Inklusionsbeirat einzurichten. Aufgabe des Inklusionsbeirates soll es sein, das Bezirksamt bei der Umsetzung von Inklusion zu beraten. Er vertritt dabei inklusiv die Interessen aller im Bezirk lebenden Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Er soll insbesondere:
 - a. aktiv zu einer behindertengerechten Kommunalpolitik beitragen.
 - b. den Kontakt zu den Behindertenorganisationen pflegen und
 - c. als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen dienen.
- 2) Das von der Arbeitsgruppe des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Integration, Gleichstellung und Gesundheit erarbeitete Rahmenprogramm ist Anlage 1 zu diesem Antrag und Grundlage für das Verfahren zur Besetzung des Beirates..
- 3) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, Ersuchen an die Bezirksversammlung zu stellen. Diese werden an die Mitglieder der Bezirksversammlung weitergeleitet und können von diesen als Anträge aufgegriffen werden.

Dietmar Kuhlmann, Ali Mir Agha, Karin Püschel, Falk Schmidt-Tobler und GRÜNE-Fraktion
 Sabine Jansen, Hannelore Köster, Charlotte Nendza und SPD-Fraktion
 Rüdiger Burg, Thomas Thomsen, Hans-Hinrich Brunckhorst und CDU- Fraktion
Zaklin Nastic und Fraktion DIE LINKE
Lutz Schmidt, FDP

Anlage/n:

Rahmenplan - Einrichtung eines Inklusionsbeirates

Entwurf eines Rahmenplans für die Gründung eines Inklusionsbeirates (IB) im Bezirk Eimsbüttel

Vorbemerkung.

Die UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist seit dem 26.3.2009 geltendes Recht in Deutschland. Sie verfolgt das Ziel der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, indem sie die für alle Menschen gültigen Menschenrechte konkretisiert und spezifiziert.

Diese Rechte zu befördern, ist die Hauptaufgabe des Inklusionsbeirates.

§ 1 Ziele und Aufgabe des Inklusionsbeirates

a) Der IB setzt sich zum Ziel,

- aktiv zu einer inklusiveren Kommunalpolitik beizutragen.
- den Kontakt zu behinderten Menschen und ihren (Selbsthilfe-) Organisationen zu pflegen und gemeinsam nach Verbesserungen zu suchen.
- als Anlaufstelle auch für nicht organisierte Menschen mit und ohne Behinderungen zu dienen, die im Bezirk häufig auf kaum überwindbare Barrieren stoßen.
- sich dafür einzusetzen, dass bei Planungen und dem Umbau von Häusern und Straßen im Bezirk die Barriere-Freiheit gewährleistet ist.
Dazu gehört auch ein öffentliches Nahverkehrssystem, das für alle zugänglich ist, mit Hinweisschildern und Beschriftungen in leichter Sprache.
- Übersetzungen von komplizierten Texten (z.B. behördliche Infos oder Broschüren für alle Bürger), soweit Bedarf besteht, in leicht verständlicher Sprache und evtl. auch in leichter Sprache, anzufertigen.

b) Aufgaben des IB sind es,

das Bezirksamt Eimsbüttel, sowie andere Behörden, Vereine und Verbände, die in der Bezirksversammlung tätigen Parteien und die im Bezirk tätigen Interessenvertretungen behinderter Menschen bei der Umsetzung der Inklusion zu beraten. Der IB bemüht sich um Ausgleich und sucht nach Wegen, die allen Seiten möglichst gerecht werden.

§ 2 Vorsitz und Schriftführung

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen die Vorsitzende, bzw. den Vorsitzenden, die Protokollführerin bzw. den Protokollführer und jeweils deren Stellvertreter*innen für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksversammlung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Inklusionsbeirat gegenüber der Bezirksversammlung.
- (3) Das Verfahren zur Besetzung des Beirates ist im Anhang 1 geregelt.

§ 3 Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des IB ein. Es setzt die Tagesordnung fest und leitet den Sitzungsverlauf.
- (2) Der IB tagt mindestens viermal im Jahr. Der jährliche Sitzungsplan wird veröffentlicht.
- (3) Die Mitglieder teilen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden ihre Nichtteilnahme an einer Sitzung mit. Vertretung erfolgt nicht.
- (4) Das vorsitzende Mitglied beruft eine Sitzung zu einem zu beratenden Tagesordnungspunkt ein, wenn die Bezirksversammlung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beirats dies verlangt.
- (5) Der IB tagt grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich, wenn die/ der Vorsitzende bzw. deren Vertretung oder die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt. Über die Inhalte der nicht-öffentlichen Sitzungsteile sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils in einem Protokoll zusammengefasst, das von dem protokollführenden Mitglied und der oder dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden vorgelegt wird. Das Protokoll wird veröffentlicht, mit Ausnahme der nicht-öffentlich beratenen Teile.
- (7) Alle zwei Jahre legt der IB einen Tätigkeitsbericht vor und stellt diesen in dem mit Inklusion befassten Ausschuss, derzeit SAIGG, vor.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Inklusionsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, das vorsitzende Mitglied oder eine Stellvertretung die Sitzung leitet und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, Ersuchen an die Bezirksversammlung zu stellen. Diese werden von der Geschäftsstelle an die Mitglieder der Bezirksversammlung weitergeleitet und können von diesen als Anträge aufgegriffen werden.

§ 5 Inkrafttreten: 2017

Anhang 1

Verfahren zur Besetzung des Beirates

1. Platzvergabe

Dem Beirat können 20 - 25 Mitglieder angehören, die von der Bezirksversammlung für die Dauer einer Wahlperiode berufen werden. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wird dessen Position entsprechend für die verbleibende Zeit neu besetzt.

Die Mitglieder werden von Organisationen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen (z.B. Kirche, Migrantenselbsthilfeorganisationen, Sportvereine, Senioren) sowie von Vertretungen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.

Zusätzlich darf jede Partei der Bezirksversammlung ein eigenes Mitglied benennen. Dieses Mitglied kann auch aus den Reihen der BV-Mitglieder stammen.

2. Passives Vorschlagsrecht

Berufen werden kann jede vorgeschlagene Person, sofern die Person oder die Organisation/ Gruppierung im Bezirk Eimsbüttel für oder mit Menschen mit Behinderungen tätig ist.

3. Erstellung der Vorschlagsliste

Die Bezirksversammlung macht das Vorhaben öffentlich bekannt. Sie ruft die im Bezirk tätigen Organisationen/ Gruppierungen auf, sich schriftlich unter Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen in die im Bezirksamt geführten Vorschlagslisten eintragen zu lassen.

Die BV ernennt die Mitglieder des IB auf Grundlage dieser Liste.

4. Vorbereitung der Berufungsverfahren

Die Vorschlagsliste mit den Kandidatenvorschlägen umfasst

- a) Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
- b) Alter und Geschlecht,
- c) kurze Begründung der Kandidatur/ des Vorschlages
- d) eine Einverständniserklärung der Kandidat*innen zur Weitergabe ihres Namens und der sie vorschlagenden Organisationen sowie zur Kandidatur.

5. Berufung des Beirats

Die Bezirksversammlung beruft die Kandidat*innen und gibt dies öffentlich bekannt.

Die BV achtet hierbei auf Ausgewogenheit der Organisationen, damit der IB alle gesellschaftlichen Gruppierungen und Menschen mit verschiedenen Inklusionsbedarfen gleichmäßig repräsentiert.

Die Mitglieder üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können von der Bezirksversammlung abberufen werden, wenn sie die mit ihrem Mandat verbundenen Pflichten grob verletzen.

Fahrtkosten werden nicht erstattet. Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.

6. Beginn der Arbeit

Nach Berufung der Mitglieder lädt das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung zur konstituierenden Sitzung ein.

7. Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet durch Ende der Wahlperiode der Bezirksversammlung oder eine Rücktrittserklärung.

Scheidet ein Mitglied aus, so bestimmt die Bezirksversammlung auf Vorschlag derjenigen Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin. Sollte aus der benannten Organisation kein neues Mitglied benannt werden, können andere Organisationen Vorschläge unterbreiten.



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Antrag CDU-Fraktion GRÜNE-Fraktion SPD-Fraktion FDP	Drucksachen-Nr.: 20-2109 Datum: 14.02.2017
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Neufassung der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 12 (2) Bezirksverwaltungsgesetz gibt sich die Bezirksversammlung eine Geschäftsordnung (GO). Die GO der Bezirksversammlung Eimsbüttel und ihrer Ausschüsse wurde zum letzten Mal am 30.04.2009 überarbeitet. Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklungen und der Notwendigkeit von inhaltlichen Überarbeitungen hat das Präsidium die Anpassung der GO veranlasst. Nach einem umfangreichen Beteiligungsverfahren mit den Fraktionen und Einzelabgeordneten, sowie der abschließenden Prüfung durch das Rechtsamt des Bezirksamtes, wurde eine abgestimmte, endgültige Entwurfsfassung zur Antragsstellung übermittelt.

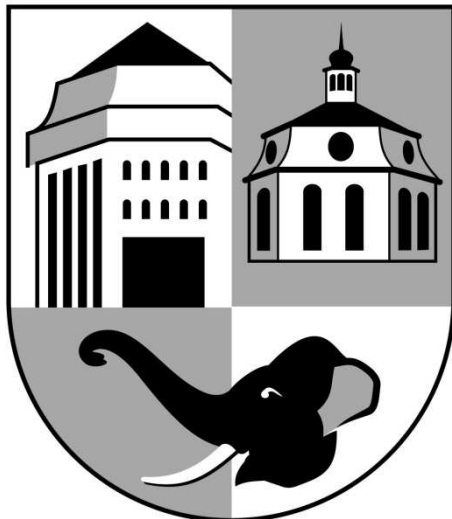
Rüdiger Rust, Peter Schreiber und SPD-Fraktion
 Rüdiger Kuhn, Jutta Höflich und CDU-Fraktion
 Lutz Schmidt, FDP
 Gabriela Küll, Philip Engler und GRÜNE-Fraktion

Petitum:

Die Mitglieder der Bezirksversammlung stimmen der Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung Eimsbüttel und ihrer Ausschüsse in der vorliegenden Fassung vom 13.02.2017 zu.

Anlage/n:

HAMBURG
EIMSBÜTTEL



Geschäftsordnung

für die

Bezirksversammlung Eimsbüttel

und ihre Ausschüsse

I. Bezirksversammlung

- § 1 Konstituierung und Wahl der Vorsitzenden**
- § 2 Das Präsidium**
- § 3 Hinweise und Erklärungen**
- § 4 Einberufung der Bezirksversammlung**
- § 5 Geschäftsstelle der Bezirksversammlung**
- § 6 Fraktionen und Einzelmitglieder**
- § 7 Tagesordnung**
- § 8 Öffentlichkeit**
- § 9 Bürgerfragestunde**
- § 10 Aktuelle Halbe Stunde**
- § 11 Sitzungsverlauf**
- § 12 Abstimmung**
- § 13 Ordnungsbestimmungen**
- § 14 Niederschrift**
- § 15 Anfragen**
- § 16 Eingaben an die Bezirksversammlung**
- § 17 Sondermittel der Bezirksversammlung**

II. Ausschüsse

- § 18 Ausschüsse (Allgemeines)**
- § 18a Zusammensetzung der Ausschüsse**
- § 19 Hauptausschuss**
- § 20 Regionalausschüsse**
- § 21 Fachausschüsse**
- § 22 Stadtplanungsausschuss**
- § 23 Ausschuss für Haushalt und Kultur**
- § 24 Einladung, Tagesordnung**
- § 25 Öffentliche Anhörung**

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Auslegung und Inkrafttreten**

Gemäß § 12 Abs. 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 gibt die Bezirksversammlung Eimsbüttel sich und ihren Ausschüssen die folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung Eimsbüttel und ihre Ausschüsse

I. Bezirksversammlung

§ 1 Konstituierung und Wahl der Vorsitzenden

- (1) Die Bezirksversammlung tritt zur ersten Sitzung ihrer Amtsperiode innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahltag zusammen. Sie wird unter Vermittlung der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung durch das ihr am längsten angehörende und dazu bereite Mitglied einberufen. Trifft dies auf mehrere Mitglieder der Bezirksversammlung zu, übernimmt diese Aufgabe das an Lebensjahren älteste. Es eröffnet die Sitzung, ruft die Namen der Mitglieder der Bezirksversammlung auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl der/des Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksversammlung auf sich vereint. Das gewählte Mitglied übernimmt nach ihrer/seiner Wahl und ihrer/seiner anschließenden Verpflichtung die Leitung der Sitzung.
- (3) Die Bezirksversammlung wählt ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Zahl ist vorab durch Beschluss festzulegen. Die Wahl erfolgt, so erforderlich, in getrennten Wahlgängen, geheim durch Stimmzettel. Die/Der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) soll(en) aus den Reihen der Fraktionen kommen, die nicht die/den Vorsitzende/n stellen. Sie bilden zusammen mit der/dem Vorsitzenden das Präsidium der Bezirksversammlung.

§ 2 Das Präsidium

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die/der Vorsitzende wahrt die Würde der Bezirksversammlung, fördert deren Arbeit und Sitzungen, leitet deren Arbeit gerecht und unparteiisch, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.
- (3) Die/der Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden die Plätze der Fraktionen im Plenum.
- (4) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Es muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

- (5) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die/den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte und vertreten sie/ihn bei Bedarf.
- (6) Wenn sich die/der Vorsitzende an der Beratung beteiligen will, ist der Vorsitz an ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied abzugeben. Die/der Vorsitzende kann bei besonderen Anlässen jederzeit zu einer Erklärung das Wort ergreifen.

§ 3 Hinweise und Erklärungen

- (1) Die/der Vorsitzende weist die Mitglieder der Bezirksversammlung bei der Annahme ihres Mandats auf ihre gesetzlichen Pflichten hin. Auch über die Verschwiegenheitspflicht ist zu belehren.
- (2) Die nach § 6 Abs. 2 BezVG vorgeschriebene Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit ist von den Mitgliedern der Bezirksversammlung der/dem Vorsitzenden drei Wochen nach der Annahme ihres Mandats schriftlich abzugeben.

§ 4 Einberufung der Bezirksversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende lädt in der Regel monatlich mit einer Frist von neun Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung zur Bezirksversammlung ein. Den Mitgliedern der Bezirksversammlung sowie den Fraktionsgeschäftsstellen wird die Einladung inklusive der Tagesordnung neun Tage vor der Sitzung elektronisch übersandt. Die vollständige Tagesordnung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen wird ab neun Tage vor der Sitzung im Internet sowie auf der Anschlagtafel veröffentlicht und der Presse zugesandt.
- (2) Die Sitzung der Bezirksversammlung findet in der Regel am letzten Donnerstag des Monats statt. Eine Einberufung hat weiterhin dann zu erfolgen, wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 5 Geschäftsstelle der Bezirksversammlung

- (1) Die Geschäftsstelle untersteht fachlich der/dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt das Präsidium der Bezirksversammlung bei der Geschäftsführung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Anfertigen und Versand von Sitzungsdocumenten, Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften über die Sitzungen der Bezirksversammlung und des Hauptausschusses;
 - b. Unverzügliche Weitergabe von Beschlüssen gem. § 19 Abs. 2 BezVG an das Bezirksamt;

- c. Erstellung und laufende Aktualisierung einer elektronischen Übersicht aller Anträge, Anfragen und Beschlüsse der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse inklusive des Status ihrer Bearbeitung;
 - d. Vorbereitung der Übermittlung von Beschlüssen und Anfragen sowie die Versendung von Anforderungen nach § 27 BezVG für die/den Vorsitzenden,
- (3) Die der Geschäftsstelle zugegangenen Schreiben gelten als dem Präsidium zugegangen.

§ 6 Fraktionen und Einzelmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht gemäß § 10 Abs. 2 BezVG aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung. Mitglieder der Bezirksversammlung, die keiner Fraktion angehören, sind Einzelmitglieder.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen der Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der/dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung binnen zwei Wochen nach der Fraktionsbildung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Mitteilung der Ansprechpartner/-innen in den Fraktionsgeschäftsstellen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende hat Anträge einer Fraktion oder eines Mitgliedes der Bezirksversammlung, Mitteilungen der/des Vorsitzenden oder der Verwaltung sowie Beschlussempfehlungen der Bezirksamtsleitung sowie der Fach- und Regionalausschüsse auf die Tagesordnung zu setzen. Die Unterlagen müssen der Geschäftsstelle in Textform (in Papier oder elektronisch) bis 18:00 Uhr des zehnten Tages vor der Sitzung der Bezirksversammlung vorliegen, wenn sie in die nächste Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
- (2) Danach eingehende Anträge werden vorbehaltlich der Erweiterung der Tagesordnung aufgenommen. Über die Zulassung zur Tagesordnung entscheidet das Präsidium, im Streitfall die Bezirksversammlung.
- (3) Ungeachtet dessen gelten für alle Sitzungsvorlagen folgende letzte Abgabetermine:
- a. Anträge, Mitteilungen und Beschlussvorlagen der Verwaltung:
Bis 18:00 Uhr des zweiten der Sitzung vorhergehenden Werktages.
 - b. Beschlussvorlagen der Ausschüsse:
Bis 10:00 Uhr des Sitzungstages.

- (4) Sachanträge, über die in der Bezirksversammlung inhaltlich abgestimmt worden ist, dürfen vor Ablauf von vier Monaten nur auf Beschluss der Bezirksversammlung erneut in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt auch für Beschlussempfehlungen der Ausschüsse oder des Bezirksamtes.
- (5) Die Bezirksversammlung kann die Beratungen zu Tagesordnungspunkten zeitlich begrenzen. Das Präsidium kann hierzu einen Vorschlag unterbreiten.
- (6) Falls die Besprechung von Antworten auf Große Anfragen gewünscht ist, soll diese an das Ende der Tagesordnung gesetzt werden. Auf Antrag können sie vorgezogen werden.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Bezirksversammlung kann beschließen, dass bestimmte Gegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Gegenstände, deren öffentliche Erörterung berechnete Interessen von Privaten, Unternehmen oder der Stadt beeinträchtigen könnten, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu entscheiden.
- (3) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse können den Einwohnerinnen und Einwohnern in ihren öffentlichen Sitzungen Gelegenheit geben, an die Mitglieder Fragen zum Gegenstand der Beratungen zu stellen, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 9 Bürgerfragestunde

- (1) Im Rahmen der Bürgerfragestunde können die Einwohnerinnen und Einwohner Fragen an die Mitglieder der Bezirksversammlung zu kommunalpolitischen Themen stellen. Ziel ist es, Fragen von Seiten der Einwohnerinnen und Einwohner zu beantworten und zu klären. Eine Debatte zwischen den Abgeordneten ist nicht das Ziel.
- (2) Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein. Sie können
 - a. der/dem Vorsitzenden vor der Fragestunde schriftlich vorgelegt oder
 - b. während der Fragestunde mündlich gestellt werden.
- (3) Fragen können zur weiteren Behandlung an den zuständigen Ausschuss überwiesen werden, um dort unter dem Tagesordnungspunkt ‚Mitteilung des/der Vorsitzenden‘ behandelt zu werden. Das Ergebnis wird dem Fragesteller/der Fragestellerin schriftlich durch die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung mitgeteilt. Die Antwort wird der Bezirksversammlung zur Kenntnis gegeben.

- (4) Die Bürgerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Liegen bei Ablauf noch Wortmeldungen zu weiteren Themen vor, so verlängert das vorsitzende Mitglied die Fragestunde um bis zu 30 Minuten, es sei denn, die Mehrheit der Bezirksversammlung widerspricht dieser Verlängerung unverzüglich. Die Fraktionen sollten sich dabei auf eine Antwort pro Frage beschränken. Eine Generaldebatte ist zu vermeiden. Zwischenfragen sind unzulässig.

§ 10 Aktuelle Halbe Stunde

- (1) Auf Antrag von mindestens drei Abgeordneten findet zu Beginn der Sitzung der Bezirksversammlung über ein bestimmtes Thema eine Aussprache (Aktuelle Halbe Stunde) statt. Der Antrag ist unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes bis spätestens 10:00 Uhr des zweiten der Sitzung vorhergehenden Werktages der Geschäftsstelle einzureichen. Das Thema der Aktuellen Halben Stunde sollte einen Bezug zu Eimsbüttel haben. Befindet sich auf der Tagesordnung der Bezirksversammlung dasselbe Thema als Antrag, so ist zu diesem Thema eine Aktuelle Halbe Stunde nur dann zulässig, wenn der Antrag zurückgezogen wird. Für die Reihenfolge der Behandlung mehrerer Themen ist die Reihenfolge des Einganges der Anträge maßgebend.
- (2) Zu den angemeldeten Themen hat der Antragsstellende eine Redezeit von acht Minuten. Die anderen Fraktionen haben jeweils eine Redezeit von fünf Minuten. Einzelmitglieder haben eine Redezeit von zwei Minuten, können diese aber an andere Einzelmitglieder übertragen. Bei der Gesamtdauer bleibt die von der Bezirksamtsleitung in Anspruch genommene Redezeit unberücksichtigt. Die Aktuelle Halbe Stunde soll die Dauer von 31 Minuten nicht überschreiten. Eine öffentliche Beteiligung ist nicht vorgesehen.
- (3) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.
- (4) Der Ablauf der Aktuellen Halben Stunde wird im Einzelnen in der Vorbesprechung zur Bezirksversammlung unter Leitung des/der Vorsitzenden geregelt.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Während der Sitzung wird der Vorsitz nach Vorschlag der/des Vorsitzenden innerhalb des Präsidiums gewechselt.
- (2) Die/der Vorsitzende lässt die Sitzung der Bezirksversammlung durch die Geschäftsstelle auf Tonträger aufnehmen und weist die Anwesenden zu Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hin.
Die Aufzeichnung dient ausschließlich der Erstellung der Niederschrift durch die Schriftführerin oder den Schriftführer und ist nach der Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.

Die Anfertigung von Wortprotokollen aus den Tonaufzeichnungen ist unzulässig. Bild- oder Tonaufzeichnungen Anderer können von der/dem Vorsitzenden grundsätzlich zugelassen werden. Die Genehmigung ist vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden einzuholen. Die/der Vorsitzende weist die Anwesenden zu Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hin.

- (3) Vor der Erörterung der Beratungsgegenstände machen die/der Vorsitzende und die Bezirksamtsleitung die erforderlichen Mitteilungen. Fragen aus der Mitte der Bezirksversammlung sind zulässig.
- (4) Zu den Beratungsgegenständen erteilt die/der Vorsitzende zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer Vertreterin oder einem Vertreter derselben Fraktion das Wort. Im Folgenden wird in der Reihenfolge der Meldungen vorgegangen. Zur Geschäftsordnung wird das Wort auch außerhalb der Reihe erteilt. Die Bezirksversammlung kann jederzeit beschließen, dass die Redezeit beschränkt oder die Beratung geschlossen werden soll.
- (5) Kurze Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, sind zulässig. Sie werden der/dem Vorsitzenden durch Erheben vom Sitz angezeigt. Lässt die Rednerin oder der Redner auf Frage der/des Vorsitzenden die Zwischenfrage zu, so ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller das Wort erteilt.
- (6) Liegen sich gegenseitig ausschließende Anträge zu einem Tagesordnungspunkt oder Thema vor, so kann das Präsidium die Beratung der Anträge verbinden. Am entsprechenden Tagesordnungspunkt kann dann nach der Vorstellung der Anträge und Debatte durch Abstimmung geklärt werden, welcher Antrag für die weiteren Beratungen zur Grundlage gemacht wird. Dabei ist eine alternative Abstimmung zulässig.
- (7) Jedes Mitglied der Bezirksversammlung kann Anträge zu Beratungsgegenständen oder zur Tagesordnung stellen. Sie sind der/dem Vorsitzenden schriftlich und vollständig ausformuliert (Sachverhalt, Petitum und Adressat) vorzulegen.
- (8) Die/der Vorsitzende unterbricht die Sitzung auf Verlangen einer Fraktion oder eines Einzelmitgliedes.
- (9) Wird der Bezirksamtsleitung nach Schluss der Beratung noch das Wort erteilt, so ist die Beratung wieder eröffnet.
- (10) Die Sitzung der Bezirksversammlung soll spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Der vor 22:00 Uhr aufgerufene Tagesordnungspunkt wird allerdings abschließend behandelt. Die Bezirksversammlung kann sich vor Erledigung der Tagesordnung vertagen. Die Sitzung wird dann nach 7 Tagen, in der Regel also am darauf folgenden Donnerstag, fortgesetzt. Die Vorsitzende lädt zu der Sitzungsfortsetzung mit verkürzter Frist unverzüglich ein. Neue Beratungsgegenstände können zu der Sitzungsfortsetzung nicht aufgenommen werden.

- (11) Zu den Empfehlungen der Ausschüsse soll eine Diskussion nur im Einzelfall im gebotenen Maße erfolgen. Die/der Vorsitzende kann der Bezirksversammlung empfehlen, eine stattfindende Diskussion zu einer Empfehlung in den jeweiligen Ausschuss oder in den Hauptausschuss zu überweisen. Die allgemeinen Regeln zur Beratung von Empfehlungen und Anträgen bleiben hiervon unberührt (vgl. § 18 Abs. 5).

§ 12 Abstimmung

- (1) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten so lange als beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt das Ergebnis fest. Sie/er stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen. Bei Widerspruch entscheidet die Bezirksversammlung.
- (4) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung es beantragt, wird namentlich abgestimmt; das gilt nicht für Wahlen.
- (5) Bei der Wahl der Bezirksamtsleitung gemäß § 34 Abs. 1 BezVG muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.
- (6) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a. Anträge zur Debatte (bspw. Schluss der Redeliste),
 - b. Anträge auf Vertagung,
 - c. Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss,
 - d. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (7) Über Änderungsanträge ist vor Hauptanträgen abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht. Bestehen Zweifel über den Vorrang, so entscheidet das Präsidium. Die Reihenfolge der Änderungsanträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
- (8) Anträge zum Verfahren sollen, wenn gewünscht, vor allen weiteren Wortmeldungen behandelt und abgestimmt werden. Der Wunsch ist durch Aufzeigen mit beiden Armen dem Präsidium kenntlich zu machen. Auf gestellte Verfahrensanträge soll nur mit jeweils einer Für- und ggf. Gegenrede eingegangen werden.
- (9) Das Präsidium entscheidet im Einzelfall über Abweichung in der Reihenfolge der Absätze sechs bis acht soweit dies sachdienlich ist, insbesondere soll die Möglichkeit der Kompromissfindung unterstützt werden.

§ 13 Ordnungsbestimmungen

- (1) Die/der Vorsitzende kann ein Mitglied der Bezirksversammlung, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Sie/er kann der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen, wenn es sie oder ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat.
- (2) Ein Mitglied der Bezirksversammlung, das die Ordnung stört, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Die/der zur Ordnung Gerufene kann eine sofortige Entscheidung der Bezirksversammlung über den Ordnungsruf verlangen. Die Bezirksversammlung entscheidet darüber ohne Beratung.
- (3) Nach dem dritten Ordnungsruf kann das Mitglied der Bezirksversammlung durch Beschluss der Bezirksversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Die/der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und Zuhörer, die den Ordnungsruf nicht befolgen, von der Sitzung ausschließen. Bei anhaltender Ruhestörung kann die/der Vorsitzende in Ausübung des Hausrechts die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes anordnen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Hierin werden insbesondere die Namen der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung und der Verwaltung, die Anträge, Beschlüsse und Erklärungen und der wesentliche Inhalt der Beratungen aufgeführt. Dies gilt gleichermaßen für öffentliche wie für nichtöffentliche Sitzungen oder Sitzungsteile.
- (2) In der Niederschrift wird angegeben, wie die einzelnen Fraktionen und Einzelmitglieder abgestimmt haben. In Fällen, in denen dies nicht eindeutig ist, wird das Stimmenverhältnis angegeben. Im Fall namentlicher Abstimmung wird jede einzelne Stimmenabgabe in der Niederschrift mit Namensnennung vermerkt.
- (3) Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums freizugeben und dann den Mitgliedern der Bezirksversammlung zuzuleiten. Sie soll möglichst in der jeweils folgenden Sitzung der Bezirksversammlung vorliegen, jedoch mindestens zwei Tage vor der Sitzung, in der über die Genehmigung entschieden wird. Die Schriftführung ist durch die Verwaltung zu bestellen.
- (4) Die Bezirksversammlung entscheidet in der auf die Zuleitung an die Mitglieder der Bezirksversammlung folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung müssen vor der Genehmigung des Protokolls schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind dem nächsten Protokoll beizufügen.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Einzelmitgliedes ist die Genehmigung der Niederschrift um eine Sitzung zu vertagen.

§ 15 Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung können in Angelegenheiten des Bezirksamtes Große und Kleine Anfragen an die Bezirksamtsleitung richten. Große Anfragen sind schriftlich von einer Fraktion zu stellen. Kleine Anfragen werden von mindestens einem Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich gestellt.
- (2) Große Anfragen sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 BezVG innerhalb eines Monats von der Bezirksamtsleitung schriftlich zu beantworten. Die Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten die Antwort gleichzeitig.
- (3) Kleine Anfragen sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 6 BezVG binnen acht Arbeitstagen gegenüber der Fragestellerin oder dem Fragesteller von der Bezirksamtsleitung schriftlich zu beantworten. Die Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten die Antwort gleichzeitig.
- (4) In Angelegenheiten von unmittelbarer, örtlicher Bedeutung können an die jeweils zuständige Behörde Anfragen gerichtet werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung unterstützt wird. Die zuständige Behörde antwortet gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 BezVG innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Frage.

§ 16 Eingaben an die Bezirksversammlung

- (1) Jede Bürgerin/jeder Bürger kann sich mit Eingaben und Beschwerden an die Bezirksversammlung wenden. Eingaben und Beschwerden sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform einzureichen; über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Eingaben an die Bezirksversammlung können von der/dem Vorsitzenden zur Erörterung und Beratung an den zuständigen Ausschuss überwiesen werden. In Zweifelsfällen befasst die/der Vorsitzende den Hauptausschuss.
- (3) Die Geschäftsstelle teilt der Petentin/ dem Petenten und nachrichtlich den Fraktionen und Einzelmitgliedern mit, auf welchem Weg die Eingabe behandelt wird. Ebenso wird der Petentin/ dem Petenten bei Bedarf das Ergebnis der Beratung schriftlich mitgeteilt. Bei überwiesenen Eingaben an die Bezirksversammlung wird das Beratungsergebnis unverzüglich auch der/dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung sowie den Fraktionen und Einzelmitgliedern mitgeteilt.

§ 17 Sondermittel der Bezirksversammlung

- (1) Anträge für die Verwendung der Sondermittel können die Fraktionen und Einzelmitglieder der Bezirksversammlung, der Hauptausschuss, die Regionalausschüsse sowie das Bezirksamt stellen.

- (2) Die Bezirksversammlung beschließt in der Regel auf Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Kultur über die Vergabe von Sondermitteln. Der Ausschuss für Haushalt und Kultur kann für die Vergabe von Sondermitteln Termine im Haushaltsjahr festlegen.
- (3) Für die Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen auf Sondermittel gelten die gemeinsam von Bezirksversammlung und Bezirksamt erstellten Richtlinien zur Förderung von Initiativen im Bezirk Eimsbüttel (Anlage 1). Diese Richtlinien regeln auch das weitere Verfahren und gelten als Teil dieser Geschäftsordnung.

II. Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse (Allgemeines)

- (1) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die Bezirksversammlung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bezirksversammlung bestimmt, welche ständigen Fachausschüsse und Sonderausschüsse eingesetzt werden. Dabei hat die Bezirksversammlung die Aufgaben dieser Ausschüsse festzulegen.
- (3) Die Ausschüsse werden in der Regel monatlich durch ihre Vorsitzenden oder auf Antrag eines Zehntels ihrer Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- (4) Beschlüsse der Ausschüsse werden als Empfehlungen der Ausschüsse von der Bezirksversammlung entsprechend den Regeln, die für Anträge gelten, beraten und beschlossen. Zum In-Kraft-Treten bedarf eine Ausschussempfehlung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. § 20 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Absatz 4 gilt auch hinsichtlich Anträgen / Beschlüssen zu Referentenanfragen.
- (6) Bei Nachfragen zu Mitteilungen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, die sich an Fachbehörden richten, sind diese per Beschluss an die jeweilige Fachbehörde zu richten. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18a Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss, die Regionalausschüsse und die Fachausschüsse bestehen aus höchstens fünfzehn, die Unterausschüsse der Regionalausschüsse aus höchstens neun Mitgliedern einschließlich der/ des Vorsitzenden.
- (2) Die Ausschussmitglieder sowie die ständigen Vertreter werden von den Fraktionen benannt und durch die Bezirksversammlung bestellt. Sie können auf Antrag der benennenden Fraktion jederzeit von der Bezirksversammlung abberufen werden.

- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl durch Stimmzettel die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung - abgesehen vom Hauptausschuss, dessen Vorsitz gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BezVG von der/dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung geführt wird. Die Wahl leitet das dienstälteste Mitglied und zur Übernahme des Amtes bereite Ausschussmitglied.
- (4) Die Ausschussmitglieder werden in der Regel durch die von ihrer Fraktion für den gleichen Ausschuss benannten ständigen Vertreter vertreten. Sie können auch von Mitgliedern der Bezirksversammlung der gleichen Fraktion vertreten werden.
- (5) Mitglieder der Bezirksversammlung können an allen Ausschusssitzungen der Bezirksversammlung sowie der Regional- und ihrer Unterausschüsse teilnehmen. Dies bezieht sich auch auf Ausschüsse, deren Zusammensetzung gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie haben dort Antrags- und Rederecht.
- (6) Zu den Fach-, Regional- und Sonderausschüsse können durch die Fraktionen mit Ausnahme des Hauptausschusses anstelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung für die Hälfte ihrer Sitze in jedem Ausschuss andere Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks benannt werden. Im Fall des Regionalausschusses müssen sie gemäß § 17 Abs. 3 BezVG zudem im örtlichen Bereich wohnen.

§ 19 Hauptausschuss

- (1) Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit höchstens 15 Mitgliedern. Die/der Vorsitzende der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (2) Der Hauptausschuss ist befugt, in dringenden Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Die Bezirksversammlung wird in ihrer nächsten Sitzung hierüber unterrichtet.
- (3) Darüber hinaus kann die Bezirksversammlung den Hauptausschuss ermächtigen, an ihrer Stelle für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall Beschlüsse zu fassen, sofern nicht gesetzlich die alleinige Zuständigkeit der Bezirksversammlung festgelegt ist.
- (4) Die zustimmende oder ablehnende Meinungsäußerung der fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung wird in der Niederschrift informatorisch festgehalten.
- (5) In Ferienzeiten ersetzt der Hauptausschuss die Bezirksversammlung im Rahmen von § 15 BezVG.

§ 20 Regionalausschüsse

- (1) Die Regionalausschüsse sind befugt, sich mit Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Bezirksversammlung unterliegen und ihre jeweiligen örtlichen Interessen besonders betreffen, beratend zu befassen.
 - a. Die Bezirksversammlung kann ihnen Angelegenheiten im Rahmen des § 16 Abs. 4 BezVG auch zur abschließenden Beratung überweisen. Die dort gefassten Beschlüsse sind der Bezirksversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Bezirksversammlung kann bei jedem Regionalausschuss einen Unterausschuss bilden.
- (3) An den Beratungen des Regionalausschusses kann die Öffentlichkeit auch bei Punkten der Tagesordnung angemessen beteiligt werden.

§ 21 Fachausschüsse

- (1) Die Bezirksversammlung kann den Fachausschüssen im Rahmen des § 16 Abs. 4 BezVG die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen.
Die dort gefassten Beschlussempfehlungen sind mit den Abstimmungsergebnissen mittels einer Vorlage an die Bezirksversammlung zur Beschlussfassung zurück zu geben. Eine Überweisung zur abschließenden Beratung ist nicht möglich.
- (2) Für den Stadtplanungsausschuss gilt § 22.

§ 22 Stadtplanungsausschuss

- (1) Bei der Benennung der Mitglieder für den Stadtplanungsausschuss sollen die Fraktionen die regionalen Strukturen des Bezirks berücksichtigen und entsprechend ihrer errechneten Sitze und Möglichkeiten Mitglieder aus den Kerngebiets- und den Regionalbereichen vorschlagen.
- (2) Der Stadtplanungsausschuss wirkt bei der Bauleitplanung, der sonstigen städtebaulichen Planung und der Landschaftsplanung mit, indem er die Entwürfe durch alle Verfahrensstufen bis zur Berichterstattung in der Bezirksversammlung begleitet und jeweils Stellung nimmt.
- (3) Die Bezirksversammlung überträgt ihre Befugnisse gemäß §1 Abs. 2 Gesetz über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz) sowie gemäß § 7 Abs. 4 Hamburgisches Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) auf den Stadtplanungsausschuss.

- (4) Der Stadtplanungsausschuss beschließt im Rahmen der Gesetze über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleit- und Landschaftsplanung, insbesondere über die Zeit und den Ort der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, sowie über den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs. Die öffentliche Plandiskussion soll ortsnahe durchgeführt werden.
- (5) Der Stadtplanungsausschuss berät über die während der öffentlichen Auslegung eines Planentwurfs vorgebrachten Anregungen und beschließt, mit welchen Empfehlungen der Entwurf und die Anregungen der Bezirksversammlung vorgelegt werden sollen.
- (6) Der Stadtplanungsausschuss wird bei der Genehmigung von Bauvorhaben während des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 33 Baugesetzbuch (BauGB) vor der Entscheidung über die Vorweggenehmigung angehört.

§ 23 Ausschuss für Haushalt und Kultur

- (1) Die Beratungen zu Haushaltsangelegenheiten gemäß §§ 21, 37, 40 und 41 BezVG werden vom Ausschuss für Haushalt und Kultur vorbereitet.
- (2) Die Fach- und Regionalausschüsse können Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Haushaltsangelegenheiten an den Ausschuss für Haushalt und Kultur richten, soweit von der Bezirksversammlung für die einzelnen Haushaltsbereiche keine andere Regelung getroffen wird. Weicht der Ausschuss für Haushalt und Kultur in seiner Vorlage an die Bezirksversammlung (Abs. 1) hiervon ab, hat er diese Abweichung zu kennzeichnen und zu begründen.

§ 24 Einladung, Tagesordnung

- (1) Für die Einladung und die Tagesordnung der Ausschüsse gelten die Regelungen der Bezirksversammlung entsprechend.

§ 25 Öffentliche Anhörung

- (1) Die Bezirksversammlung hat das Recht und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder die Pflicht, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.
- (2) Zweck der öffentlichen Anhörung ist, die Bürgerinnen und Bürger über anstehende Beratungsgegenstände und die bisher bekannten Lösungsmöglichkeiten sowie den Stand der Erörterungen im Ausschuss zu unterrichten und ihre Stellungnahme anzuhören.
- (3) Der Beschluss über eine öffentliche Anhörung und der zur Erörterung stehende Gegenstand sowie der zuständige Ausschuss sind über die Medien bekanntzugeben. Die/der Vorsitzende lädt Personen und Organisationen ein, die von den einzelnen Fraktionen bzw. 3 Abgeordneten vorgeschlagen werden.

- (4) Der Ablauf der öffentlichen Anhörung sowie weitere Details, insbesondere welcher Ausschuss die öffentliche Anhörung durchführt, wird von der/dem Vorsitzenden im Rahmen des Hauptausschusses festgelegt.
- (5) Der Inhalt der öffentlichen Anhörung wird stichwortartig in die Niederschrift aufgenommen. Der Ausschuss behandelt in seiner nächsten Sitzung die vorgetragenen Gesichtspunkte anhand der Niederschrift.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Auslegung und Inkrafttreten

- (1) Über Zweifel bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Bezirksversammlung.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Bezirksversammlung widerspricht. Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn das Bezirksverwaltungsgesetz oder andere rechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Die Geschäftsordnung wurde am 23.02.2017 von der Bezirksversammlung beschlossen und tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Anlagezur Geschäftsordnung der
Bezirksversammlung Eimsbüttel

Bezirksversammlung Eimsbüttel

. **Wahlperiode**_____
Stichtag

Fraktion _____

Angaben gemäß § 6 Abs. 2 BezVG bzw. § 5 Abs. 2 GO BVE

1. Name _____
2. Vorname(n) _____
(Rufname bitte unterstreichen)
3. Geburtsdatum _____
4. Beruf, akademischer Titel _____

5. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organen oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts:
6. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Gewerkschaften, Wirtschaftsvereinigungen, Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen:



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Richtlinie zur Förderung von Initiativen im Bezirk Eimsbüttel

1. Rechtsgrundlagen und Ziele der Förderung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert gem. der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO Initiativen in den Bezirken.

Weitere Rechtsgrundlagen sind das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie das Zehnte Sozialgesetzbuch.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bezirksversammlung nach eigenem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Ziele der Förderung

Gefördert werden Projekte für Eimsbüttler Bürger/Bürgerinnen und mit Eimsbüttler Bürgern/Bürgerinnen¹:

- förderungswürdige, kulturelle, soziale, wirtschaftliche und gemeinnützige Maßnahmen
- Baumaßnahmen einschließlich Instandsetzungen und Beschaffungen
- Vortragshonorare

2. Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungen können bezirklich wirkende juristische oder natürliche Personen erhalten.

Die zu fördernde Person muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ihren Sitz grundsätzlich in der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
- über ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen, d. h. sie muss in der Lage sein, die beabsichtigten Ziele umzusetzen und hierfür geeignetes Personal einzusetzen,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sichern,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- den Nachweis der Verwendung der Zuwendung durch eine ordnungsgemäße Buchführung sicherstellen,
- gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Ziele verfolgen,

¹ Ausgaben, die durch andere Finanzierungsquellen gedeckt sind, wie z.B. Spenden, KITA-Gutscheinsystem, Zuschüsse Dritter sind von der Förderung ausgenommen.

grundsätzlich gelten folgende sachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen:

- begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- eine angemessene Eigenmittelbeteiligung oder Eigenleistung wird erwartet.
- nur vollständig vorgelegte und fristgerecht eingegangene Anträge werden aufgegriffen.
- Im Falle einer Zuwendungsgewährung, ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die Bezirksversammlung Eimsbüttel hinzuweisen.

3. Antragsverfahren

3.1 Antragsunterlagen

Zuwendungsanträge sind auf dem entsprechenden Formblatt (<http://www.hamburg.de/contentblob/80312/data/antrag-auf-bewilligung-einer-zuwendung.pdf>) mit allen notwendigen Angaben bzw. Unterlagen zu stellen:

- Vollständiger Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,²
 - Vereinsregisterauszug einschl. Nachweis der Unterschriftsbefugnisse,
 - Natürliche Personen reichen bitte eine Kopie Ihres Personalausweises ein
 - Nachweis der Unterschriftsbefugnisse für das im Antrag angegebene Konto
 - ggf. Anschrift des Objektes, für das die Mittel vorgesehen sind,
 - Die Bilanzen / Jahresabschlüsse der vergangenen 3 Jahre, oder vergleichbar aussagekräftigen Unterlagen als Bewertungsgrundlage der finanziellen Situation,
 - Eine detaillierte Beschreibung des Projektes einschließlich der Zielsetzung der geplanten Maßnahme und Hintergrundinformationen zur Tätigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers,
 - Bei allen Baumaßnahmen Lagepläne / Bauzeichnungen,
 - Einen aktuellen ausgeglichenen Finanzierungsplan,
 - vergleichbare Kostenvoranschläge konkurrierender Unternehmen³
- | | | | |
|--------------|------|------------|--------------------------------|
| Auftragswert | bis | 500,00€ | - 1 Kostenvoranschlag |
| Auftragswert | bis | 2.500,00€ | - 2 Kostenvoranschläge |
| Auftragswert | über | 2.500,00€ | - 3 Kostenvoranschläge |
| Baumaßnahmen | über | 12.500,00€ | - Kostenschätzung nach DIN 276 |

3.2 Antragstermine

Anträge sind grundsätzlich spätestens 3 Monate vor Projektbeginn zu stellen.

Es wird empfohlen, die Ferienzeiten bei der Antragstellung zu berücksichtigen und Anträge möglichst frühzeitig zu stellen.

3.3 Antragsannahme:

Ihren Antrag richten Sie bitte an folgende Anschrift:

Bezirksamt Eimsbüttel
Geschäftsstelle der Bezirksversammlung
Grindelberg 66
20144 Hamburg

² Falls die Antragstellerin / der Antragsteller keine eigenständige juristische Person ist, den Namen der übergeordneten Organisation nennen.

³ nicht älter als 3 Monate.

Auskunft erteilt:

Bezirksamt Eimsbüttel, Ressourcensteuerung, Susanne Grimme,
Tel.: 428 01 3363, E-Mail:susanne.grimme@eimsbuettel.hamburg.de

4. Bewilligungsverfahren

Die Regionalausschüsse für das Kerngebiet, für Lokstedt und für Stellingen greifen nach eigenem Ermessen Zuwendungsanträge auf und stellen ihrerseits entsprechende Anträge an die Bezirksversammlung Eimsbüttel.

Der Haushaltsausschuss der Bezirksversammlung Eimsbüttel berät diese Anträge und gibt sie anschließend mit einer Beschlussempfehlung an die Bezirksversammlung weiter.

Nach der Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung erhält die Antragstellerin / der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Nach diesen Richtlinien werden Zuwendungen grundsätzlich zur Projektförderung und in der Regel als Teilfinanzierung in der Form der Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Abweichungen vom Grundsatz der Teilfinanzierung und ihrer Form entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Einzelfalls. Die Zuwendung wird regelhaft als Zuschuss gewährt.

4.2. Auszahlungsverfahren

Eine Auszahlung der Zuwendung ist grundsätzlich erst möglich, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zweckes benötigt wird.

4.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist zum im Zuwendungsbescheid benannten Termin nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis müssen der Sachbericht⁴ und ein zahlenmäßiger Nachweis mit den Originalbelegen vorgelegt werden.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Bei Baumaßnahmen gelten grundsätzlich die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 19.12.2015 in Kraft.

⁴ eine Dokumentation des Erfolges des Projektes



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Gemeinsamer Antrag		Drucksachen-Nr.: 20-2153	
Burkhardt Müller-Sönksen, FDP ram Heinrich, Parteilos	Wolf-	Datum:	23.02.2017

Beratungsfolge			
	Gremium		Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung	23.02.2017

**Neufassung der Geschäftsordnung
 Änderungsantrag zur Drucksache 20-2109**

Sachverhalt:

Der Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung kann ohne Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auch die Rechte von Abgeordneten erfüllen, die keiner Fraktion angehören.

Petition:

Die Bezirksversammlung Eimsbüttel möge beschließen,

Der Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung in der Fassung vom 14.02.2017 wird in folgenden Punkten geändert.

§ 2 Absatz (3)

„...mit den Fraktionsvorsitzenden und einem Vertreter von fraktionslosen Abgeordneten die Plätze ...“

§ 4 Absatz (2)

„ ... 25 % ...“ (ersetze: drei Zehntel)

§ 10 Absatz (1)

... mindestens zwei Abgeordneten (ersetze: drei)

§ 10 Absatz (2) Satz 4

„... Halbe Stunde **dauert so lange, dass alle nach ihrem zuvor festgelegten Rederecht kommen.**“ (ersetze: soll die Dauer von 31 Minuten nicht überschreiten.)

§ 11 Absatz 11

Ersatzlos streichen.

§ 15 Absatz (1) Satz 2

„Große Anfragen ... von mindestens **2 Abgeordneten**“ (ersetze: einer Fraktion)

§ 18 Absatz (7) NEU

(7) **Bezirksabgeordnete in Ausschüssen ohne Stimmrecht haben das Recht zur Abstimmung bei der Genehmigung der Niederschrift und Geschäftsordnungsanträgen.**

§ 25 Absatz 3

... von Fraktionen bzw. **2 Abgeordneten** ...“ (Ersetze 3)

Burkhardt Müller-Sönksen, FDP
Wolfram Heinrich, Parteilos

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Gemeinsamer Antrag GRÜNE-Fraktion SPD-Fraktion	Drucksachen-Nr.: 20-2111 Datum: 14.02.2017
---	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Sondermittel für die Projektwoche des Geschichtomats an der Sophie-Barat-Schule

Sachverhalt:

Der Geschichtomat ist ein Projekt des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden, das Schülerinnen und Schülern einen eigenen Zugang zu jüdischer Geschichte und Kultur in Hamburg ermöglicht. Im Rahmen von Projektwochen begeben sie sich auf die Suche nach Spuren jüdischen Lebens in ihrem Stadtteil. Die Teilnehmer recherchieren, besuchen bedeutende Orte und führen Interviews mit Zeitzeugen. Ihre Eindrücke halten sie in Texten, Fotos und Filmen fest, die auf der Projektwebsite einsehbar sind.

Vom 10. bis 14. Juli 2017 wird eine 8. Klasse der Sophie-Barat-Schule im Rahmen des Religionsunterrichts an dem Projekt Geschichtomat teilnehmen. Die Projektwoche wird von einer Kulturvermittlerin sowie zwei Medienpädagogen begleitet, die den Schülern beim Erstellen der Beiträge helfen. So leistet das Projekt einen Beitrag zur Entwicklung von Medienkompetenz bei den Schülern.

Petition:

Für die Projektwoche des Geschichtomats an der Sophie-Barat-Schule werden dem Institut für die Geschichte der deutschen Juden konsumtive bezirkliche Sondermittel in Höhe von

3.600 Euro zur Verfügung gestellt.

Mechthild Führbaum und SPD-Fraktion
Stefanie Könnecke, Karin Püschel und GRÜNE-Fraktion

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Antrag CDU-Fraktion	Drucksachen-Nr.: 20-2112 Datum: 14.02.2017
-------------------------------	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Verkehrsforum Hamburg

Sachverhalt:

Im Juli 2008 wurde in Hamburg das Forum für Verkehrssicherheit gegründet. Viele Organisationen, die Polizei Hamburg und einige Hamburger Behörden sind dem Forum beigetreten. Ziel ist es eine Verringerung der Verkehrstoten und Schwerverletzten in Hamburg zu erreichen.

Das kann nur gelingen, wenn die Bezirke, die Fachbehörden, die freien Träger sowie die diversen Einrichtungen (Schulen, Kitas, Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen) aktiv zusammenarbeiten und ihre Arbeit miteinander verzahnen. Dieses ist umso wichtiger, da Kinder, Jugendliche, alte (65 - 74) und ältere (ab 74) Menschen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, im Falle eines Unfalls schwer verletzt zu werden.

Die Kosten für Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind sehr gering im Verhältnis zum menschlichen Leid sowie den sozialen und wirtschaftlichen Folgekosten von Straßenverkehrsunfällen.

Petition:

Die Vorsitzende der Bezirksversammlung wird gebeten, den Landesbetrieb Verkehr (LBV) zu ersuchen, einen Vertreter in den Verkehrsausschuss zu entsenden, um dort über die Arbeit des Verkehrsforums zu informieren. Zudem soll darüber diskutiert werden, inwieweit die Bezirke in die Arbeit des Forum eingebunden sind und ob es auch in Hamburg Sinn machen würde, dass die Bezirke, wie z.B. in Berlin, aktiv dem Forum beitreten und damit auch nach außen hin ein Zeichen setzen.

Hans-Hinrich Brunckhorst, Rüdiger Kuhn und CDU-Fraktion

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Antrag CDU-Fraktion	Drucksachen-Nr.: 20-2114 Datum: 15.02.2017
-------------------------------	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017
	Regionalausschuss Lokstedt	Entscheidung 20.03.2017
	Regionalausschuss Lokstedt	Entscheidung 10.04.2017

Verkehrssituation in Lokstedt – Bericht im Regionalausschuss Lokstedt

Sachverhalt:

Im Regionalausschuss Lokstedt ist regelmäßig ein Vertreter des Polizeikommissariats (PK) 24 anwesend, um dort insbesondere über die Verkehrssituation im Bereich Niendorf und Schnelsen zu berichten.

Das PK 23, in dessen Zuständigkeitsbereich Lokstedt fällt, ist regelhaft nicht im Ausschuss vertreten.

Petition:

Die Vorsitzende der Bezirksversammlung wird gebeten, die zuständige Behörde zu ersuchen, einen Vertreter des Polizeikommissariats 23 in eine der nächsten Sitzungen des Regionalausschusses Lokstedt zu entsenden, um dort über die Verkehrssituation in Lokstedt zu berichten. Das Thema sollte in der Sitzung des Regionalausschusses dann auch das Schwerpunktthema der Sitzung sein.

Außerdem wird die Vorsitzende der Bezirksversammlung gebeten, die Fachbehörde zu ersuchen, künftig regelmäßig einen Vertreter des PK 23 in den Regionalausschuss Lokstedt zu entsenden.

Liselotte Schneede, Rüdiger Kuhn, Silke Seif und CDU-Fraktion

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2090
	Datum: 08.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Sondermittel für den "Monat des Gedenkens"

Sachverhalt:

Bisherige Beratungsfolge	am	TOP	Drucksache	Ergebnis
HaKu (Antrag der Fraktionen von SPD, GRÜNE und DIE LINKE)	07.02.2017	10.1	20-2085	Empfehlung einstimmig beschlossen

Der „Monat des Gedenkens“ ist seit 2014 ein fester Teil der Erinnerungskultur an die Opfer des Nationalsozialismus in Eimsbüttel. Die Veranstaltungsreihe wird von der Bezirkspolitik sowie von Vereinen, Initiativen, Kirchengemeinden und Schulen getragen. Im Mai 2017 soll wieder an die Opfer des NS-Regimes aber auch an den Widerstand in Eimsbüttel erinnert werden. Als Plattform und Koordinatorin der beteiligten Initiativen fungiert die AG „Monat des Gedenkens“. Diese benötigt für die Konzeption und Durchführung des „Monats des Gedenkens“ sowie um die Vielzahl an Veranstaltungen durch Flyer, Plakate, Broschüren und Onlineinhalte bekannt zu machen, bezirkliche Sondermittel.

Petition/Beschluss:

Für die Ausrichtung des Projektes „Monat des Gedenkens“ im Bezirk Eimsbüttel werden jährlich aus konsumtiven bezirklichen Sondermitteln

5.000,- Euro

zur Verfügung gestellt.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2096
	Datum: 10.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Lichtsignalanlage Holsteiner Chaussee/Hörgensweg
Empfehlung des Ausschusses für Verkehr

Sachverhalt:

Bisherige Beratungsfolge	am	Drs.-Nr.	TOP	Ergebnis
BV (Antrag Grüne, SPD, FDP)	24.11.2016	20-1892	9.6	überwiesen an den AV
AV (Antrag Grüne, SPD, FDP)	01.02.2017	20-1892	10.1	Empfehlung mehrheitlich

Die Lichtsignalanlage Holsteiner Chaussee/Hörgensweg wird von Fahrzeugen und Fußgängern gleichermaßen stark genutzt. Besonders das Fahrzeugaufkommen aus dem Hörgensweg ist wegen der großen Einkaufsmärkte sehr hoch. Der aus dieser Richtung kommende Rechtsabbieger in die Holsteiner Chaussee trifft bei Grünlicht auf die parallel ebenfalls bei Grünlicht geführten Fußgänger. Da diese Fußgängerquerung stark genutzt wird, insbesondere von Senioren der nahe gelegenen Servicewohnungen, gelingt es nicht selten nur zwei bis drei Fahrzeugen während ihrer Grünphase nach rechts in die Holsteiner Chaussee abzubiegen. Das führt zu Rückstaus über den Rechtsabbiegefahrstreifen hinaus.

Petition/Beschluss:

Die Vorsitzende der Bezirksversammlung wird gebeten, sich bei der zuständigen Fachbehörde dafür einzusetzen, die Schaltung der Lichtsignalanlage Holsteiner Chaussee/Hörgensweg dahingehend zu überarbeiten, dass die Rechtsabbieger aus dem Hörgensweg in die Holsteiner Chaussee ggf. einen Vorlauf über Grünpfeil erhalten. Dabei sollte jedoch vermieden werden, dass sich die Grün- und Räumphase für die Fußgänger an dieser wichtigen Querung der Holsteiner Chaussee verringert.

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2101
	Datum: 06.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Interessen der Hundebesitzer bei der Neugestaltung des Isebek-Grünzuges berücksichtigen

Sachverhalt:

Bisherige Beratungsfolge	am	TOP	Drs.-Nr.	Ergebnis
KGA (Antrag der CDU-Fraktion)	06.02.2017	7	./.	Empfehlung einstimmig beschlossen

Der Kerngebietsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.02.2017 mit dem Sachstandsbericht über die vorhandenen Hundenausläufflächen im Bezirk Eimsbüttel (Kerngebiet) beschäftigt.

Petition/Beschluss:

1. Die Verwaltung möge prüfen, ob es bei der ökologischen Neugestaltung des Isebek-Grünzuges Möglichkeiten gibt, dem vorgetragenen Wunsch der Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer nachzukommen, eine Hundenausläuffläche zu bekommen.
2. Die Vorsitzende klärt mit den Sprechern das Verfahren, wie die Vorschläge mit dem Runden Tisch und den Hundehalterinnen und Hundehaltern diskutiert und beschlossen werden können.

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2102
	Datum: 13.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Ladezonen in der Osterstraße – Zeiten überprüfen

Sachverhalt:

Bisherige Beratungsfolge	am	TOP	Drs.-Nr.	Ergebnis
KGA (Antrag der CDU-Fraktion)	06.02.2017	8.1	20-2043	Empfehlung mit Änderungen bei Enthaltung der Fraktion Die LINKE einstimmig beschlossen

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen in der Osterstraße wurden bei den Planungen in der gesamten Osterstraße Ladezonen vorgesehen.

Die ursprünglichen Planungen sahen eine Ladezeitenzeit von 7.00 – 9.00 Uhr vor.

Im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens und der Beratungen im Kerngebietsausschuss wurde die Zeit auf 8.00 – 10.00 Uhr verändert. Ausgenommen von dieser Regelung sind zwei Ladezonen für EDEKA – hier gilt 6.00 – 10.00 Uhr.

Am 31.03.2016 fasste die Bezirksversammlung einen Beschluss, in dem der Bezirksamtsleiter aufgefordert wurde, die Planungen dahin gehend zu überarbeiten, dass die Beginn- und Endzeiten der Lieferzonen und Kurzzeitparkplätze in Absprache mit den Gewerbetreibenden und im Interesse der Anwohnerinnen und Anwohnern geändert werden. Dieser Beschluss wurde bisher nicht umgesetzt.

Die Baumaßnahmen im Abschnitt Schwenckestraße bis Emilienstraße sind abgeschlossen.

Petition/Beschluss:

Der Bezirksamtsleiter wird aufgefordert den Beschluss der Bezirksversammlung vom 31.03.2016 umzusetzen und die derzeit geltenden Ladezeitenzeiten von 08.00 bis 10.00 Uhr

dahin gehend zu überarbeiten, dass die Beginn- und Endzeiten für die Ladezonen, in Absprache mit den Gewerbetreibenden und im Interesse der Anwohnerinnen und Anwohnern, den Erfordernissen der Gewerbetreibenden entsprechen.

Hierfür soll eine Befragung *der betroffenen* Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Befragungen der Gewerbetreibenden und die daraus resultierenden Anpassungsmaßnahmen der Ladezeiten sollen zeitnah im Kerngebietsausschuss vorgestellt werden.

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2105
	Datum: 13.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Einsatz von Unterflursystemen

Sachverhalt:

Bisherige Beratungsfolge	am	TOP	Drs.-Nr.	Ergebnis
KGA (Antrag der CDU-Fraktion)	06.02.2017	8.2	20-2046	Empfehlung mit Änderungen einstimmig beschlossen bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE

In Teilen des Bezirkes Eimsbüttel müssen immer noch viele Haushalte ihren Hausmüll mittels rosa Müllsäcken entsorgen. Grund dafür ist der Mangel an geeigneten Stellflächen für Mülltonnen in den jeweiligen Häusern. Die Abholung der rosa Säcke durch die Stadtreinigung erfolgt in der Regel zweimal pro Woche. Die betroffenen Haushalte dürfen die gefüllten Müllsäcke am Abend vor der Abholung an den Straßenrand stellen. Tatsächlich verschandeln die gefüllten Müllsäcke aber häufig durchgängig den öffentlichen Raum.

Eine Alternative sind Unterflursysteme, die für ein sauberes Umfeld bei vergleichsweise geringen Platzbedarf und hohem Fassungsvermögen sorgen. Allerdings amortisieren sich die Erstinvestitionen erst nach ca. zehn Jahren und es ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Auf Privatgrund trägt der Grundeigentümer die Kosten für den Betonschacht und die Baugrube. Die Kosten für das innenliegende Behältersystem sowie die Krankkosten trägt die Stadtreinigung Hamburg. Auf öffentlichen Grund trägt die Stadtreinigung sämtliche Kosten.

Flächen für Unterflurbehälter auf öffentlichen Grund werden von den zuständigen Bezirks-ämtern nur im Einzelfall genehmigt, wenn nachweislich keine Flächen auf privaten Grund vorhanden sind beziehungsweise wenn keine Standflächen für Abfallbehälter geschaffen werden können und wenn alle bau-genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Bezirk Eimsbüttel werden jedoch grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse ausgesprochen. Bei Unterflurbehältern auf öffentlichen Grund entrichtet die Stadtreinigung Hamburg Nutzungsgebühren an das jeweilige Bezirksamt, das die Kosten an die Grundeigentümer weitergibt.

Die Verantwortung für eine das Straßenbild schonende und auch hygienische Entsorgung liegt derzeit bei den Grundeigentümern. Damit diese ihrer Verantwortung gerecht werden können, müssen die entsprechenden Grundvoraussetzungen geschaffen werden.

Petition:

Die Vorsitzende der Bezirksversammlung wird gebeten, den Senat zu ersuchen,

1. dafür zu sorgen, dass die Entsorgungspraxis mittels Rosa-Sack-Sammlung durch den Einsatz von Unterflursystemen im Bezirk Eimsbüttel aufgegeben wird.
2. sich dafür einzusetzen, dass *die rechtlichen Regelungen* dahingehend geändert werden, dass sie Stellplätze *für Unterflursysteme* für privaten Abfall auf öffentlichen Grund nicht mehr verbieten, wenn nachweislich keine Flächen auf privaten Grund *für Abfallbehälter* vorhanden sind beziehungsweise wenn keine geschaffen werden können.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2116
	Datum: 15.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Bebauungsplan-Entwurf Lokstedt 64 (Julius-Vosseler-Straße)
Beschlussempfehlung für die Bezirksversammlung zur Feststellung des Bebauungsplans

Sachverhalt:

Bisherige Beratungsfolge:	am:	TOP:	Drucksache:	Ergebnis:
Stadtplanungsausschuss (Beschlussempfehlung der Verwaltung)	14.02.2017	4	20-2080	Einstimmig beschlossen

1. Plangebiet

Das Plangebiet liegt zwischen Koppelstraße, Julius-Vosseler-Straße und den Bahnanlagen der U-Bahnlinie U2.

2. Planungsanlass und Planinhalt

Durch den Bebauungsplan Lokstedt 64 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine höhere bauliche Dichte im Umkreis der U-Bahnhaltestelle Hagenbecks Tierpark geschaffen werden.

Dazu werden entlang der Koppelstraße ein Mischgebiet mit einer Gebäudehöhe von 30 Meter bis 35,4 Meter über Normalhöhennull (entspricht zirka fünf bis sechs Geschossen), im Süden an der Julius-Vosseler-Straße ein Mischgebiet mit vier Geschossen und der mittlere Bereich als allgemeines Wohngebiet mit vier Geschossen ausgewiesen.

In Verlängerung der Stichstraße der Julius-Vosseler-Straße wird über die Bahntrasse eine Brücke festgesetzt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wegeverbindung über die Bahntrasse in den Stadtpark Eimsbüttel zu schaffen. Zudem wird das bestehende Gehrecht im Norden des Plangebiets von der Lokstedter Höhe zum U-Bahnhof gesichert.

3. Städtebauliche Kenndaten

Das Plangebiet ist etwa 63.000 m² groß. Es werden Nachverdichtungsmöglichkeiten für Wohn- und Mischgebiete geschaffen. Insgesamt sind im Plangebiet zirka 340 Wohneinheiten möglich.

4. Wesentliche Verfahrensschritte

Aufstellungsinformation im Stapla (als Lokstedt 63*)	03.09.2013
Aufstellungsbeschluss	07.09.2013
Stapla-Zustimmung zur öffentlichen Plandiskussion	17.09.2013
Öffentliche Plandiskussion	18.03.2014
Auswertung der Öffentlichen Plandiskussion im Stapla	15.04.2014
Erneute Aufstellungsinformation nach Teilung des Plans	14.04.2015
Stapla-Zustimmung zur öffentlichen Auslegung	16.02.2016
Öffentliche Auslegung	09.03. - 08.04.2016
Auswertung der öffentlichen Auslegung im Stapla und Stapla-Zustimmung zur erneuten öffentlichen Auslegung	22.11.2016
Erneute öffentliche Auslegung	07.12. - 21.12.2016

**Der Bebauungsplan Lokstedt 63 wurde nach der Behördenbeteiligung in zwei Planverfahren geteilt und die Geltungsbereiche wurden für beide Pläne neu gefasst. Das Wohnungsbauvorhaben auf der ehemaligen P+R-Fläche (Flurstück 4178) wurde als vorhabenbezogener Bebauungsplan Lokstedt 63 (Lokstedter Höhe) und die restlichen Flächen des ursprünglichen Geltungsbereichs als Bebauungsplan Lokstedt 64 (Julius-Vosseler-Straße) weitergeführt.*

Zur erneuten öffentlichen Auslegung konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten Bereichen abgegeben werden. Es ging lediglich eine Stellungnahme ein, die sich nicht auf die Änderungen bezog, sondern auf Festsetzungen, die bereits zur ersten öffentlichen Auslegung getroffen wurden. Zudem ist sie inhaltlich im Wesentlichen gleichlautend zur bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahme des Einwenders.

Die Stellungnahme ist in der Anlage mit Abwägungsvorschlag dargestellt.

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02..2017 das Ergebnis der öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen und der Bezirksversammlung empfohlen, der Feststellung des Bebauungsplanes Lokstedt 64 zuzustimmen.

Petition/Beschluss:

Die Bezirksversammlung stimmt der Feststellung des Bebauungsplanes Lokstedt 64 (Julius-Vosseler-Straße) zu.

Anlage/n:

- Bebauungsplanentwurf Lokstedt 64
mit Verordnungstext, Begründung und Planzeichnung

Stand: Februar 2017
(Zustimmung zur Feststellung)

ENTWURF
Verordnung
über den Bebauungsplan Lokstedt 64

Vom

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63)), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 und der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Lokstedt 64 für den Geltungsbereich zwischen Koppelstraße, Julius-Vosseler-Straße und Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Koppelstraße – über die Flurstücke 4809 und 4410 (Julius-Vosseler-Straße) – Südgrenze des Flurstücks 3905, über das Flurstück 4429 (Bahnanlage), Westgrenzen der Flurstücke 4429, 3873, 5471 und 5470 der Gemarkung Lokstedt, ausschließlich des Flurstücks 5218 der Gemarkung Lokstedt.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er

die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen.
3. In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die der Nahversorgung des Gebietes dienen und mit folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Hauptangebot handeln:
 - Nahrungs- und Genussmittel,
 - Getränke,
 - Drogeriewaren,
 - Kosmetik, Parfümerie,
 - Pharmazeutische Artikel (Apotheke)
 - Schnittblumen
 - Zeitungen, Zeitschriften.
4. In dem mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet sind Wohnnutzungen im Erdgeschoss unzulässig.
5. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen des Mischgebiets mit der Bezeichnung „MI 2“ sind Wohnnutzungen unzulässig.
6. In dem mit „MI 2“ bezeichneten Mischgebiet sind Wettbüros unzulässig.
7. In den Baugebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausnahmsweise können in den Mischge-

bieten oberirdische Stellplätze für den Wirtschaftsverkehr zugelassen werden, wenn dadurch die Freiraumqualität und Wohnruhe nicht erheblich beeinträchtigt werden.

8. In den allgemeinen Wohngebieten sind oberhalb der festgesetzten Vollgeschosse weitere Geschosse unzulässig.
9. In dem mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
10. In den allgemeinen Wohngebieten und in dem mit „MI 2“ bezeichneten Mischgebiet sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Ist eine Orientierung der Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite nicht möglich, so ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Ausnahmsweise kann auf die aufgeführten Maßnahmen verzichtet werden, wenn an allen Gebäudefassaden die Einhaltung der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) nachgewiesen wird.

11. In dem mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet, in dem mit „WA 1“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet sowie auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen des Mischgebiets mit der Bezeichnung „MI 2“ und des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 2“ ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
12. In den Mischgebieten sind die Aufenthaltsräume von gewerblichen Nutzungen – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
13. In den mit „(C)“ bezeichneten Bereichen der Mischgebiete und des mit „WA 2“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiets ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und

Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1 für die jeweiligen Baugebiete eingehalten werden. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), Abschnitt 6.2, nicht überschreitet.

Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth-Verlag GmbH, Berlin; Auslegestelle: Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung.

14. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Geh- und Radweg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
15. In den Baugebieten sind mindesten 70 vom Hundert (v. H.) der Vorgartenflächen der jeweiligen Grundstücke zu begrünen.
16. In den allgemeinen Wohngebieten sind je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen.
17. In dem mit „MI 2“ bezeichneten Mischgebiet muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 v. H. der Grundstücksfläche betragen. Mindestens 10 v. H. der Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
18. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum anzupflanzen.
19. In den Baugebieten sind die bis zu 20 Grad flachgeneigten Dachflächen mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für Dachterrassen, für Belichtung oder für die Aufnahme technischer Anlagen bis maximal 50 v. H. der Dachfläche.
20. Die nicht überbauten und nicht für Erschließungswege beanspruchten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für anzupflanzende Bäume muss die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus im Bereich der Bäume auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum mindestens 1 m betragen.
21. Für die festgesetzten Baum-, Strauch- und Gehölzanpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Stammumfang muss bei kleinkronigen Bäumen mindestens 14 cm und bei großkronigen Bäumen mindestens 18 cm, jeweils gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, betragen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
22. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (zum Beispiel Schotterrassen, Rasengittersteine) herzustellen.
23. Bauliche und technische Anlagen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, sind unzulässig.
24. Tiefgaragen dürfen einschließlich ihrer Überdeckung nicht über die natürliche Geländeoberfläche herausragen.

25. In den Baugebieten sind Standplätze für Abfall- und Sammelbehälter vom öffentlichen Straßenraum abzuschirmen und mit Gehölzen in einer Mindestbreite von 1 m einzugrünen.
26. In den Mischgebieten sind Werbeanlagen der Außenwerbung, deren Gegenstand Fremdwerbung ist, unzulässig. Werbeanlagen dürfen die Traufkante der Gebäude nicht überschreiten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Begründung zum Bebauungsplan Lokstedt 64

Verfahrensstand: Zustimmung zur Feststellung
Bearbeitungsstand: Februar 2017

1 Anlass der Planung	5
2 Grundlage und Verfahrensablauf	5
3 Planerische Rahmenbedingungen	5
3.1 Raumordnung und Landesplanung	5
3.1.1 Flächennutzungsplan.....	5
3.1.2 Landschaftsprogramm einschließlich Arten-und Biotopschutz	5
3.1.3 Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel.....	6
3.2 Rechtlich beachtliche Tatbestände	6
3.2.1 Bestehende Bebauungspläne	6
3.2.2 Altlastenverdächtige Flächen	6
3.2.3 Kampfmittelverdacht	6
3.2.4 Wasserschutzgebiet	6
3.2.5 Baumschutz	7
3.2.6 Gesetzlich geschützte Biotope	7
3.2.7 Bodenschutz	7
3.2.8 Bauschutzbereich Flughafen.....	7
3.3 Planerisch beachtliche Tatbestände	7
3.3.1 Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne	7
3.3.2 Fachtechnische Untersuchungen und Gutachten.....	8
3.3.2.1 Lärmtechnische Untersuchung.....	8
3.3.2.2 Luftschadstoffuntersuchung	8
3.3.2.3 Erschütterungen / Sekundärer Luftschall.....	8
3.3.2.4 Baumerfassung.....	8
3.4 Angaben zum Bestand.....	8
3.4.1 Städtebaulicher Bestand	8
3.4.2 Landschaftsplanerischer Bestand	9
4 Umweltbericht.....	10
4.1 Vorbemerkungen	10
4.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	10
4.1.2 Beschreibung der Festsetzungen	10
4.1.3 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	11
4.1.4 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	11
4.1.5 Fachgutachten	14
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
4.2.1 Schutzgut Luft.....	14
4.2.1.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	14
4.2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	14
4.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	15
4.2.2 Schutzgut Klima.....	15

4.2.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	15
4.2.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	15
4.2.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	15
4.2.3	Schutzgut Wasser.....	16
4.2.3.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	16
4.2.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	16
4.2.3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	16
4.2.4	Schutzgut Boden	17
4.2.4.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	17
4.2.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	17
4.2.4.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	17
4.2.5	Schutzgut Landschaft/Stadtbild.....	18
4.2.5.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	18
4.2.5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	18
4.2.5.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
4.2.6	Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.....	19
4.2.6.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	19
4.2.6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	20
4.2.6.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	21
4.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
4.2.7.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	21
4.2.7.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	22
4.2.7.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	22
4.2.8	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	22
4.2.8.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	22
4.2.8.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	23
4.2.8.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	23
4.3	Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen	23
4.3.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	23
4.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	24

4.4	Zusätzliche Angaben	24
4.4.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	24
4.4.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	24
4.4.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	24
5	Planinhalt und Abwägung.....	25
5.1	Baugebiete nach BauNVO	25
5.1.1	Allgemeine Wohngebiete	25
5.1.2	Mischgebiete	27
5.1.2.1	Mischgebiet MI 1.....	29
5.1.2.2	Mischgebiet MI 2.....	30
5.2	Verkehrsflächen	31
5.2.1	Straßenverkehr	31
5.2.2	Ruhender Verkehr	31
5.2.3	Fußwege/Gehrechte	31
5.3	Gestalterische Festsetzungen.....	32
5.4	Technischer Umweltschutz	32
5.4.1	Lärmschutz	32
5.4.1.1	Verkehrslärm.....	33
5.4.1.2	Gewerbelärm	35
5.4.2	Luftschadstoffe	35
5.4.3	Erschütterungen / sekundärer Luftschall	36
5.5	Wasser	37
5.5.1	Schmutzwasser	37
5.5.2	Regenwasser.....	37
5.6	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	37
5.6.1	Baumschutz.....	37
5.6.2	Naturschutzrelevante Begrünungsmaßnahmen	37
5.6.3	Grundwasserschutz	39
5.6.4	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	40
5.6.5	Naturschutzfachliche Gesamtbeurteilung.....	40
5.7	Abwägungsergebnis	40
5.8	Nachrichtliche Übernahmen.....	41
5.9	Kennzeichnungen	41
6	Maßnahmen zur Verwirklichung, Bodenordnung	41
7	Aufhebung bestehender Pläne, Hinweise auf Fachplanungen.....	41
8	Flächen- und Kostenangaben	41
8.1	Flächenangaben	41
8.2	Kostenangaben.....	42

1 Anlass der Planung

Durch den Bebauungsplan Lokstedt 64 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung der bestehenden kleinteiligen Wohngrundstücke an der Julius-Vosseler-Straße in städtebaulich integrierter und gut erschlossener Lage geschaffen.

An der Koppelstraße soll eine gegenüber dem heutigen Bestand höhere Bebauung für die südlich angrenzenden Wohngrundstücke zu einer verbesserten Abschirmung des Verkehrslärms beitragen.

Im südlichen Teil des Plangebietes, in dem Flächen derzeit zum Teil brach liegen und zum Teil gewerblich genutzt werden, ist eine Mischung aus neuem Wohnungsbau, Einzelhandel und Gewerbe vorgesehen.

Eine zusätzliche Fuß- und Radwegeverbindung von der Julius-Vosseler-Straße mit einer Brücke über die U-Bahntrasse zum Stadtpark Eimsbüttel mit seinen Sportanlagen und Kleingärten an der Hagenbeckstraße und in die Eimsbütteler Landschaftsachse soll ermöglicht werden.

2 Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731). In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan bauordnungs- und naturschutzrechtliche Festsetzungen.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom 20. September 2013 (Amtl. Anz. S. 1641) unter der Bezeichnung Lokstedt 63 eingeleitet. Eine öffentliche Plandiskussion hat nach der Bekanntmachung vom 07. März 2014 (Amtl. Anz. S. 374) am 18. März 2014 in der Grundschule Döhrnstraße stattgefunden.

Nach der Behördenbeteiligung wurde das Flurstück 5218 (ehemalige P+R-Anlage) aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lokstedt 63 herausgenommen und der übrige Bereich des Planverfahrens als Angebotsplan unter der Bezeichnung Lokstedt 64 weitergeführt. Die durch einen Investor geplante Realisierung einer Wohnbebauung auf dem Flurstück 5218 (ehemalige P+R-Anlage) wurde als vorhabenbezogener Bebauungsplan Lokstedt 63 weitergeführt. Darin ist die Fläche als allgemeines Wohngebiet mit drei bis fünf Geschossen festgesetzt.

Die erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Lokstedt 64 hat nach der Bekanntmachung vom 01. März 2016 (Amtl. Anz. S. 396) vom 09. März 2016 bis 08. April 2016 stattgefunden.

Die zweite öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Lokstedt 64 hat nach der Bekanntmachung vom 29. November 2016 (Amtl. Anz. S. 95) vom 07. Dezember 2016 bis 21. Dezember 2016 stattgefunden.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

3.1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Die U-Bahntrasse im Westen ist als Schnellbahn/Fernbahn dargestellt, der U-Bahnhof Hagenbecks Tierpark als Fläche für Bahnanlagen. Im Norden an der Koppelstraße ist zudem eine P+R-Anlage mittels Symbol dargestellt.

3.1.2 Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutz

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt für das Plangebiet das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ dar. Die

U-Bahntrasse ist als oberirdische Gleisanlage dargestellt, die Koppelstraße als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ mit der milieuübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“. Die U-Bahntrasse bildet die Grenze zur milieuübergreifenden Funktion „Landschaftsachse“ westlich des Bebauungsplangebiets.

Die Fachkarte Arten- und Biotopschutz stellt für das Plangebiet den Biotopentwicklungsraum "Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, wie Hecken, Knicks, Tümpeln, Ruderalflächen, Gehölzbeständen, Bäumen und Wiesen, bei hohem Anteil an Grünflächen" (11a) dar. Die U-Bahntrasse ist als „Gleisanlage“ (14d) und die Koppelstraße als „Hauptverkehrsstraße“ (14e) dargestellt.

Es ist vorgesehen nach Feststellung des Bebauungsplans im Rahmen einer Berichtigung das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ in „Etagenwohnen“ zu ändern.

3.1.3 Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel

Gemeinsam mit dem Flächennutzungsplan erfüllen die am 23. Januar 2014 beschlossenen „Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel – Ziele und Ansiedlungsgrundsätze“ die Anforderungen an ein „Städtebauliches Entwicklungskonzept“ gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB.

Diese Leitlinien beinhalten eine abschließende und verbindliche Konzeption, in der die Kriterien für eine verträgliche Ansiedlung von Einzelhandel eindeutig benannt werden. Als Grundlage für die Entwicklung und Steuerung des Einzelhandels in Hamburg formulieren die Leitlinien verschiedene zentrale Zielsetzungen, u.a. sind dieses folgende:

- Das polyzentrische, hierarchische Zentrensystem erhalten und entwickeln,
- Einzelhandelsangebot und Nutzungsmischung der Zentren stärken,
- Die wohnortnahe Grundversorgung der Bevölkerung sichern.

3.2 Rechtlich beachtliche Tatbestände

3.2.1 Bestehende Bebauungspläne

Für den nördlichen Teil des Plangebiets bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 1916 und 1917 gilt der Bebauungsplan Lokstedt 7, festgestellt durch das Gesetz vom 09. Oktober 1964 (HmbGVBl. S.220). Der Plan weist im Norden an der Koppelstraße zwei eingeschossige Sondergebiete Laden in geschlossener Bauweise aus sowie im rückwärtigen Bereich Stellplätze. An der Julius-Vosseler-Straße sind zweigeschossige Reine Wohngebiete festgesetzt. Für die Gleise der U-Bahn ist eine oberirdische Bahnanlage festgesetzt.

Im südlichen Plangebiet gilt für die Flurstücke 2827, 1915, 1914, 3711, 3710, 1912, 1911 und 2801 der Baustufenplan Niendorf Lokstedt Schnelsen vom 11. Juni 1951, erneut festgestellt am 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61). Dieser stellt im Westen Verkehrsfläche (Außengebiet) dar und an der Julius-Vosseler-Straße ein Wohngebiet mit zwei Geschossen in offener Bauweise.

3.2.2 Altlastenverdächtige Flächen

Es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen vor.

3.2.3 Kampfmittelverdacht

Nach heutigem Kenntnisstand kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern aus dem II. Weltkrieg im Geltungsbereich des Bebauungsplans Lokstedt 64 nicht ausgeschlossen werden. Baumaßnahmen sind im Einzelnen bei dem Kampfmittelräumdienst abzufragen. Vor Baubeginn sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst notwendig.

3.2.4 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Zone III des geplanten Wasserschutzgebiets (WSG) Stellingen-Süd. Durch die vorgesehene Festsetzung des WSG können sich Verbote, Nutzungsbe-

schränkungen und Duldungspflichten sowie zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Grundwasser in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung ergeben.

3.2.5 Baumschutz

Für die im Plangebiet vorhandenen Bäume und Hecken gelten die Bestimmungen der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359, 369).

3.2.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet bestehen keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348), in Verbindung mit Anlage 1 zu § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

3.2.7 Bodenschutz

Für das Plangebiet sind keine schutzwürdigen Böden i.S.v. § 2 Absatz 2 Nummer 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1491), bekannt.

3.2.8 Bauschutzbereich Flughafen

Das gesamte Plangebiet liegt gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 1b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1548), im Bau- und Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Hamburg Airport.

Hiernach ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden zu Bauvorhaben erforderlich, wenn die Bauwerke die Verbindungslinie, die von 45 Meter Höhe bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt, durchdringen. Die Höhe, ab der im Plangebiet eine luftrechtliche Genehmigung gemäß § 12 LuftVG einzuholen ist, liegt im Bau- und Anlagenschutzbereich für den Verkehrsflughafen bei ca. 80 m über Normalhöhennull (ü NHN).

Für das Plangebiet mit einer Geländehöhe von ca. 12 bis 17 m ü NHN heißt das, dass jedes Bauvorhaben, das die Höhe von ca. 63 bis 65 m über Gelände überschreiten soll, vorher der Luftfahrtbehörde zur gutachtlichen Stellungnahme vorzulegen ist. Dieses gilt auch für einzusetzendes Baugerät (z. B. Baukräne).

3.3 Planerisch beachtliche Tatbestände

3.3.1 Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne

Der Programmplan Lokstedt von 1977 stellt das Plangebiet überwiegend als Reines Wohngebiet mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 dar. Die Bahnanlage ist von Süden her kommend bis auf Höhe des Flurstücks 5218 (ehemalige P+R-Anlage) als oberirdische Bahnanlage, im weiteren Verlauf als unterirdische Bahnanlage dargestellt. An der Koppelstraße gibt es eine Ladengruppe, südlich davon eine P+R-Anlage. Das Flurstück 2801 (Julius-Vosseler-Straße 98) ist als Fläche für die Gemeinbedarfseinrichtung Post gekennzeichnet. Über dieses Flurstück ist eine von der Emil-Andresen-Straße kommende Fußwegeverbindung über die Bahntrasse nach Westen in den Stadtteil Stellingen dargestellt.

In der Bezirksentwicklungsplanung von 2008 ist das Plangebiet als Wohnen/Mischgebiet dargestellt.

3.3.2 Fachtechnische Untersuchungen und Gutachten

3.3.2.1 Lärmtechnische Untersuchung

Für das Plangebiet liegt eine lärmtechnische Untersuchung vom Juli 2016 vor. Die Ergebnisse sind in Kapitel 5.4.1 der Begründung dargestellt.

3.3.2.2 Luftschadstoffuntersuchung

Für das Plangebiet liegen eine Prognose zur Luftschadstoffbelastung vom Juni 2014 sowie eine ergänzende Stellungnahme vom April 2015 vor. Die Ergebnisse sind in Kapitel 5.4.2 der Begründung dargestellt.

3.3.2.3 Erschütterungen / Sekundärer Luftschall

Für das Plangebiet liegt ein Gutachten zu Erschütterungen und strukturinduziertem, sekundärem Luftschall vom Juni 2016 vor, das die vom Schienenverkehr ausgehenden Emissionen des U-Bahnbetriebs untersucht. Die Ergebnisse sind in Kapitel 5.4.3 der Begründung dargestellt.

3.3.2.4 Baumerfassung

Im März/August 2014 wurde für das Plangebiet eine Bestandsaufnahme des Baumbestandes durchgeführt und eine Bewertung für das Ortsbild vorgenommen. Die Unterlagen wurden im Mai 2015 aufgrund des geänderten Geltungsbereichs aktualisiert. Die Ergebnisse sind in Kapitel 4.2.6.1 dargestellt.

3.4 Angaben zum Bestand

3.4.1 Städtebaulicher Bestand

Das Plangebiet umfasst etwa 6,3 ha und befindet sich im Bezirk Eimsbüttel im Stadtteil Lokstedt, etwa 5 km Luftlinie von der Hamburger Innenstadt entfernt.

Im Westen des Plangebietes befinden sich die Gleise der U-Bahnlinie 2 mit der Haltestelle Hagenbecks Tierpark, die in einem Trog ca. 3 bis 4 m unter dem Geländeniveau liegt. Im Norden befinden sich an der südlichen Seite der Koppelstraße innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche eine Bushaltestelle sowie ein Taxenstand. Darüber hinaus liegt im Südosten des Plangebiets auf Höhe der Emil-Andresen-Straße die Bushaltestelle Julius-Vosseler-Straße. Die Erschließung des Plangebiets mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist als sehr gut zu bewerten.

Die Koppelstraße ist eine Hauptverkehrsstraße, die sich nach Westen über den Sportplatzring und nach Osten über den nördlichen Zweig der Julius-Vosseler-Straße fortsetzt. Mit rund 42.000 Kfz/Tag zählt dieser Straßenabschnitt zu den stärker frequentierten Hamburger Verkehrsstraßen. Der nach Süden abknickende Abschnitt der Julius-Vosseler-Straße ist dagegen mit 11.000 Kfz/Tag erheblich weniger befahren.

Im Bereich der Straßenverkehrsflächen und den an das Verteilnetz angeschlossenen Grundstücken befinden sich Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen der Stromnetz Hamburg GmbH zur örtlichen Versorgung.

Im Norden befindet sich an der Koppelstraße ein eingeschossiges Gebäude mit einem Lebensmittelmarkt, an dessen westlicher und südlicher Seite eine Fußwegverbindung von der U-Bahnhaltestelle zur Lokstedter Höhe führt. Die Anlieferung des Lebensmittelmarkts erfolgt rückwärtig über den Wendehammer der Lokstedter Höhe. An das Gebäude grenzt im Osten eine zweigeschossige Ladenzeile an, in der sich Dienstleistungs- und Gastronomienutzungen befinden. Das Erdgeschoss weist teilweise Leerstand auf. Zur Lokstedter Höhe besteht ein Geländeversprung von ca. 3 m, so dass das Untergeschoss von dort aus ebenerdig erreichbar ist. Östlich an die Ladenzeile angrenzend befinden sich private Stellplätze, die von den umgebenden Geschäften und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Die von Bäumen geprägte Stellplatzanlage weist einen Höhenversprung von ca. 1,5 m zur Koppel-

straße auf und wird rückwärtig über die Straße Lokstedter Höhe erschlossen. Östlich davon stehen auf öffentlichem Grund Wertstoffsammelcontainer für Glas und Papier.

Entlang der Lokstedter Höhe bestehen öffentliche Parkplätze in Längsaufstellung. Von der Südseite der Lokstedter Höhe werden zweigeschossige Reihen- und Mehrfamilienhäuser erschlossen. Südlich davon befinden sich an der Julius-Vosseler-Straße im rückwärtigen Grundstücksbereich eingeschossige Einfamilienhäuser. Westlich und östlich der Stichstraße Julius-Vosseler-Straße stehen ebenfalls ein- bis zweigeschossige Wohngebäude, die nach Osten hin in einer Flucht zur Straße angeordnet sind. Auf dem Flurstück 1914 (Julius-Vosseler-Straße 90) befindet sich ein ehemals gewerblich genutztes eingeschossiges Gebäude, das derzeit leer steht. Das Flurstück 1911 (Julius-Vosseler-Straße 96) ist zurzeit unbebaut.

Das Grundstück Julius-Vosseler-Straße 98 (Flurstück 2801) liegt derzeit brach. Im nordwestlichen Bereich des Flurstücks steht ein Mobilfunk-Sendeturm, der innerhalb des Grundstücks weiter in Betrieb bleiben soll, aber ggf. verlagert werden kann.

Im südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich auf den Flurstücken 3905 und 3943 (Julius-Vosseler-Straße 100-104) ein- bis viergeschossige Büro- und Gewerbebauten. Entlang der Julius-Vosseler-Straße weisen die Gebäude vier Geschosse auf. Nach Westen schließen sich ein- bis dreigeschossige Bauten an. Genutzt werden die Flächen durch eine Firma für Foto-Technik, einen Kfz-Betrieb, einen Steuerberater und andere kleinere Dienstleistungsfirmen. Teilweise sind hier Leerstände vorhanden.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich heterogene Nutzungen. Westlich der Gleise liegt der Stadtpark Eimsbüttel mit verschiedenen Sportanlagen wie Fußballplätze, eine überdachte Eis- und Radrennbahn und diverse Tennisplätze mit den dazugehörigen Vereins- und Sportgebäuden. Nördlich, westlich und südlich an die Sportanlagen angrenzend befinden sich, ebenfalls zum Stadtpark zugehörig, Kleingartenanlagen.

Nördlich der Koppelstraße steht ein vier- bis sechsgeschossiges Seniorenwohnheim mit einem dahinterliegenden bis zu zehngeschossigen Gebäuderiegel, der u. a. ein Finanzamt beherbergt.

Östlich des Plangebietes befinden sich an der Julius-Vosseler-Straße Reihen-, Ein- und Zweifamilienhäuser in ein- und zweigeschossiger Bauweise. Südwestlich liegen zwischen Emil-Andresen-Straße und Vizelinstraße zwei Kfz-Werkstätten und eine Tankstelle.

Im Süden schließen sich zwei zweigeschossige Wohngebäude sowie eine Kleingartenanlage an.

Innen wird das Plangebiet von einer ehemaligen P+R-Anlage (Flurstück 5218) begrenzt, die zurzeit als temporäre Containersiedlung für die öffentliche Unterbringung von Flüchtlingen genutzt wird und mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lokstedt 63 zur Umnutzung mit Geschosswohnungsbau beplant wird. Die Fläche ist darin als allgemeines Wohngebiet mit drei bis fünf Geschossen festgesetzt.

3.4.2 Landschaftsplanerischer Bestand

Im Plangebiet sind Bäume und Gehölze im öffentlichen Straßenverkehrsraum, auf der U-Bahnböschung und dem brachliegenden Flurstück 1911 (Julius-Vosseler-Straße 96) vorhanden. Die Wohngrundstücke sind durch unversiegelte Gartenflächen mit Grünstrukturen gekennzeichnet. Der Grünanteil im Bereich der gewerblichen Nutzungen ist gering.

Im Straßenverkehrsraum vor dem Lebensmittelmarkt und der Ladenzeile an der Koppelstraße befinden sich ein älterer Baum, Ziergehölze und eine hoch aufgewachsene Baumreihe. Die östlich anschließende private Stellplatzanlage ist mit Bäumen bestanden und zur Koppelstraße durch eine dichte Baum- und Gehölzpflanzung eingebunden.

Der Straßenraum Lokstedter Höhe wird auf der Nordseite durch zwei jüngere Einzelbäume und auf der Südseite durch eine knickartige Baum- und Gehölzreihe gegliedert.

Das Plangebiet wird zum Flurstück 5218 mit der Containersiedlung am Rand entlang der Ost-, Süd- und Westseite von einer flächenhaften Baum- und Gehölzpflanzung eingefasst. Der Bestand auf der Ostseite weist ältere Großbäume auf. Auf der Nordseite wird die Wege-

Verbindung zur U-Bahnstation durch eine auf der ehemaligen P+R-Anlage wachsende Baumreihe begrenzt.

Die privaten Gartenflächen der Wohnbebauung südlich der Lokstedter Höhe und östlich der Julius-Vosseler-Straße sind mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Ziergebüschen und Hecken durchgrünt. Neben einzelnen Großbäumen sind überwiegend Garten- und Ziergehölze bestandsbildend. Auf dem unbebauten Flurstück 1911 (Julius-Vosseler-Straße 96) ist eine Wiese mit Obstbäumen vorhanden. Die Julius-Vosseler-Straße weist im nördlichen Teil einen dichten Straßenbaumbestand auf.

Die derzeit ungenutzten Flurstücke 2801 (Julius-Vosseler-Straße 98) und 3711 (westlich Julius-Vosseler-Straße 92) sind durch versiegelte Flächen und Brachflächen mit einer jungen Ruderalvegetation gekennzeichnet. An den nordwestlichen Flurstücksgrenzen befinden sich einzelne Bäume. Der südliche Bereich des Plangebietes mit verdichteter Büro- und Gewerbenutzung hat keine Grünstrukturen.

Die westliche U-Bahnböschung ist abschnittsweise mit Baum- und Gehölzgruppen bestanden.

Die Bodenverhältnisse sind im städtisch geprägten Plangebiet anthropogen überformt und durch intensive Flächennutzungen mit Versiegelungen charakterisiert.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nordöstlich des Plangebietes liegt südlich der Koppelstraße die Schillingsbek, die nach ca. 1,9 Kilometer Länge in die Kollau mündet. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich das Rückhaltebecken V026 Koppelstraße / U-Bahn. Aufgrund der hydrologischen Situation ist im Plangebiet keine Versickerungsfähigkeit gegeben.

4 Umweltbericht

4.1 Vorbemerkungen

4.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Durch den Bebauungsplan Lokstedt 64 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine höhere bauliche Dichte im Umkreis der U-Bahnhaltestelle Hagenbecks Tierpark geschaffen werden. Dazu werden entlang der Koppelstraße ein Mischgebiet mit einer Gebäudehöhe von 30 bis 35,4 Meter über Normalhöhennull (entspricht ca. fünf bis sechs Geschossen), im Süden an der Julius-Vosseler-Straße ein Mischgebiet mit vier Geschossen und der mittlere Bereich als allgemeines Wohngebiet mit vier Geschossen ausgewiesen.

4.1.2 Beschreibung der Festsetzungen

Im Folgenden werden die Festsetzungen des Bebauungsplans mit Angaben über den Standort sowie Art und Umfang der geplanten Vorhaben beschrieben.

An der Koppelstraße wird eine gegenüber dem Bestand höhere und nach Osten erweiterte Mischgebietsbebauung festgesetzt, die auch eine Lärmschutzfunktion für die südliche Wohnbebauung übernehmen soll. Der Bereich wird als Mischgebiet MI 1 mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 sowie einer Gebäudehöhe von 26,4 im rückwärtigen Bereich und an der Koppelstraße von 30 bis 35,4 m festgesetzt, was ca. fünf bis sechs Geschossen entspricht. Das Mischgebiet MI 1 hat eine Größe von 0,23 ha.

Auf den bestehenden Wohngrundstücken an der Julius-Vosseler-Straße mit einer Fläche von 2,1 ha werden allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer GFZ von 1,4 und vier Vollgeschossen festgesetzt.

Im südlichen Teil des Plangebietes wird ein Mischgebiet MI 2 mit einer Größe von 1,17 ha mit einer GRZ von 0,6, einer GFZ von 1,2 und vier Vollgeschossen ausgewiesen, um neben den gewerblichen Nutzungen auch der Nahversorgung dienenden Einzelhandel und weiteren Wohnungsbau anzusiedeln.

In Verlängerung der Stichstraße der Julius-Vosseler-Straße wird über die Bahntrasse eine Brücke festgesetzt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wegeverbindung

über die Bahntrasse in den Stadtpark Eimsbüttel zu schaffen. Zudem wird das bestehende Gehrecht im Norden des Plangebiets von der Lokstedter Höhe zum U-Bahnhof gesichert.

Die U-Bahntrasse bzw. die Bahnanlagen mit einer Fläche von 1,4 ha und die öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit einer Fläche von 1,5 ha werden weitgehend bestandsgemäß gesichert.

Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet werden Festsetzungen zum Lärm- und Erschütterungsschutz getroffen. Zur Sicherung und Entwicklung durchgrünter Baugebiete werden Mindestbegrünungsanteile, Anpflanzgebote und eine Dach- und Tiefgaragenbegrünung festgesetzt sowie Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser getroffen.

4.1.3 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Das Gebiet des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von 6,3 ha. Für das Plangebiet werden folgende Flächenausweisungen getroffen:

Mischgebiet MI 1	2.345 m ²
Mischgebiet MI 2	11.655 m ²
Mischgebiet gesamt	14.000 m ²
Allgemeines Wohngebiet WA 1, WA 2	20.060 m ²
Straßenverkehrsfläche	15.000 m ²
Bahnanlage	14.000 m ²

Das Mischgebiet MI 1 an der Koppelstraße mit einer Größe von ca. 0,23 ha entspricht im Flächenumfang in etwa dem nach altem Planrecht ausgewiesenen Sondergebiet. Im Osten des Mischgebiets MI 1 werden an das Flurstück 2894 angrenzend ca. 150 m² Mischbauflächen ergänzt, die bisher als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sind. Die nach neuem Planrecht zulässige Versiegelung im MI 1 entspricht dem Bestand.

Mit dem Mischgebiet MI 2 an der Julius-Vosseler-Straße werden nach altem Planrecht ausgewiesene Wohnbauflächen auf einer Fläche von rund 1,17 ha als gemischte Bauflächen festgesetzt. Im Vergleich zum Bestand erhöht sich der Versiegelungsanteil im MI 1 von derzeit rund 43 % auf 80 %.

In den Wohnbauflächen WA 1 und WA 2 mit einer Fläche von rund 2,1 ha kann sich der Versiegelungsanteil von derzeit rund 20 % bei einer zukünftigen baulichen Verdichtung auf rund 60 % erweitern.

4.1.4 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Schutzgut Luft und Klima

Gemäß § 1 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

In § 1 Absatz 5 BauGB ist festgelegt, dass Bauleitpläne auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen sollen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Den Zielen wird im Bebauungsplan durch Begrünungsmaßnahmen, die das Kleinklima fördern, entsprochen.

In Bezug auf das Teilschutzgut Luft findet die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert am 10. Ok-

tober 2016 (BGBl. I S. 2244), Anwendung, indem die im Gebiet einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ermittelt und erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Luftqualität geprüft werden.

Schutzgut Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 26. Juli 2016 (BGBl. I S.1839, 1842) sieht in § 1 vor, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. § 5 Absatz 1 WHG beinhaltet u.a. die Vorsorgepflicht, eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Für den vorsorgenden Grundwasserschutz und einen ausgeglichenen Niederschlags-Haushalt ist gemäß § 1 Absatz 3 BNatSchG auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Diese Leitsätze werden im Bebauungsplan auf den Grundwasserschutz und die Regensiel-Ableitung in die hydraulisch ausgelastete Vorflut Schillingsbek angewendet. Das Oberflächenwasser darf nur verzögert nach entsprechender Rückhaltung eingeleitet werden, die durch eine Dach- und Tiefgaragenbegrünung im Gebiet gefördert wird. Damit wird den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), den ökologischen Zustand der Gewässer nicht zu verschlechtern bzw. diese in ein gutes ökologisches Potenzial zu setzen, und des Regeninfrastruktur-Anpassungs-Projektes (RISA) in Hamburg, eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung zum Schutz der Gewässer, des Wasserhaushaltes und des Klimas vorzusehen, entsprochen.

Schutzgut Boden

Gemäß § 1 Absatz 3 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.

Nach § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Diese Grundsätze werden im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) im Detail näher geregelt und ausgeführt.

Mit dem Bebauungsplan werden überwiegend Nachverdichtungsmöglichkeiten in bestehenden Wohn- und Mischgebieten geschaffen und damit ein sparsamer Umgang mit Boden erreicht. Die Bodenversiegelung wird weitergehend durch die Festsetzung begrenzt, auf den privaten Grundstücksflächen Gehwege und ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Schutzgut Landschaft/Stadtbild

Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Bäume und Gehölzstrukturen sind gemäß § 1 Absatz 6 BNatSchG zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB sieht u.a. auch die Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes vor.

Der Bebauungsplan sieht Grünfestsetzungen zur Entwicklung eines begrünten Stadtbildes vor. Der Straßenraum der Julius-Vosseler-Straße wird durch eine straßenparallele Baugrenze und eine Festsetzung zur Mindestbegrünung der Vorgärten gestalterisch erhalten. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Tiefgaragen und andere bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche einschließlich ihrer Überdeckung nicht über die natürliche Geländeoberfläche herausragen. Standplätze für Abfall- und Sammelbehälter sind vom öffentlichen Straßenraum abzuschirmen und mit Gehölzen in einer Mindestbreite von 1 m einzugrünen. In den Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. In den Mischgebieten werden Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen getroffen.

Den Entwicklungszielen für das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ bzw. „Etagenwohnen“ bei Berichtigung des Landschaftsprogramms nach Feststellung des Bebauungsplans stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Nach § 1 Absatz 2 und 3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten u.a. auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Außerdem sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, in ihren Lebensräumen sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

In § 44 BNatSchG sind die Ziele des besonderen Artenschutzes geregelt, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Zugriffsverbote in Bezug auf eine Tötung von Individuen, eine Störung lokaler Populationen sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten.

Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Die mit der Planungsumsetzung verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden durch entsprechende Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen kompensiert. Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 14 und 15 BNatSchG beachtlich. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang mit den geplanten bzw. mit den nach dem Entwurf des Bebauungsplanes planungsrechtlich zulässigen Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind. Da mit dem Bebauungsplan gegenüber der Bestandssituation und dem bestehenden Planrecht keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung planerisch vorbereitet werden, kommt im vorliegenden Verfahren das sogenannte Staatsrätemodell, das bei der Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Hamburg Anwendung findet, als quantitatives Bewertungsverfahren nicht zum Tragen. Der Umweltbericht zeigt Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich für die ermittelten Umweltauswirkungen auf. Naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete und Schutzobjekte sind innerhalb des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Das Vorhaben steht keinen naturschutzfachlich bedeutsamen übergeordneten Planaussagen und keinen übergeordneten Zielaussagen von naturschutzfachlichen Programmen entgegen.

Die besonderen Anforderungen des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG hinsichtlich des Verbotes bestimmter Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten und ihrer Habitate werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, die besondere Maßnahmen des Artenschutzes für bestimmte Arten und/oder Artengruppen erfordern.

Das im Landschaftsprogramm im Rahmen einer nachgeordneten Berichtigung angestrebte Milieu „Etagenwohnen“ wird durch die Festsetzung einer Dach- und Tiefgaragenbegrünung sowie Anpflanzgebote zur Durchgrünung berücksichtigt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die nach § 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB zu berücksichtigenden Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erfordern im Plangebiet keine besondere Beachtung. Die Infrastrukturanlage der Bahntrasse als ein schützenswerter Teil des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung und des Erschütterungsgutachtens berücksichtigt.

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bezogen auf die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), mit den entsprechenden Verordnungen zur berücksichtigen. Das Fachgesetz verpflichtet u.a. nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft. Zur Bewältigung möglicher Anforderungen an die Vorsorge und Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgten eine lärmtechnische Untersuchung, eine Prognose der Luftschadstoffbelastung und eine Prognose zu

Erschütterungen und sekundärem Luftschall. Auf dieser Grundlage werden Schallschutz- und Erschütterungsschutzmaßnahmen festgesetzt. Weitere Ziele in Bezug auf Luft- und Lärmbelastungen sind in den fachlichen Normen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269), der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503) und der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen" enthalten, die bei der Festlegung der entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt worden sind.

4.1.5 Fachgutachten

Die zugrunde gelegten Fachuntersuchungen sind in Kapitel 3.3.2 aufgeführt, weitere Datengrundlagen des Umweltberichts sind bei der jeweiligen Schutzgut-Betrachtung aufgeführt.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen der einzelnen Schutzgüter sowie eventuelle Wechselwirkungen unter diesen dargestellt und erläutert.

4.2.1 Schutzgut Luft

4.2.1.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Teile des Plangebietes zählen aufgrund der Lage an der Hauptverkehrsstraße Koppelstraße und an der Julius-Vosseler-Straße zu den lufthygienischen Belastungsräumen mit vergleichsweise hoher Schadstoffbelastung der Luft.

Die Fachkarte „Klimafunktionen“ der stadtklimatischen Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg stellt für den nördlichen Teil des Plangebietes eine gute Durchlüftung des Siedlungsbereichs dar. Die Eimsbütteler Landschaftsachse bzw. der Stadtpark Eimsbüttel im Westen sind für den übergeordneten Kaltluftstrom in Grün- und Freiflächen von Bedeutung. Die Darstellungen in der Fachkarte „Klimafunktionen“ beziehen sich auf die gesamtstädtischen und übergeordneten Klimafunktionen im übergeordneten Raum.

Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinflusst.

4.2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die in Folge der Planung eintretenden Schadstoffemissionen durch nachfolgende Nutzungen und Verkehr ist eine Untersuchung für die Prognosesituation 2020 erstellt worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Ultrafeinstaub (PM_{2,5}) im gesamten Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwarten sind. Die Luftschadstoffauswirkungen sind in Kapitel 5.4.2 der Begründung dargelegt.

Die Durchlüftung der Koppelstraße und der Julius-Vosseler-Straße kann durch eine erhöhte Riegelbebauung an der Koppelstraße und die mögliche viergeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise entlang der Julius-Vosseler-Straße weiter herabgesetzt werden. Die Aussage zur Herabsetzung der Durchlüftung basiert auf dem Luftschadstoffgutachten und bezieht sich auf die lokale Prognose der Luftschadstoffbelastung in den Straßenzügen Julius-Vosseler-Straße und Koppelstraße. Die Durchlüftungssituation in den Siedlungsbereichen des Plangebietes und der näheren Umgebung wird nicht wesentlich durch die Neubebauung verändert, da die übergeordnete Kaltluftschneise der Eimsbütteler Landschaftsachse erhalten bleibt.

4.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die klimaverbessernden Maßnahmen durch Anpflanzgebote, Begrünung von Dächern und Beschränkung ebenerdiger Stellplätze mit Förderung einer Unterbringung in Tiefgaragen tragen zur Verbesserung der lufthygienischen Situation bei (vgl. Kap. 4.2.2).

4.2.2 Schutzgut Klima

4.2.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Der Hamburger Raum zählt zum warmgemäßigten atlantischen Klimabereich mit ganzjährig milden Temperaturen, feuchtkühlen Sommern und relativ milden Wintern. Die vorherrschenden Winde aus südwestlichen bis nordwestlichen Richtungen erreichen im Jahresmittel eine Windgeschwindigkeit von 3,8 m/s.

Die Klimamerkmale sind im Plangebiet aufgrund einer verdichteten Bebauung und Versiegelung städtisch überprägt. Das Lokalklima wird durch die privaten Gartenflächen mit Gehölzstrukturen sowie den Baumbestand im Straßenraum und entlang der U-Bahntrasse geprägt. Die Fachkarte „Klimafunktionen“ der stadtklimatischen Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg stellt den nördlichen Teil des Plangebietes als durchgrünten Siedlungstyp mit sehr günstiger bioklimatischer Situation und guter Durchlüftung dar. Für den südlichen Teil wird eine günstige bioklimatische Situation zugeordnet. Der Eimsbütteler Grünzug im Westen wird als Grünfläche mit hoher bis sehr hoher klimatischer Bedeutung bewertet.

Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinflusst.

4.2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung führt zu einer Erhöhung der baulichen Dichte mit Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse. Im Bereich der baulichen Nachverdichtung in den Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird der Versiegelungsgrad geringfügig zunehmen und in Teilen wird eine Überbauung der Gartengehölze stattfinden. Im Mischgebiet MI 1 wird bei einer Neubebauung östlich der vorhandenen Ladenzeile die Beseitigung des Straßenbegleitgrüns an der Koppelstraße und der Stellplatzbegrünung erforderlich.

Großräumige Auswirkungen auf das Klima und eine Beeinträchtigung der übergeordneten Klimafunktionen des westlich angrenzenden Eimsbütteler Grünzuges bzw. des Stadtparks Eimsbüttel sind nicht zu erwarten.

4.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die negativen Auswirkungen auf das Kleinklima in Form von Versiegelung und Gehölzverlust werden durch die festgesetzten Maßnahmen zur Begrünung der Baugebiete gemindert (vgl. § 2 Nummern 15 bis 21 der Verordnung). Für die allgemeinen Wohngebiete und das Mischgebiet MI 2 wird ein zu begrünender Flächenanteil festgesetzt. Stellplatzanlagen sind mit Bäumen zu bepflanzen und Standplätze für Abfallbehälter zu begrünen. Für die bis zu 20 Grad flachgeneigten Dachflächen der Baugebiete wird eine Dachbegrünung festgesetzt. Die nicht überbauten und nicht für Erschließungswege beanspruchten Flächen von Tiefgaragen sind zu begrünen. Die Maßnahmen leisten einen Beitrag zur verminderten Aufheizung und Luftanfeuchtung sowie zur Staubminderung.

Mit Umsetzung der Planinhalte ist davon auszugehen, dass keine erheblichen und nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft verbleiben. Mit den angeführten Maßnahmen wird gleichzeitig den Erfordernissen des Klimaschutzes nach § 1a Absatz 5 BauGB entsprochen.

4.2.3 Schutzgut Wasser

4.2.3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die bestehende Vorflutsituation ist durch ein Trennsielsystem gekennzeichnet. Schmutz- und Regenwassersiele verlaufen im Bereich der Koppelstraße, der Julius-Vosseler-Straße sowie der von der Julius-Vosseler-Straße abzweigenden Stichstraße und der Straße Lokstedter Höhe. In der Koppelstraße ist im Bereich des Plangebiets nur ein Regenwassersiel vorhanden. Unterhalb der Flurstücke 3561, 3976, 4145 und 4861 im Nordosten des Plangebietes liegt ein Schmutzwassersiel (DN 200).

Oberflächennah ist der Untergrund von geringmächtigen schwach-schluffigen Mittel- bis Feinsanden geprägt, zum Teil auch von künstlichen Auffüllungen. Diese werden von stellenweise mehrere Meter mächtigem, schwer wasserdurchlässigem Geschiebemergel/-lehm, vereinzelt auch Torf, unterlagert. Darunter folgt der erste Hauptgrundwasserleiter. Oberhalb des Geschiebemergels/-lehms kommt es niederschlagsbedingt zur Bildung von Staunässe, die zum Teil im Bereich von Keller- und Tiefgaragensohlen anzutreffen ist, kleinräumig kann der Stauwasserspiegel auch höher liegen. Der Grundwasserflurabstand des ersten Hauptgrundwasserleiters liegt bei ca. 5,00 bis 7,00 m unter der Geländeoberkante. Zum Teil steht das Grundwasser gespannt an. Im Plangebiet besteht gemäß der Fachkarte des Landschaftsprogramms Hamburg keine erhöhte Grundwasserempfindlichkeit. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades als gering einzustufen.

Eine Versickerungsfähigkeit ist aufgrund der hydrogeologischen Situation im Plangebiet nicht gegeben. Die Versickerungspotenzialkarte stellt eine überwiegend eingeschränkte natürliche Versickerungsmöglichkeit dar. Punktuell werden sehr kleinräumig versickerungsfähige Tiefen von ca. 2,00 bis 5,00 m erreicht, die für eine Flächen- oder Muldenversickerung geeignet sind.

Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinflusst.

4.2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet lediglich geringfügig erhöhen, da eine zusätzliche Bebauung überwiegend auf den bereits heute schon versiegelten Flächen ermöglicht wird (vgl. Kap.4.2.4.2). Insgesamt sind nur geringe Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate, die Versickerungsleistung und den Oberflächenwasserabfluss zu erwarten.

4.2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Das Oberflächenwasser soll gemäß der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung der Stadt Hamburg möglichst im Einzugsgebiet belassen oder nur verzögert über Rückhalteanlagen abgeleitet werden. Das erforderliche Volumen und die zulässige Einleitmenge in die Regenwassersiele müssen im Rahmen der Erteilung der Einleitgenehmigung im Einzelnen mit der Hamburger Stadtentwässerung abgestimmt werden. Aus Hochwasser- und Gewässerschutzgründen und da die Kapazitäten der Vorflut begrenzt sind, dürfen insgesamt nur 17 l/s*ha Niederschlagswasser über die vorhandenen Regenwassersiele (Koppelstraße, Julius-Vosseler-Straße mit abzweigender Stichstraße, Lokstedter Höhe) in den Vorfluter (Schillingsbek) eingeleitet werden. Da eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nur sehr bedingt möglich ist, sind ggf. technische Rückhaltekapazitäten vorzuhalten. Details sind in Kapitel 5.5.2 der Begründung dargelegt.

Im Weiteren werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung vorgesehen (vgl. Kap. 4.2.4.3). Die Festsetzung zur Dachbegrünung führt zu einer Rückhaltung von Niederschlagswasser, vermindert den Oberflächenwasserabfluss von den Dachflächen in den Baugebieten und trägt zu einer Entlastung der Siele bei. Gehwege und Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen sind in einem wasserdurchlässi-

gen Aufbau herzustellen und Maßnahmen zur dauerhaften Absenkung des Grundwassers sind unzulässig (vgl. § 2 Nummern 19, 22 und 23 der Verordnung).

4.2.4 Schutzgut Boden

4.2.4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Höhenniveau der Koppelstraße beträgt im Westen ca. 17,3 m über Normalhöhennull (ü NHN) und fällt nach Osten zum Kreuzungsbereich mit der Julius-Vosseler-Straße ab. Die Straße Lokstedter Höhe liegt mit ca. 14,3 m ü NHN ca. 3 m tiefer als die Koppelstraße und wird über eine Treppenanlage bzw. Rampe an den Gehweg der Koppelstraße angebunden. Die Bebauung südlich der Lokstedter Höhe befindet sich auf ca. 15 bis 16 m ü NHN, wobei das Gelände nach Süden ansteigt. Die U-Bahn auf der Westseite verläuft in einem ca. 3 bis 4 m tiefen Geländeeinschnitt mit steilen Böschungen.

Der geologische Aufbau ist hauptsächlich durch Grundmoränenmaterial mit Geschiebelehm bzw. -mergel gekennzeichnet. Im Südwesten sind kleinräumig Fluss- und Verschwemmungsablagerungen anstehend. Dementsprechend sind schluffige Böden mit sandigen Einlagerungen in unterschiedlicher Mächtigkeit vorherrschend. Im Südwesten sind bereichsweise Torfe und Humusablagerungen eingelagert.

Der Boden im Plangebiet ist überwiegend anthropogen geprägt und weist einen mittleren Versiegelungsgrad auf. Lediglich im Bereich der Wohnbebauung südlich Lokstedter Höhe und westlich Julius-Vosseler-Straße sind gärtnerisch geprägte Böden vorherrschend und der Versiegelungsanteil im Bestand geringer. Die natürlichen Bodenfunktionen sind weitgehend eingeschränkt. Die Böden übernehmen allgemeine Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen. Hinweise auf schutzwürdige Böden sind nicht vorliegend.

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinflusst.

4.2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Planung wird nicht wesentlich in den Boden eingegriffen, da die bauliche Verdichtung größtenteils auf bereits versiegelten Flächen stattfindet, so dass der Versiegelungsgrad nur geringfügig zunehmen wird. Für die gegenüber dem Bestand erweiterte Mischgebietsnutzung im MI 1 werden befestigte Flächen der Stellplatzanlage auf dem Flurstück 2894 und des Standplatzes für Wertstoffcontainer überbaut. Für das Mischgebiet MI 2 wird gegenüber dem Bestand keine wesentliche zusätzliche Neuversiegelung erwartet. Offene, vegetationsbestandene Gartenböden werden für die bauliche Nachverdichtung in den Wohngebieten WA 1 und WA 2 beansprucht. Der südwestliche Teil des WA 2 auf dem Flurstück 2801 (Julius-Vosseler-Straße 98) ist aufgrund der vorhergehenden Nutzung bereits mit befestigten Bodenflächen vorbelastet.

Die Zunahme der Bodenversiegelung bei Umsetzung der Planung ist insgesamt nicht erheblich. Nach geltendem Planrecht ist eine zusätzliche Versiegelung im südlichen Plangebiet, insbesondere auch auf der brachliegenden Fläche des Grundstücks Julius-Vosseler-Straße 98 (Flurstück 2801), bereits möglich. Der Baustufenplan Niendorf Lokstedt Schnelsen stellt im Südwesten Verkehrsfläche dar und setzt an der Julius-Vosseler-Straße ein Wohngebiet mit zwei Geschossen in offener Bauweise fest.

4.2.4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Umfang der Bodenversiegelung wird durch den Erhalt begrünter Vorgärten und die Festsetzung von Begrünungsanteilen in den Baugebieten vermindert (vgl. § 2 Nummern 15 bis 17 der Verordnung). Durch die Herstellung eines wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus von Gehwegen und ebenerdigen Stellplätzen auf den privaten Grundstücksflächen werden Teilfunktionen des Bodens erhalten und die Bodenversiegelung gemindert (vgl. § 2 Nummer 22 der Verordnung). Ein Ausgleich für den Bodenverlust wird durch Festsetzung einer Dach-

und Tiefgaragenbegrünung in den Baugebieten erzielt (vgl. § 2 Nummern 19 und 20 der Verordnung).

Es wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen im Plangebiet durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden und die Funktionen für das Schutzgut Boden wieder hergestellt werden können.

4.2.5 Schutzgut Landschaft/Stadtbild

4.2.5.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet liegt innerhalb des Freiflächenverbundsystems unmittelbar am östlichen Rand der Eimsbütteler Landschaftsachse mit Hagenbecks Tierpark im Nordwesten sowie dem Stadtpark Eimsbüttel mit seinen Kleingärten und Sportanlagen im Westen und Südwesten.

Innerhalb des Plangebietes führt eine Wegeverbindung in Verlängerung der Lokstedter Höhe nach Westen über eine Rampe an der südlichen Gebäudewand des Lebensmittelmarktes nach Norden zur Koppelstraße. Westlich der U-Bahnstation Hagenbecks Tierpark besteht ein Eingang in die Parkanlage mit den Kleingärten.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist durch eine baulich geprägte Umgebung bestimmt. Das Stadtbild wird im nördlichen Teil durch die Verkehrsachse Koppelstraße mit der Einmündung Julius-Vosseler-Straße und straßenbegleitende gewerbliche Bebauung geprägt. Die ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung an der Lokstedter Höhe und im mittleren Teil ist aufgelockert und gut durchgrünt. Die Julius-Vosseler-Straße weist im nördlichen Teil einen dichten Straßenbaumbestand auf. Der Grüncharakter wird durch breite Vorgärten mit einzelnen Großbäumen verstärkt. Das ungenutzte Flurstück 1911 (Julius-Vosseler-Straße 96) im südlichen Teil stellt sich als Stadtbrache und Baulücke dar und leitet zur gewerblichen, drei- bis viergeschossigen und verdichteten Bebauung am südlichen Plangebietsrand über. Der Anteil gliedernder Grünelemente ist im südlichen Teil gering.

Gliedernde und raumprägende Grünstrukturen sind der Baum- und Gehölzbestand an der U-Bahntrasse sowie einzelne Großbäume im Straßenraum.

Die Julius-Vosseler-Straße ist beidseitig im Bereich des Bebauungsplans durch eine offene, überwiegend ein- bis zwei geschossige Bebauung geprägt.

4.2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Neuplanung führt zu einer baulichen Verdichtung im städtisch geprägten Umfeld. Mit der Erweiterung des Mischgebietes MI 1 entlang der Koppelstraße wird eine geschlossene Baukante erreicht. Die gegenüber dem Bestand höhere Geschossigkeit ermöglicht eine städtebauliche Betonung der Baukörper im Straßenraum und räumliche Einfassung der dahinter liegenden Wohngebiete. Im südlichen Teil findet eine Revitalisierung der Brachfläche mit einer Aufwertung des Stadtbildes statt.

Der prägende Baumbestand in der Julius-Vosseler-Straße wird erhalten und die Grünzone der Vorgärten im Bereich der Wohngebiete WA 1 und WA 2 und des Mischgebiets MI 2 durch eine durchgehende Baugrenze in 6 m Abstand zur Straßenverkehrsfläche gesichert.

Im Zusammenhang mit der geplanten Neubebauung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Lokstedt 63 auf der ehemaligen P+R-Anlage wird eine Ergänzung der Wegeverbindungen durch eine Brücke über die U-Bahntrasse in den Eimsbütteler Grünzug planerisch vorbereitet, sodass dadurch eine fußläufige Verbindung von der Stichstraße Julius-Vosseler-Straße in den Stadtpark Eimsbüttel besteht.

Auswirkungen auf die Eimsbütteler Landschaftsachse bestehen nicht.

Die neuen Festsetzungen entlang der Julius-Vosseler-Straße, wo derzeit eine ein- bis zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise zu beiden Seiten der Straße vorherrschend ist, führen zu einer erheblichen Beeinflussung des Stadtbilds.

4.2.5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Durchgrünung der Neubebauung werden differenzierte Anpflanzungsgebote und Grünfestsetzungen getroffen (vgl. § 2 Nummern 15 bis 21 der Verordnung). Mit der Begrenzung oberirdischer Stellplätze in Wohngebieten wird die Anlage von Tiefgaragen gefördert und mit der Begrünungsfestsetzung für nicht überbaute Tiefgaragenflächen ein hoher Grünanteil mit Freiraumqualität gesichert (vgl. § 2 Nummern 7 und 20 der Verordnung). In den Vorgartenzonen sind mindestens 70 vom Hundert der jeweiligen Grundstücke zu begrünen, so dass in Verbindung mit dem Straßenbaumbestand der Grüncharakter erhalten und entwickelt wird (vgl. § 2 Nummer 15 der Verordnung).

Für eine hochwertige Gestaltung des Ortsbildes werden gestalterische Festsetzungen getroffen. Standplätze für Abfall- und Sammelbehälter außerhalb von Gebäuden sind in den Baugebieten vom öffentlichen Straßenraum abzuschirmen und mit Gehölzen in einer Mindestbreite von 1 m einzugrünen (vgl. § 2 Nummer 25 der Verordnung). Zum Erhalt der relativ ausgeglichenen Topographie innerhalb des Plangebietes dürfen Tiefgaragen einschließlich ihrer Überdeckung nicht über die natürliche Geländeoberfläche herausragen (vgl. § 2 Nummer 24 der Verordnung).

Mit den dargelegten Maßnahmen zur Durchgrünung und städtebaulichen Einbindung wird eine qualitätsvolle Bebauung erzielt. Die Maßnahmen mindern die Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes.

Maßnahmen in Bezug auf die Veränderung des Stadtbildes durch die mögliche viergeschossige geschlossene Bebauung sind nicht erforderlich. Zum einen entspricht die bauliche Verdichtung der zentralen Lage des Gebietes innerhalb der Urbanisierungszone des Bezirks und in unmittelbarer Nähe der U-Bahnhaltestelle Hagenbecks Tierpark. Zum anderen wird das Stadtbild nicht allein durch die Bebauung sondern auch durch die vorhandenen Bäume im Straßenraum geprägt.

4.2.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

4.2.6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Biotoptypen

Das Plangebiet ist durch siedlungsbezogene Grün- und Freiflächen sowie Bäume und Gehölze im Straßenraum und innerhalb der Baugebiete geprägt.

Die Wohnbauflächen sind durch gärtnerisch geprägte Biotoptypen mit Laub-, Nadel- und Obstbäumen, Ziergehölzen und -büschen, Hecken und Rasen gekennzeichnet. Die Gartengehölze sind im Bereich der Grundstücksgrenzen häufig verdichtet. Vereinzelt finden sich markante, größere Einzelbäume der Arten Ahorn, Birke und Walnuss.

Die derzeit ungenutzten Flurstücke 3711 (westlich Julius-Vosseler-Straße 92) und 2801 (Julius-Vosseler-Straße 98) im mittleren Teil des Plangebietes sind überwiegend mit Pflastersteinen und Asphalt befestigt. Im westlichen und südlichen Randstreifen der Grundstücke haben sich im Bereich geräumter Gebäude junge Ruderalfluren mit einer Spontanvegetation entwickelt. An der Nordost- und an der Ostseite des Flurstücks 3711 befinden sich eine Baumreihe und einzelne, prägende Bäume.

Innerhalb der gewerblichen Bebauung im südlichen Teil des Plangebiets (Julius-Vosseler-Straße 100-104) ist entlang der Julius-Vosseler-Straße eine Vorgartenzone mit Rasen und Ziergehölzpflanzungen vorhanden. Die verdichtete rückwärtige Bebauung mit befestigten Nebenflächen ist weitgehend vegetationslos.

Die östliche Böschung der U-Bahntrasse ist in Teilen mit Bäumen und Gehölzen bestanden. Im Norden der Bahntrasse ist ein dichter Baumbestand mit Ahorn, Birke, Pappel verbreitet, der mit Gehölzaufwuchs und Sträuchern unterwachsen ist. Im mittleren Teil des Plangebietes lockert sich der Baumbestand entlang der U-Bahntrasse in Einzelgruppen auf. Im südlichen Teil ist die U-Bahnböschung mehr oder weniger gehölzfrei.

Das Straßenbegleitgrün in der Koppelstraße setzt sich aus jungen Einzelbäumen im Mittelstreifen sowie Bäumen und Gehölzen zwischen Geh- und Radweg und der straßenbeglei-

tenden Bebauung zusammen. Die Böschung zum Stellplatz ist mit Bäumen und Gehölzen dicht bepflanzt. Die Bebauung südlich der Lokstedter Höhe wird durch eine prägende Gehölzstruktur im Straßenraum, bestehend aus Einzelbäumen und einer knickartigen Baum- und Gehölzreihe, abgeschirmt. An der Julius-Vosseler-Straße, ausgehend von der Kreuzung Lokstedter Höhe bis nördlich der Einmündung der Emil-Andresen-Straße, stellt der zweireihige Baumbestand im Bereich der Längsstellplätze und entlang des Geh- und Radweges im Übergang zu den Vorgärten eine gliedernde Grünstruktur dar. Im südlichen Teil der Julius-Vosseler-Straße ist der Straßenbaumanteil geringer.

Baumerfassung

Fachliche Grundlage zur Beschreibung des Baumbestandes ist eine Bestandsaufnahme und Bewertung, die 2014 durchgeführt worden ist. Es wurden 99 größere Bäume einzeln erfasst und weitere Bäume bzw. Gehölze insbesondere in den privaten Gartenflächen anhand einer Luftbildauswertung im Baumbestandsplan dargestellt. Anhand der Bewertung sind 48 Bäume von geringer, 47 Bäume von mittlerer und 4 Bäume von hoher Wertigkeit. Zu den prägenden und landschaftsbestimmenden Bäumen zählen eine Walnuss im Vorgarten der Bebauung Julius-Vosseler Straße 82a, zwei Eichen an der östlichen Grenze des ungenutzten Flurstücks 3711 (westlich Julius-Vosseler-Straße 92) sowie eine Eiche im Straßenraum der Julius-Vosseler-Straße im Süden des Plangebietes.

Beschreibung der potenziell vorhandenen Tierwelt

In Abhängigkeit der verbreiteten Biotopstrukturen sind überwiegend häufige Brutvogelarten der Siedlungen sowie Säugetiere zu erwarten. Es ist ein allgemein verbreitetes, an städtische Bedingungen angepasstes Artenspektrum vorkommend (s.u., Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten).

Bewertung

Die im Plangebiet verbreiteten gärtnerisch geprägten Biotoptypen der Siedlungen und die kleinflächigen Ruderalfluren im Bereich ungenutzter Grundstücke weisen eine geringe ökologische Bedeutung auf. Der Baum- und Gehölzbestand ist größtenteils nach der Baumschutzverordnung schützenswert und übernimmt in Abhängigkeit von Alter und Qualität entsprechende Habitatfunktionen für die Tierwelt.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten

Ein Vorkommen streng und besonders geschützter Pflanzenarten ist anhand der Biotopstruktur des Plangebiets nicht anzunehmen.

Das potenzielle Artenspektrum der Brutvögel setzt sich aus Arten der urbanen Kulturlandschaft zusammen. Neben typischen Singvogelarten können verschiedene Gehölzbrüter auftreten. Alle heimischen Vogelarten sind gem. § 7 Absatz 2 Nummer 13 BNatSchG besonders geschützt. Aus der Gruppe der Säugetiere können unempfindliche Arten wie Eichhörnchen, Igel und Maulwurf vorkommen. Potenzielle Fledermausquartiere bestehen an Gebäuden und älteren Bäumen mit Spalten und Höhlen. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, aufgeführt und nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG streng geschützt.

Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinflusst.

4.2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigung von vorkommenden Biotop- und Habitatstrukturen

Mit Umsetzung der Planung sind Wert- und Funktionsverluste für die vorkommenden Biotop- und Habitatstrukturen verbunden. Die bauliche Nachverdichtung in den Wohngebieten WA 1 und WA 2 bedingt zum Teil eine Flächeninanspruchnahme gärtnerisch geprägter Biotope mit dem potenziellen Verlust einzelner Bäume und Gehölze. Der Erhalt der Bäume an den

Grundstücksgrenzen der derzeit brachliegenden Flurstücke 3711 (westlich Julius-Vosseler-Straße 92) und 2801 (Julius-Vosseler-Straße 98) kann im Rahmen einer städtebaulichen Funktionsplanung geprüft werden. Für die Erweiterung des Mischgebiets MI 1 entfallen der Baumbestand im Bereich der Stellplätze und des Wertstoffcontainerstandortes sowie die Gehölze auf der Böschung im Übergang zum Geh-/Radweg Koppelstraße. Darüber hinaus wird für die Umsetzung einer möglichen Neubebauung im MI 1 voraussichtlich die Fällung der Baumreihe an der nördlichen bestehenden Gebäudekante erforderlich. Die Neubebauung im MI 2 im Bereich des ungenutzten Grundstücksteils bedingt den kleinräumigen Verlust junger Ruderalstreifen.

Die Biotopverluste führen in der Folge zu Beeinträchtigungen für die vorkommende Tierwelt.

Beeinträchtigung von streng und besonders geschützten Arten

Es ist davon auszugehen, dass bei Realisierung der Planung Brut- und Nahrungshabitate von Brutvögeln zerstört werden und Tagesverstecke von Fledermäusen verloren gehen.

Das Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG kann bei Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der potenziell vorkommenden Vogelarten unter Berücksichtigung des § 39 BNatSchG vermieden werden.

Störungen nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG können für die verbreiteten, unempfindlichen Tierarten ausgeschlossen werden, da sie in der Regel an Lebensraumbedingungen mit Vorbelastungen angepasst sind oder auf Störungen mit kleinräumigen Revierschiebungen reagieren können.

Die ökologischen Funktionen der Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten, da es sich bei den potenziell betroffenen Arten um solche mit wenig spezialisierten Habitatansprüchen handelt, für die Ausweichquartiere im städtischen Umfeld vorhanden sind. Durch die Anpflanzungs- und Begrünungsfestsetzungen werden zudem innerhalb des Plangebietes neue Grünstrukturen entstehen. Tagesverstecke von Fledermäusen, die im gesamten Stadtgebiet in großer Zahl vorhanden sind, gelten nicht als zentrale Lebensstätten und somit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG werden daher ebenfalls nicht erfüllt.

4.2.6.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen für die Baugebiete schaffen neue Biotop- und Habitatstrukturen, die einen Ausgleich für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bewirken. Dazu zählen zu begrünende Grundstücksanteile, Anpflanzgebote für Baugebiete, Stellplätze und Standplätze von Abfallbehältern, Dach- und Tiefgaragenbegrünung, die Verwendung standortgerechter Laubgehölze und Mindestqualitäten für Neupflanzungen (vgl. § 2 Nummer 15 bis 21 der Verordnung). Damit werden neue Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen geschaffen. Erforderliche Baumfällungen sind über die Regelungen aufgrund der Baumschutzverordnung zu kompensieren.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten entsprechend § 44 BNatSchG zu beachten. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind für die Brutvögel die gesetzlichen Schutzfristen nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Baumfällungen und Gehölzrodungen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) durchzuführen.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

4.2.7.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Im Plangebiet gibt es Wohn- und Gewerbegebäude sowie Erschließungs- und Versorgungsanlagen als sonstige Sachgüter. Als Infrastrukturanlage sind die Bahntrasse sowie der U-Bahnhof mit Bahnsteig ein schützenswerter Teil des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter. Weitere schützenswerten Kulturgüter sind nicht vorhanden.

Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinflusst.

4.2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter bestehen nicht.

4.2.7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen in Bezug auf Kultur- und Sachgüter sind nicht erforderlich.

4.2.8 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.2.8.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet hat für den Stadtteil Lokstedt vorrangig Bedeutung als Wohn- und Dienstleistungsstandort. Mit der unmittelbaren Lage an der Eimsbütteler Landschaftsachse besteht ein innerstädtischer Erholungsschwerpunkt mit Hagenbecks Tierpark im Nordwesten sowie Kleingarten-, Park- und Sportanlagen im Westen im räumlichen Nahbereich. Das Plangebiet übernimmt keine Funktionen für die Naherholung. Ein Zugang in den Grünzug besteht derzeit nur von der Koppelstraße westlich der U-Bahnstation.

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmimmissionen von der Koppelstraße und der Julius-Vosseler-Straße sowie der U-Bahntrasse ein. Die Koppelstraße, die sich nach Westen über den Sportplatzring und nach Osten über den nordöstlichen Zweig der Julius-Vosseler-Straße fortsetzt, zählt mit rund 42.000 Kfz/Tag zu den stärker frequentierten Hamburger Hauptverkehrsstraßen. Der nach Süden abknickende Abschnitt der Julius-Vosseler-Straße ist dagegen mit 11.000 Kfz/Tag erheblich weniger befahren.

Weitere Lärmquellen sind der Gewerbelärm des Lebensmittelmarktes an der Koppelstraße mit Anlieferzone und Stellplätzen auf der rückwärtigen Seite zur Lokstedter Höhe und der vorhandenen Gewerbebetriebe im Süden des Plangebiets.

Die Verkehrslärmuntersuchung zeigt, dass die höchsten Belastungen an der Koppelstraße mit Beurteilungspegel an der Gebäudenordseite bis zu 74 dB(A) am Tag und 66 dB(A) in der Nacht erreicht werden. Die zulässigen Werte von 64 dB(A)/54 dB(A) tags/nachts für Mischgebiete nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269), werden somit überschritten. Auch die lärmzugewandten Gebäudeseiten der Bebauung an der U-Bahntrasse weisen hohe Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts auf. Im östlichen Teil des Plangebietes werden durch den Verkehrslärm der Julius-Vosseler-Straße Lärmwerte über 65 dB(A) erreicht und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59/49 dB(A) tags/nachts für allgemeine Wohngebiete überschritten. Die Bestandsbebauung Lokstedter Höhe 1 bis 7 weist ebenfalls hohe Immissionswerte aufgrund des von der Kreuzung Koppelstraße/Julius-Vosseler-Straße einwirkenden Verkehrslärms auf. Die Grenzwerte des gesundheitsgefährdenden Bereichs¹ von 70/60 dB(A) tags/nachts werden dabei mit Werten bis zu 69/59 dB(A) tags/nachts nur knapp unterschritten. Eine geringere Belastung durch Verkehrslärm ergibt sich für die Flächen in der Mitte des Plangebietes. Insgesamt liegen die Beurteilungspegel auch hier über den Grenzwerten der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete.

Der Gewerbelärm des Lebensmittelmarktes an der Koppelstraße und der Autovermietung an der Lokstedter Höhe liegt anhand der berechneten Beurteilungspegel unterhalb der maßgebenden Immissionsrichtwerte. Bei einer Nutzung von Stellplätzen der Autovermietung wäh-

¹ Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung ist nicht eindeutig definiert. Aktuelle Studien deuten darauf hin, dass eine Gesundheitsgefährdung bereits bei Tagepegeln von 65 dB(A) oder niedriger anzunehmen ist.

rend der Nachtzeiten sind jedoch an den benachbarten Bestandsgebäuden Überschreitungen der zulässigen Spitzenpegel möglich.

Die Lärmsituation ist im Detail in Kapitel 5.4.1 dargelegt.

Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinflusst.

4.2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Stadtteil Lokstedt wird durch die Neuplanungen als attraktiver Wohnstandort mit günstiger Verkehrsanbindung und Lage am Eimsbütteler Grünzug insgesamt gestärkt. Durch die geplanten Anpflanzgebote wird ein intensiver Durchgrünungsanteil der Baugebiete erzielt. Die Brachfläche im südlichen Teil des Plangebietes wird gestalterisch aufgewertet.

Die vorgesehene neue Wegebeziehung mit der U-Bahnquerung verbessert die Einbindung in das vorhandene Grünflächensystem und stellt die Versorgung mit wohnungsnahen Erholungsflächen sicher.

Die Verkehrslärmuntersuchung zeigt, dass die höchsten Lärmbelastungen im Plangebiet an der Koppelstraße erreicht werden. Dort betragen die Beurteilungspegel an der Nordseite des entlang der Straße festgesetzten Baukörpers bis zu 76 dB(A) am Tag und bis zu 66 dB(A) in der Nacht.

Die mit der Planung mögliche mehrgeschossige und erweiterte Bebauung im Mischgebiet MI 1 an der Koppelstraße wirkt aber als Lärmschutzriegel und führt zu einer Verringerung der Lärmimmissionen für die Wohnbebauung an der Lokstedter Höhe 3b bis 9 um bis zu 12 dB(A) an Tag und in der Nacht.

Die Lärmauswirkungen sind im Detail in Kapitel 5.4.1 dargelegt.

Gemäß Prognosedaten der Hamburger Hochbahn ist zukünftig mit einer höheren Taktung der U-Bahnfahrten zu rechnen, so ist grundsätzlich von einem 90-Sekunden-Takt je Fahrtrichtung sowie im Zeitraum von 0.30 Uhr – 4.30 Uhr für einen 150-Sekunden auszugehen. Dadurch kommt es im Bereich entlang der Bahntrasse zu Überschreitungen der Anforderungen gemäß DIN 4150 für allgemeine Wohngebiete beziehungsweise Mischgebiete (Erschütterungsschutz) und zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (sekundärer Luftschall).

Die Einwirkungen durch Erschütterungen und sekundären Luftschall sind im Detail in Kapitel 5.4.3 dargelegt.

4.2.8.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Gewährleistung gesundheitsverträglicher Wohnverhältnisse werden in Bezug auf den Lärmschutz Festsetzungen zur Anordnung der Schlafräume zur lärmabgewandten Seite, zu baulichen Schallschutzmaßnahmen an den lärmintensiven Fassadenseiten und zum Schutz von Wohnaußenbereichen getroffen. Für die Mischgebiete MI 1 und MI 2 werden ergänzende Maßnahmen zum Schutz gewerblicher Aufenthaltsräume vorgesehen (vgl. Kap. 5.4.1).

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Erschütterungsschutzes und zum Schutz vor sekundärem Luftschall wird eine Festsetzung zur Sicherstellung entsprechender baulicher oder technischer Maßnahmen zur Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) sowie der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm getroffen (vgl. § 2 Nummer 13 der Verordnung).

4.3 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

4.3.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans darzustellen.

Mit dem erweiterten Mischgebiet an der Koppelstraße soll eine verbesserte Abschirmung gegenüber dem Verkehrslärm erreicht werden. Für dieses Vorhaben besteht keine grundsätzliche Standortalternative.

Planungsvarianten für die Verdichtung der Wohnbebauung werden aufgrund des Bestands bzw. der im Plangebiet bereits vorhandenen Wohnnutzungen nicht gesehen.

4.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Realisierung der beabsichtigten Planung ist davon auszugehen, dass sich die Umweltsituation im Plangebiet nicht oder nicht wesentlich verändern wird. Die heutigen Nutzungen blieben erhalten. Die brach liegenden Flurstücke würden einer natürlichen Eigenentwicklung unterliegen. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushalts einschließlich Landschaftsbild würden unterbleiben. Auf der anderen Seite wird kein neuer Wohnungsbau ermöglicht. Im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung sind nach geltendem neue Wohneinheiten durch Nachverdichtung nur in stark eingeschränktem Umfang möglich. Für die gewerblichen Nutzungen im Süden des Plangebiets bestehen nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund des bestehenden Baustufenplans mit der Ausweisung zweigeschossiges Wohngebiet.

4.4 Zusätzliche Angaben

4.4.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung,, die im Zusammenhang mit der Bewertung von Umwelteinwirkungen stehen, sind in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben.

Wesentliche Kenntnislücken oder Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Grundlagen für den Umweltbericht bestanden nicht.

4.4.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

4.4.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Bei Nicht-Realisierung der Planung ist davon auszugehen, dass sich die Umweltsituation nicht wesentlich verändern wird. Auf der anderen Seite würde die Neuschaffung von Wohnraum durch die mögliche Nachverdichtung im Bestand sowie die damit verbundene Verbesserung der Verkehrslärmsituation entfallen.

Das Plangebiet liegt in Randlage zur Eimsbütteler Landschaftsachse und ist durch eine städtische Bebauung geprägt. Die Schutzgüter des Naturhaushaltes weisen eine allgemeine Bedeutung ohne besondere Funktionen auf.

Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltprüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verbunden.

Für das Schutzgut Luft werden durch die Planung keine zusätzlichen Belastungen hervorgehoben.

Das Schutzgut Klima wird durch lokal begrenzte klimatische Veränderungen und den Verlust von Grünvolumen negativ beeinflusst. Mit den festgesetzten Durchgrünungsmaßnahmen wird ein wesentlicher Beitrag zur Minderung der Beeinträchtigungen erzielt.

Aufgrund der bereits bestehenden Versiegelung wird für das Schutzgut Wasser kein deutlich erhöhter Oberflächenwasserabfluss erwartet. Aus Hochwasser- und Gewässerschutzgründen und da die Kapazitäten der Vorflut begrenzt sind, dürfen insgesamt nur 17 l/s*ha Niederschlagswasser über die vorhandenen Regenwassersiele (Koppelstraße, Julius-Vosseler-Straße mit abzweigender Stichstraße, Lokstedter Höhe) in den Vorfluter (Schillingsbek) eingeleitet werden. Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser im Gebiet werden entsprechende Möglichkeiten zur gedrosselten Abgabe in das Sielnetz im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgelegt.

In das Schutzgut Boden wird aufgrund der Vorbelastung nur in geringem Umfang eingegriffen. Mit der Festsetzung von Begrünungsanteilen in den Baugebieten sowie der Dach- und Tiefgaragenbegrünung wird die Neuversiegelung begrenzt und ein Ausgleich der Bodenbeeinträchtigungen erzielt.

Das Stadt- und Landschaftsbild wird neu gestaltet und in Teilen aufgewertet.

Der Verlust von Lebensräumen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch die Neuschaffung von Gartenbiotopen und differenzierte Anpflanzgebote kompensiert. Unter Beachtung der Schutzbestimmungen für die Fällung von Bäumen und Gehölzen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die betroffenen Brutvögel ausgelöst.

Auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter entstehen keine Auswirkungen.

Für das Schutzgut Mensch werden die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch entsprechende Lärmschutzfestsetzungen gesichert.

5 Planinhalt und Abwägung

5.1 Baugebiete nach BauNVO

5.1.1 Allgemeine Wohngebiete

Der mittlere Teil des Plangebiets, d.h. die Grundstücke südlich der Lokstedter Höhe bis zur Höhe der östlich der Julius-Vosseler Straße abgehenden Emil-Andresen-Straße werden gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen (Teilflächen WA 1 und WA2).

Durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets wird sichergestellt, dass Wohnen die Hauptnutzung in diesem Bereich des Plangebietes darstellt.

Ausnahmen für Tankstellen und Gartenbaubetriebe werden ausgeschlossen, um Konflikte mit der geplanten und der angrenzenden Wohnnutzung zu vermeiden, die insbesondere durch die Verkehrs- und Immissionserzeugung der genannten Nutzungen auftreten können.

„In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.“ (§ 2 Nummer 1 der Verordnung)

Die zentrale Lage des Plangebiets unmittelbar an der U-Bahnhaltestelle Hagenbecks Tierpark macht eine gegenüber dem bisherigen Bestand höhere Ausnutzung der Grundstücke aus städtebaulichen Gründen nötig, um der hochwertigen infrastrukturellen Ausstattung des Plangebiets und seiner Umgebung zu entsprechen. Daher werden die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 1,4 festgesetzt. Damit wird die nach § 17 Absatz 1 BauNVO vorgegebene Obergrenze der GFZ überschritten, was jedoch wegen der besonderen Lage des Gebiets notwendig und städtebaulich sinnvoll ist.

Öffentliche Belange stehen dieser Überschreitung nicht entgegen, sondern sprechen für eine höhere Dichte im Plangebiet. Denn insbesondere gut erschlossene Gebiete, die innerhalb der sogenannten Urbanisierungszone des Bezirks Eimsbüttels liegen, können durch eine

Innenentwicklung dazu beitragen, die vom Senat formulierte Zielzahl von 10.000 neuen Wohneinheiten pro Jahr umzusetzen.

Die überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Baukörper im Plangebiet ermöglichen auch bei der geplanten Dichte eine ausreichende Besonnung der Wohnungen. Da die GRZ der Obergrenze nach § 17 Absatz 1 BauNVO entspricht, ist auch zukünftig von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen bebauter und unbebauter Fläche auszugehen. Durch die unmittelbare Lage des Plangebiets am westlich der U-Bahntrasse liegenden Stadtpark Eimsbüttel mit seinen öffentlichen Grünflächen, verschiedenen Sport- und Kleingartenanlagen stehen ausreichende Angebote zur Naherholung für die Bewohner zur Verfügung, so dass durch die Dichteüberschreitung keine Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse verursacht werden.

Die Baugrenzen in den allgemeinen Wohngebieten werden überwiegend mit einer Bautiefe von 15 m festgesetzt, um das Ziel einer Nachverdichtung mit einer straßenparallelen Bebauung zu ermöglichen. Dabei werden Unterbrechungen bzw. Lücken festgesetzt, um eine vollständig geschlossene Bebauung gegenüber der ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhausbebauung auf der anderen Straßenseite zu verhindern. Entlang der Julius-Vosseler-Straße wird ein Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze von ca. 6 m festgesetzt, um hier den insgesamt grünen und von privaten Vorgärten geprägten Charakter des Straßenraumes weiterhin zu gewährleisten. Zudem soll die gegenüberliegende niedrigere Bebauung durch einen größeren Abstand zur möglichen viergeschossigen geschlossenen Bebauung in angemessener Weise berücksichtigt werden. Der Abstand stellt darüber hinaus eine Zonierung und Abgrenzung zur stark verkehrsbelasteten Julius-Vosseler-Straße sicher und verhindert gleichzeitig, dass die Wohnungen der Erdgeschosse direkt vom Gehweg aus einsehbar sind.

Zwischen den einzelnen durch Baugrenzen definierten Baufenstern wird an den Gartenseiten ein angemessener Abstand festgesetzt. Dies dient dem Schutz der Privatsphäre in den rückwärtigen Grundstücksbereichen und soll eine erdrückende Wirkung zwischen den viergeschossigen Baukörpern verhindern.

Bei den baukörperähnlichen Festsetzungen handelt es sich um zwingende Festsetzungen im Sinne des § 6 Absatz 8 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63). Geringfügige Unterschreitungen der Abstandsflächen nach § 6 Absatz 5 Satz 1 HBauO sind möglich. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden dabei jedoch nicht beeinträchtigt. Insbesondere im Bereich der Flurstücke 4230 und 3976 kann es zur Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen kommen, da hier der Abstand der Baugrenze auf dem Flurstück 3976 (Julius-Vosseler-Straße 76) zum nördlich angrenzenden Flurstück lediglich 2,5 m beträgt. Da jedoch der Abstand zum Baufeld auf dem Nachbargrundstück mehr als 15 m tief ist, kommt es zu keiner Überlagerung der Abstandsflächen. Gesunde Wohnverhältnisse werden somit gewahrt, gleichzeitig wird auf dem schmalen Baugrundstück (Flurstück 3976) eine wirtschaftliche bauliche Ausnutzung ermöglicht.

Die Bauweise wird als geschlossen festgesetzt, damit entlang der stark verkehrsbelasteten Abschnitte der Julius-Vosseler-Straße eine riegelförmige Bebauung mit Lärmschutzfunktion für die dahinter liegenden Gebäude errichtet werden kann. Dadurch wird eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation für die im rückwärtigen Grundstücksbereich liegenden privaten Freiflächen erreicht und eine eindeutig lärmabgewandte Gebäudeseite definiert, die für die getroffenen Lärmschutzfestsetzungen erforderlich ist (vgl. Kapitel 5.4.1). Auch an der von der Julius-Vosseler-Straße westlich abzweigenden Stichstraße wird eine geschlossene Bebauung festgesetzt, zum einen um auch hier eine viergeschossige Bebauung zu ermöglichen, die aufgrund der schmalen Grundstückszuschnitte und der erforderlichen Abstandsflächen nur bei einer geschlossenen Bebauung realisiert werden kann. Zum anderen wird dadurch ebenfalls eine eindeutig von der U-Bahntrasse lärmabgewandte Seite definiert.

Ziel ist es, durch die Konzentration der Bebauung entlang der Straße und der U-Bahntrasse einen grünen und ruhigen Innenbereich zu schaffen. Zugleich wird durch die Festsetzung einer höheren Dichte die wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht.

Im südlichen Bereich des WA 2 wird aufgrund der Größe der Grundstückszuschnitte und der städtebaulich weniger bedeutsamen Lage in „zweiter Reihe“ ein größeres Baufeld ohne Re-

gelung der Bauweise festgesetzt, damit dort eine weitgehend flexible Bebaubarkeit ermöglicht wird. Die Baugrenze ist bei diesem Baufeld so weit von der Bahntrasse entfernt, dass die durch die U-Bahn verursachten Immissionspegel nicht im gesundheitsgefährdenden Bereich liegen, sodass die gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden (vgl. Kapitel 5.4.1).

Die Gebäudehöhen in den allgemeinen Wohngebieten werden mit vier zulässigen Geschossen (als Höchstmaß) festgesetzt. Damit wird eine höhere Ausnutzung der im Bestand weitgehend ein- bis zweigeschossig bebauten Grundstücke ermöglicht, um der zentralen Lage an der U-Bahnhaltestelle städtebaulich gerecht zu werden. Eine darüber hinausgehende Höhenentwicklung wird ausgeschlossen, um eine optische Fünfgeschossigkeit gegenüber der ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhausbebauung östlich der Julius-Vosseler-Straße zu vermeiden. Deshalb wird ergänzend textlich festgesetzt:

„In den allgemeinen Wohngebieten sind oberhalb der festgesetzten Vollgeschosse weitere Geschosse unzulässig.“ (§ 2 Nummer 8 der Verordnung)

5.1.2 Mischgebiete

Der nördliche, direkt an der Koppelstraße liegende sowie der südliche Teil des Plangebietes werden als Mischgebiete (MI 1 und MI 2) gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen. Damit werden die bisherigen gewerblichen Nutzungen und Dienstleistungen gesichert und gleichzeitig die Möglichkeit zur Nachverdichtung mit Wohnnutzungen eröffnet.

Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen. Diese Nutzungen haben einen hohen Flächenbedarf und sind stark verkehrs- und emissionserzeugend. Sie stehen der angestrebten kleinteiligen Nutzungsmischung auf den relativ kleinen Grundstücken entgegen und würden darüber hinaus das Wohnen in den Mischgebieten durch ihre Emissionen beeinträchtigen. Insbesondere der heute übliche 24-Stunden-Betrieb moderner Tankstellen ist mit der Wohnnachbarschaft in einem Mischgebiet nicht verträglich. In der Nähe des Plangebiets gibt es mehrere Tankstellen, so dass der örtliche Bedarf bereits abgedeckt ist. Gartenbaubetriebe sind im Plangebiet, das sich in der sogenannten Urbanisierungszone des Bezirks befindet, für welche im Gegensatz zu den Außenbereichen eine bauliche Verdichtung vorgesehen ist, aufgrund ihrer geringen baulichen Dichte städtebaulich nicht vertretbar und werden deshalb ebenfalls ausgeschlossen.

Vergnügungsstätten, wie z. B. Spielhallen, werden ausgeschlossen, weil diese Betriebe häufig einen hohen Flächenumsatz und hohe Gewinnmargen erzielen, so dass sie im Vergleich zu anderem Gewerbe auch höhere Mieten zahlen können. Dies kann zu einer Verdrängung der gewünschten gemischten Nutzungen führen und den angestrebten Gebietscharakter eines lebendigen Stadtteils mit ausgeprägter Funktionsmischung gefährden.

Zur planerischen Steuerung der Nutzungen in den beiden Mischgebieten wird daher in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen.“ (§ 2 Nummer 2 der Verordnung)

Die Leitlinien Einzelhandel unterscheiden zwischen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, mit zentrenrelevantem Kernsortiment und mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment und legen für diese jeweils eigene Ansiedlungsregeln fest. Entsprechend der Leitlinien hat die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben grundsätzlich innerhalb der City, den Bezirks-, Bezirksentlastungs-, Stadtteil- und den Nahversorgungszentren des Flächennutzungsplans (A-, B1, B2-, C- und D-Zentren) zu erfolgen. Dadurch sollen insbesondere das polyzentrische, hierarchische Zentrensystem erhalten und entwickelt, das Einzelhandelsangebot und die Nutzungsmischung der Zentren gestärkt und die wohnortnahe Grundversorgung der Bevölkerung gesichert werden.

Das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept Eimsbüttel steht im Einklang zu den Leitlinien Einzelhandel und ergänzt diese. In dem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept Eimsbüttel findet sich die parzellenscharfe Abgrenzung der bezirklichen Zentren der Leitli-

nien Einzelhandel. Das Gebiet des Bebauungsplans Lokstedt 64 liegt außerhalb der Zentrenstruktur, etwa mittig zwischen dem C-Zentrum Stellingen und dem D3-Zentrum Siemensplatz/Grelckstraße, in einer Entfernung von jeweils ca. 1,5 km. Entsprechend der Leitlinien Einzelhandel liegt das Gebiet somit in einem Bereich, in dem Einzelhandel auszuschließen ist, um störenden Wirkungen, wie beispielsweise Kaufkraftabfluss, auf vorhandene Zentrumsbereiche vorzubeugen. Daher werden die nach Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet ausgeschlossen. Handwerks- und produzierende Gewerbebetriebe mit untergeordneten Verkaufsstätten, die in unmittelbarem Zusammenhang zu diesen stehen, werden dabei explizit nicht als Einzelhandelsbetriebe sondern als sonstige Gewerbebetriebe nach § 6 Absatz 2 Nummer 4 BauNVO eingeordnet.

In den letzten Jahren ist eine zusätzliche Wohnbevölkerung in den Einzugsbereich des Plangebiets zugezogen. Zudem sind weitere Zuzüge durch benachbarte Bebauungsplanverfahren zu erwarten. Diese Entwicklung rechtfertigt die ausnahmsweise zulässige Ansiedlung eines weiteren Nahversorger-Standorts.

Die Leitlinien Einzelhandel sehen eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment außerhalb von Zentren ausnahmsweise vor, wenn diese in erster Linie der Deckung der wohnortnahen Grundversorgung dienen, eine Größe von maximal 800 m² Verkaufsfläche haben, sich in einer städtebaulich integrierten, wohnortnahen Lage befinden und die umliegenden Zentren nicht beeinträchtigen. Diese Voraussetzungen sind für das Plangebiet gegeben, daher wird für die Mischgebiete eine Ausnahmeregelung zum grundsätzlichen Einzelhandelsausschluss für den Zweck der Nahversorgung festgesetzt. Eine Einzelhandelsnutzung ist hier ausnahmsweise zulässig, jedoch nur sofern sie in ihrer Hauptfunktion der Nahversorgung des Gebietes dient.

In den Leitlinien Einzelhandel wurden zudem verschiedene Sortimentslisten aufgestellt, um den Einzelhandel zum Schutz der Zentren rechtssicher steuern zu können. Einzelhandelsbetriebe, die mit den nach der sogenannten „Hamburger Sortimentsliste“ nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Hauptangebot handeln, sind in den Mischgebieten ausnahmsweise zulässig.

Zur differenzierten Steuerung der Nutzungen wird in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die der Nahversorgung des Gebietes dienen und mit folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Hauptangebot handeln:

- Nahrungs- und Genussmittel,
- Getränke,
- Drogeriewaren,
- Kosmetik, Parfümerie,
- Pharmazeutische Artikel (Apotheke)
- Schnittblumen
- Zeitungen, Zeitschriften.“

(§ 2 Nummer 3 der Verordnung)

Das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für den Bezirk Eimsbüttel gibt zudem als übergeordnete Ziele für die Weiterentwicklung der Nahversorgung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche vor, dass bestehende Lebensmittelmärkte nachfrage- und zeitgemäß ausgebaut werden sollten, sofern dies der Nahversorgung dient und, dass Neuansiedlungen zur Behebung identifizierter Ausstattungsdefizite ermöglicht werden sollten. Damit behält der Lebensmittelmarkt an der Koppelstraße im MI 1 seine Legitimation und die Ansiedlung eines neuen Nahversorgers im MI 2 ihre Berechtigung. Diese beiden Standorte verfügen über unterschiedliche, sich ergänzende Einzugsbereiche und dienen der Nahversorgung ihres jeweiligen Einzugsbereichs. Bei einem darüber hinaus gehendem Angebot ist davon auszugehen, dass dieses nicht mehr der reinen Nahversorgung des Gebietes dient, sondern eine Schwächung der nächstliegenden Stadtteilzentren befürchten ließe.

Auch die Zahl der Stellplätze soll der Erfüllung einer Nahversorgungsfunktion entsprechen. Ein weit über das bauordnungsrechtlich notwendige Maß hinaus gehendes Stellplatzangebot

ist mit der reinen Nahversorgungsfunktion nicht vereinbar und sollte unterbunden werden, da dies auf das Abgreifen von Kundenströmen aus dem vorbeifließenden Verkehr zielt und darüber hinaus gebietsunverträgliche Belästigungen durch Zu- und Abfahrtverkehre ausgelöst werden können.

5.1.2.1 Mischgebiet MI 1

Im nördlichen Mischgebiet (MI 1) an der Koppelstraße wird gegenüber dem bisherigen Bestand eine höhere bauliche Dichte ermöglicht. Die bisherige Nutzung durch Einzelhandel und Gastronomie im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss kann beibehalten werden und durch Wohnnutzung in den darüber liegenden Geschossen ergänzt werden.

Aufgrund der zentralen Lage des Mischgebiets MI 1 unmittelbar an der U-Bahnhaltestelle Hagenbecks Tierpark sowie durch die Lage an der stark verkehrsbelasteten Koppelstraße wird das Erdgeschoss ausschließlich den für Mischgebiete typischen Nichtwohnnutzungen vorgehalten, um der Zentralität des Standortes zu entsprechen. Eine Wohnnutzung im Erdgeschoss an einer Hauptverkehrsstraße ist darüber hinaus vom Wohnumfeld her nicht attraktiv. Daher werden in den Erdgeschossen Wohnungen gemäß § 9 Absatz 3 BauGB ausgeschlossen. Dazu wird in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„In dem mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet sind Wohnnutzungen im Erdgeschoss unzulässig.“ (§ 2 Nummer 4 der Verordnung)

Der Standort direkt an der U-Bahnhaltestelle Hagenbecks Tierpark ist für den vorhandenen Lebensmittel-Nahversorger und dessen fußläufige Erreichbarkeit sehr gut gelegen und soll daher durch die Festsetzung des Standorts in einem Mischgebiet gesichert werden. Die Anlieferung wird weiterhin rückwärtig über die Lokstedter Höhe möglich sein.

Im Osten des Mischgebiets MI 1 werden an das Flurstück 2894 angrenzend ca. 150 m² Mischbauflächen ergänzt, die bisher als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sind. Da dieser Bereich als Verkehrsnebenfläche keine Bedeutung für die Verkehrsabwicklung im Knotenpunkt Koppelstraße/Julius-Vosseler-Straße hat, ist eine Entwidmung und Umwandlung in eine Mischbaufläche städtebaulich sinnvoll, um das Plangebiet im Norden besser räumlich einzufassen und mit der verlängerten Ausbildung einer Riegelbebauung an der Koppelstraße die südlich angrenzende Wohnbebauung besser vom Verkehrslärm abzuschirmen.

Um diese dem Lärmschutz der dahinter liegenden Bebauung dienende Abschirmung realisieren zu können und um entlang der Koppelstraße als Gegenüber zu dem nördlich angrenzenden großmaßstäblichen Altenwohnheim eine stadträumlich wirksame Baukante errichten zu können, wird für das gesamte MI 1 eine geschlossene Bauweise (g) festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) im MI 1 wird mit 1,0 festgesetzt. Diese Überschreitung der Obergrenze der nach § 17 BauNVO zulässigen GRZ von 0,6 für Mischgebiete begründet sich in der zentralen Lage des Mischgebietes sowie in der geringen räumlichen Tiefe des ca. 12 m schmalen Grundstückes. Bei dieser geringen Bautiefe ist nur eine vollständige Überbauung sinnvoll, um hier nutzbare und wirtschaftliche Grundrisse für Geschäfts- und Wohnnutzungen zu realisieren. Zugleich wirkt bei einer vollständigen Bebauung des Grundstücks die Bebauung als Lärmschutz für die dahinter liegenden Gebäude an der Lokstedter Höhe.

Zur Realisierung der Planungsziele ist ebenso eine höhere Geschossflächenzahl (GFZ), als nach § 17 Absatz 1 BauNVO vorgegeben, erforderlich. Südlich und nördlich grenzen an das Mischgebiet MI 1 jeweils breite öffentliche Straßenverkehrsflächen an, so dass dennoch eine gute Belüftung und Belichtung der Gebäude gewährleistet ist. Für die Naherholung der dort arbeitenden und wohnenden Bevölkerung stehen mit den Grün- und Freiflächen der unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzenden Eimsbütteler Landschaftsachse ausreichend Freiflächen in der Nähe zur Verfügung, so dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse trotz der Dichteüberschreitung erfüllt werden.

Öffentliche Belange stehen der Dichteüberschreitung nicht entgegen, sondern sprechen für eine höhere Dichte im Plangebiet. Denn insbesondere gut erschlossene Gebiete, die innerhalb der sogenannten Urbanisierungszone des Bezirks Eimsbüttels liegen, können durch eine Innenentwicklung dazu beitragen, zusätzliche Flächeninanspruchnahme, beispielsweise in den äußeren Stadtteilen, zu reduzieren.

Die Baugrenzen im MI 1 werden überwiegend entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt. Lediglich im Südwesten wird ein ca. 3 m breiter Streifen des Grundstücks von den Baugrenzen ausgeklammert, weil dort der bestehende Fußweg zwischen dem Lebensmittelmarkt und der U-Bahnhaltestelle durch die Festsetzung eines Gehrechtes weiterhin gesichert werden soll.

Die Höhe der Bebauung im MI 1 wird aufgrund der doppelten Belegenheit und der Höhenunterschiede zwischen der Koppelstraße und der Lokstedter Höhe nicht in Geschossen sondern als Gebäudehöhe (GH) über Normalhöhennull (ü NHN) festgesetzt. Dabei soll der städtebaulich prominente Eckpunkt direkt an der U-Bahnhaltestelle Hagenbecks Tierpark ca. ein Geschoss höher ausgebildet werden, um diesen Punkt räumlich wirksam zu betonen. Die festgesetzte Gebäudehöhe im MI 1 staffelt sich entsprechend dem Geländeanstieg der Koppelstraße von Ost nach West folgend von 30 m ü NHN über 31,5 m ü NHN im Mittelteil bis zum städtebaulichen Hochpunkt im Westen mit 35,4 m ü NHN. Dies entspricht von der Koppelstraße aus gesehen einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 15 m bzw. 18 m am Hochpunkt, was fünf bzw. sechs Geschossen bei jeweils 3 m Geschosshöhe entsprechen würde. Die oberen Geschosse können dabei ggf. als Staffelgeschosse ausgebildet werden.

5.1.2.2 Mischgebiet MI 2

Entlang der Bahntrasse kommt es im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 2“ zur Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), zudem liegen die Pegel in unmittelbarer Nähe der Bahntrasse im gesundheitsgefährdenden Bereich (vgl. Kapitel 5.4.1.1). Eine Wohnnutzung ist unmittelbar an der westliche Baugrenze daher nicht möglich, eine gewerbliche Nutzung ist dagegen zulässig. Da bei einem Abrücken von der westlichen Baugrenze um ca. 7-9 m die Lärmpegel geringer sind, ist im übrigen Mischgebiet eine Wohnnutzung möglich. Um gesunde Wohnverhältnisse in diesem Mischgebiet zu gewährleisten werden daher entlang der Bahntrasse Wohnnutzungen ausgeschlossen:

„Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen des Mischgebiets mit der Bezeichnung „MI 2“ sind Wohnnutzungen unzulässig.“ (§ 2 Nummer 5 der Verordnung)

Ferner soll zum einem der Bestand an Gewerbe, Büros und Dienstleistungen gesichert werden, zum anderen das brachgefallene Grundstück Julius-Vosseler-Straße 98 (Flurstück 2801) einer neuen Nutzungsmischung aus der Nahversorgung dienendem Einzelhandel und Wohnen zugeführt werden.

Um diese Mischung zu erreichen werden hier Wettbüros ausgeschlossen. Diese erzielen häufig einen hohen Flächenumsatz und hohe Gewinnmargen, so dass sie im Vergleich zu anderem Gewerbe auch höhere Mieten zahlen können. Dies kann zu einer Verdrängung der gewünschten gemischten Nutzungen führen und den angestrebten Gebietscharakter eines lebendigen Stadtteils mit ausgeprägter Funktionsmischung gefährden. Durch Wettbüros könnte eine Beeinträchtigung des Stadtbildes eintreten, wenn sie sich im Erdgeschoss ansiedeln und mit aggressiver Werbung durch Leuchtreklame bei Verzicht auf eine ansprechende Schaufenstergestaltung Kunden anzuwerben versuchen. Im Gegensatz zum Mischgebiet an der Koppelstraße soll hier auch eine Wohnnutzung im Erdgeschoss möglich sein und ist in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits vorhanden. Da die Wohnqualität durch Wettbüros beeinträchtigt werden kann, werden diese ausgeschlossen. In § 2 der Verordnung wird deshalb festgesetzt:

„In dem mit „MI 2“ bezeichneten Mischgebiet sind Wettbüros unzulässig.“ (§ 2 Nummer 6 der Verordnung)

Die bauliche Dichte orientiert sich überwiegend am Bestand und wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt. Damit weist dieses Baugebiet zum einen die nach § 17 BauNVO maximale zulässige Dichte auf und folgt zum anderen mit dieser Ausweisung im Vergleich zur Bebauungsdichte auf dem unmittelbar an der U-Bahnhaltestelle gelegenen Mischgebiet MI 1 dem Prinzip der Dichteabstufung in jeweiliger Entfernung zu den Hamburger Schnellbahnstationen.

Die Baugrenzen weisen ein großes Baufeld ohne Regelung der Bauweise aus, um eine möglichst flexible Bebauung der Grundstücke zu ermöglichen. Die Abstände der Baugrenzen

nach Osten zur Julius-Vosseler-Straße und nach Süden zur angrenzenden Wohnbebauung werden mit jeweils 6 m und zur U-Bahntrasse mit 5 m festgelegt, um auch hier unbebaute und begrünte Zonen vor und hinter den Gebäuden in Erscheinung treten zu lassen und einen angemessenen Abstand zu benachbarten Wohnnutzung bzw. den Lärmimmissionen der U-Bahn zu erreichen.

Die Geschossigkeit wird mit maximal vier Geschossen festgesetzt und orientiert sich damit an der bestehenden Bebauung.

5.2 Verkehrsflächen

5.2.1 Straßenverkehr

Die Straßen Koppelstraße, Lokstedter Höhe und Julius-Vosseler-Straße werden bestandsorientiert als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die aus dem Plangebiet hervorgehenden Ziel- und Quellverkehre werden überwiegend über die Julius-Vosseler-Straße abgewickelt. Nur ein kleiner Teil entfällt auf die Erschließungsfunktion der Lokstedter Höhe.

Aufgrund der hohen Kfz-Verkehrsbelastung der Koppelstraße bei gleichzeitig hohem Fußgänger und Radverkehr von und zur U-Bahnstation und den dort vorhandenen Bushaltestellen werden Gehwegüberfahrten in diesem Straßenabschnitt ausgeschlossen.

Im Osten des Mischgebiets MI 1 werden an das Flurstück 2894 angrenzend ca. 150 m² Mischbauflächen ergänzt, die bisher als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sind. Da dieser Bereich als Verkehrsnebenfläche keine Bedeutung für die Verkehrsabwicklung im Knotenpunkt Koppelstraße/Julius-Vosseler-Straße hat, ist eine Entwidmung und Umwandlung in eine Mischbaufläche städtebaulich sinnvoll, um das Plangebiet im Norden besser räumlich einzufassen und mit der verlängerten Ausbildung einer Riegelbebauung an der Koppelstraße die südlich angrenzende Wohnbebauung besser vom Verkehrslärm abzuschirmen.

Auf den Grundstücken Julius-Vosseler-Straße 96 und 98 (Flurstücke 1911 und 2801) wird die öffentliche Verkehrsfläche um bis zu 2,5 m erweitert, damit die dort vorhandene Bushaltestelle vollständig auf öffentlichen Flächen liegt und der bisher sehr schmale Gehweg verbreitert werden kann.

5.2.2 Ruhender Verkehr

Entlang der Julius-Vosseler-Straße befinden sich am westlichen Straßenrand innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche öffentliche Parkplätze in Längsaufstellung. Entlang der Lokstedter Höhe liegen ebenfalls straßenbegleitend öffentliche Parkplätze.

Die privaten Stellplätze für die Nutzungen des Gebäuderiegels und des Lebensmittelmarktes an der Koppelstraße müssten im Falle einer Bebauung auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Aufgrund des Höhenversprungs von der Lokstedter Höhe zur Koppelstraße von ca. 3 Metern bietet sich eine Unterbringung der Stellplätze im Untergeschoss eines Neubaus mit einer plangleichen Erschließung von der Lokstedter Höhe an.

Um die privaten Freiflächen des Plangebiets nicht übermäßig durch Stellplätze und Garagen zu beeinträchtigen, zur Sicherung der Wohnruhe im Plangebiet und zur Ermöglichung eines qualitativ ausreichenden Grünanteils auf den Grundstücken, wird in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„In den Baugebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausnahmsweise können in den Mischgebieten oberirdische Stellplätze für den Wirtschaftsverkehr zugelassen werden, wenn dadurch die Freiraumqualität und Wohnruhe nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ (§ 2 Nummer 7 der Verordnung)

5.2.3 Fußwege/Gehrechte

Die bereits vorhandene und durch Grunddienstbarkeit gesicherte öffentliche Fußwegeverbindung auf der Süd- und Westseite des Lebensmittelmarktes auf dem Flurstück 4533 wird mit einem 3 m breiten Gehrecht gesichert. Durch dieses öffentliche Gehrecht wird eine gute

Erreichbarkeit der U-Bahnhaltestelle von den südöstlichen davon gelegenen Wohngebieten sichergestellt.

Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht sind möglich, um beispielsweise die Eingriffe in den Gehölz- und sonstigen Vegetationsbestand beim Wegebau zu reduzieren. Zur Sicherung der Fuß- und Radwegeverbindungen im Plangebiet wird in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Geh- und Radweg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.“ (§ 2 Nummer 14 der Verordnung)

Zur besseren Erreichbarkeit der U-Bahn und der westlich an das Plangebiet angrenzenden Eimsbütteler Landschaftsachse mit ihren vielfältigen Sport- und Grünanlagen ist in westlicher Verlängerung der von der Julius-Vosseler-Straße abzweigenden Stichstraße eine Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die in Troglage verlaufende U-Bahntrasse geplant. Der öffentliche Zugang zu dieser Brücke über das Flurstück 5218 wird im angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lokstedt 63 durch ein Gehrecht zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert.

5.3 Gestalterische Festsetzungen

Das Plangebiet hat bis auf die Böschungen der U-Bahn und der Koppelstraßenbrücke eine weitgehend ebene Topografie. Dieser Charakter des Orts- und Landschaftsbildes soll auch in der Gestaltung der Außenanlagen bzw. Freiräume erhalten werden. Ein warftähnliches Herausragen von Tiefgaragen und deren Begrünungen würden den ruhigen Grundcharakter der ebenen Topografie erheblich stören. Deshalb wird in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„Tiefgaragen dürfen einschließlich ihrer Überdeckung nicht über die natürliche Geländeoberfläche herausragen.“ (§ 2 Nummer 24 der Verordnung)

Die zunehmende Diversifizierung in der Mülltrennung führt zu einem erheblichen Flächenbedarf für die bereitzustellenden Sammelbehälter. Offene Müllsammelplatzanlagen besonders in der Größe für Mehrfamilienhäuser oder Bürogebäuden wirken oft unübersichtlich, vermitteln ein negatives Image und stören das Gestaltungsbild. Um solche negativen Einflüsse auf das Wohnumfeld zu vermeiden, sollen die Stellflächen für Müllsammelbehälter entweder in die Gebäude integriert oder begrünt werden. Dazu wird in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„In den Baugebieten sind Standplätze für Abfall- und Sammelbehälter vom öffentlichen Straßenraum abzuschirmen und mit Gehölzen in einer Mindestbreite von 1 m einzugrünen.“ (§ 2 Nummer 25 der Verordnung)

Um das stark durch Wohnnutzung geprägte städtebauliche Umfeld nicht durch übermäßige Werbeanlagen zu verunstalten, werden diese auf die ansässigen Betriebe beschränkt und in ihrer Höhenentwicklung eingegrenzt. Dazu wird in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„In den Mischgebieten sind Werbeanlagen der Außenwerbung, deren Gegenstand Fremdwerbung ist, unzulässig. Werbeanlagen dürfen die Traufkante der Gebäude nicht überschreiten.“ (§ 2 Nummer 26 der Verordnung)

5.4 Technischer Umweltschutz

5.4.1 Lärmschutz

In der Lärmtechnischen Untersuchung vom Juli 2016 wurden die Lärmimmissionen, die durch Verkehr und Gewerbe verursacht werden, betrachtet. Verkehrslärm wirkt im Wesentlichen von den Hauptverkehrsstraßen (Koppelstraße, Julius-Vosseler-Straße) und der U-Bahntrasse ein. Für die Gewerbelärmimmissionen sind die gewerblichen Nutzungen entlang der Koppelstraße (u. a. ein Lebensmittel-Nahversorger) sowie vorhandene Gewerbebetriebe im Süden des Plangebietes zu betrachten.

Die Bewältigung des Lärmkonfliktes erfolgt durch folgende entsprechend der Lärmbelastung abgestufte Maßnahmen:

1. In dem mit „MI1“ bezeichneten Mischgebiet an der stark frequentierten Koppelstraße erfolgt die Festsetzung der Blockrandklausel wegen der hohen Immissionspegel, die die Schwelle der Gesundheitsgefährdung überschreiten.
2. In den allgemeinen Wohngebieten und in dem mit „MI 2“ bezeichneten Mischgebiet wird eine Grundrissklausel in Kombination mit einer Nacht-Innenraumklausel festgesetzt, da es städtebaulich sinnvoll ist, dass sich die Wohnräume mit den dazu gehörigen Außenwohnbereichen zur ruhigen „Hof- / Gartenseiten“ im Inneren des Plangebiets orientieren.
3. Im Norden und im Osten wird entlang der Koppelstraße und der Julius-Vosseler-Straße eine Außenbereichsklausel festgesetzt, da dort an den zur Straße orientierten Fassaden tagsüber Grenzwertüberschreitungen auftreten.
4. Im Westen werden in einem schmalen Streifen entlang der U-Bahn in dem mit „MI2“ bezeichneten Mischgebiet Wohnnutzungen ausgeschlossen, damit diese in den weniger lärmbelasteten Bereichen angeordnet werden.
5. Darüber hinaus sind in den Mischgebieten die Pausen- und Ruheräume von gewerblichen Nutzungen an den lärmabgewandten Seiten anzuordnen.

Durch die nachfolgend im Detail erläuterten Lärmfestsetzungen wird die bauordnungsrechtliche Forderung des § 18 Absatz 2 HBauO nicht berührt. Danach müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz gegen Innen- und Außenlärm haben. Das gilt in jedem Fall und für alle Gebäudeseiten.

5.4.1.1 Verkehrslärm

Die Verkehrslärmuntersuchung zeigt, dass die höchsten Lärmbelastungen im Plangebiet an der Koppelstraße erreicht werden. Im MI 1 betragen die Beurteilungspegel an der Nordfassade des entlang der Straße festgesetzten Baukörpers bis zu 76 dB(A) am Tag und bis zu 66 dB(A) in der Nacht und überschreiten damit die nach der 16. BImSchV für Mischgebiete zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Es wird zudem sowohl am Tag als auch in der Nacht die Schwelle der Gesundheitsgefährdung² von 70/60 dB(A) tagsüber/nachts an der Koppelstraße überschritten. Im MI 1 existiert neben der hochbelasteten Nordseite auch eine lärmabgewandte Südseite, an der die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete eingehalten werden. Durch eine Anordnung der Schlafräume zur lärmabgewandten Seite und bauliche Schallschutzmaßnahmen an den lärmintensiven Fassadenseiten kann dort der Immissionskonflikt gelöst werden. Daher wird im § 2 der Verordnung die sogenannte „Blockrandklausel“ festgesetzt:

„In dem mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseiten orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.“ (§ 2 Nummer 9 der Verordnung)

Für die Ermittlung der Immissionen der U-Bahn ist entsprechend der Prognosedaten der Hamburger Hochbahn AG grundsätzlich ein 90-Sekunden-Takt je Fahrtrichtung anzusetzen, im Zeitraum von 0.30 Uhr – 4.30 Uhr ein 150-Sekunden-Takt.

Im Westen des Plangebiets werden entlang der U-Bahntrasse an der lärmzugewandten Gebäudeseite im Wohngebiet Beurteilungspegel bis zu 60 dB(A) nachts, im südlichen Mischgebiet bis zu 62 dB(A) nachts erreicht. Am Tage betragen die Beurteilungspegel maximal 63

² Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung ist nicht eindeutig definiert. Aktuelle Studien deuten darauf hin, dass eine Gesundheitsgefährdung bereits bei Tagpegeln von 65 dB(A) oder niedriger anzunehmen ist.

dB(A). Da bei Beurteilungspegeln ab 60 dB(A) nachts die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erreicht ist, wird die Baugrenze soweit von der Bahntrasse abgerückt, dass die Werte unterhalb dieser Schwelle liegen und die gesunden Wohnverhältnisse gewahrt werden. Gleichzeitig ist eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks weiterhin möglich. Dennoch werden entlang der Bahn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete durch den U-Bahnverkehr überschritten.

Im östlichen Bereich des Plangebietes werden durch den Verkehrslärm der Julius-Vosseler-Straße die Immissionsgrenzwerte sowohl für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts als auch für Mischgebiete von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts überschritten, wobei an der lärmzugewandten Ostseite am Tage teilweise Beurteilungspegel von 65-66 dB(A) erreicht werden. An der lärmabgewandten Westseite werden die Immissionsgrenzwerte aber eingehalten.

Zur Bewältigung des Lärmkonfliktes durch den U-Bahn- und den Straßenverkehr wird daher in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„In den allgemeinen Wohngebieten und in dem mit „MI 2“ bezeichneten Mischgebiet sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Ist eine Orientierung der Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite nicht möglich, so ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. (§ 2 Nummer 10 der Verordnung)

Wegen der bei einer Festsetzung unvermeidlichen Generalisierung soll die Möglichkeit des Einzelnachweises im Baugenehmigungsverfahren zugelassen werden. In Abhängigkeit der Dichte der Bebauung entlang der Koppelstraße, der Julius-Vosseler-Straße und der U-Bahntrasse könnte die Festsetzung vor allem an der Lokstedter Höhe und für Gebäude in „zweiter Reihe“ im südlichen Plangebiet ggf. entfallen. Daher wird in § 2 der Verordnung folgendes festgesetzt:

„Ausnahmsweise kann auf die aufgeführten Maßnahmen verzichtet werden, wenn an allen Gebäudefassaden die Einhaltung der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) nachgewiesen wird.“ (§ 2 Nummer 10 letzter Satz der Verordnung)

An den Gebäuden Lokstedter Höhe 1 bis 9 weist die bestehende Lärmsituation aufgrund des von der Kreuzung Koppelstraße/Julius-Vosseler-Straße einwirkenden Verkehrslärms hohe Immissionswerte auf. Zur Verringerung der Lärmimmissionen wird jedoch entlang der Koppelstraße eine gegenüber dem heutigen Bestand deutlich höhere Bebauung als Lärmschutzriegel ermöglicht, die die bestehende Lärmsituation für die Gebäude Lokstedter Höhe 3b bis 9 deutlich verbessern würde. Für diese Gebäude ergeben sich durch eine Neubebauung an der Koppelstraße um bis zu 12 dB(A) geringere Beurteilungspegel, so dass die Immissionsgrenzwerte an einigen Fassadenseiten unterschritten werden und mindestens eine lärmabgewandte Seite vorhanden ist, an der die Wohn- und Schlafräume angeordnet werden können. Die Gebäude Lokstedter Höhe 1 bis 3a weisen auch bei einer höheren Neubebauung der Koppelstraße weiterhin eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte an allen Fassadenseiten auf. Beim Neubau oder der wesentlichen Änderung der Gebäude sind, wie auch bei allen anderen Gebäuden im Plangebiet, die allgemeingültigen Anforderungen zum Schallschutz gegen Außenlärm der DIN 4109 zu beachten und umzusetzen.

Insgesamt werden die bestehenden Lärmkonflikte an der Lokstedter Höhe bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes deutlich verbessert. Der straßenbegleitende Gebäuderiegel an der Koppelstraße wirkt sich lärmtechnisch positiv auf die dahinter liegenden Flächen aus. Da dieser Gebäuderiegel neu geplant wird, können durch geeignete Grundrissgestaltung der Wohn- und Schlafräume zu den lärmabgewandten Seiten gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden.

Die Lärmwerte liegen entlang der Koppelstraße und der Julius-Vosseler-Straße an der lärmzugewandten Seite über 65 dB(A) am Tag. Da aktuelle Studien darauf hindeuten, dass bereits ab 60 dB(A) das Herzinfarktsrisiko leicht ansteigt und ab 65 dB(A) deutlich, wird in Hamburg ab diesem Wert ein Schutz für Außenbereiche vor Verkehrslärm angestrebt. Deshalb, wird zum Erreichen gesunder Wohnverhältnisse ergänzend für die betroffenen Bereiche die sogenannte „Außenbereichsklausel“ festgesetzt:

„In dem mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet, in dem mit „WA 1“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet sowie auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen des Mischgebiets mit der Bezeichnung „MI 2“ und des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 2“ ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.“ (§ 2 Nummer 11 der Verordnung)

Zur Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse sind in den Mischgebieten die Aufenthaltsräume von gewerblichen Nutzungen – insbesondere die Pausen- und Ruheräume – vor dem Verkehrslärm zu schützen. Dazu wird in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„In den Mischgebieten sind die Aufenthaltsräume von gewerblichen Nutzungen – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.“ (§ 2 Nummer 12 der Verordnung)

5.4.1.2 Gewerbelärm

Die Schallemissionen beim Gewerbelärm werden vor allem durch die östlich des Lebensmittelmarktes (Koppelstraße 47) gelegene Ladezone und die damit verbundenen Be- und Entladevorgänge sowie durch die An- und Abfahrten der Lieferfahrzeuge bestimmt. Weiterhin sind die östlich des Gebäudes Koppelstraße 49 vorhandenen gewerblich genutzten Stellplätze einer Autovermietung zu beachten.

Die berechneten Beurteilungspegel durch die Lieferzone des Lebensmittelmarktes an der Koppelstraße sowie durch die Stellplätze der Autovermietung bleiben unterhalb der maßgebenden Immissionsrichtwerte. Die höchsten Beurteilungspegel wurden für die Bestandsgebäude an der Lokstedter Höhe ermittelt. Bei einer Nutzung von Stellplätzen der Autovermietung an der Koppelstraße während der Nachtzeiten sind jedoch an den benachbarten (Bestands-) Gebäuden Überschreitungen der zulässigen Spitzenpegel zu erwarten. Dieser Konflikt ist jedoch bereits im Bestand vorhanden. Das neue Planrecht ermöglicht jedoch eine mehrgeschossige Bebauung der bisher offenen Stellplatzanlage an der Lokstedter Höhe, so dass dieser Konflikt durch eine Verlagerung oder Einhausung der gewerblichen Stellplatznutzung gelöst werden kann.

5.4.2 Luftschadstoffe

Im Juni 2014 wurde vor der Teilung des Bebauungsplans unter der damaligen Bezeichnung Lokstedt 63 eine Untersuchung der Luftschadstoffe vorgenommen, im April 2015 wurde aufgrund geänderter Rahmenbedingungen entlang der Julius-Vosseler-Straße eine ergänzende

Stellungnahme durch das Gutachterbüro erstellt. Aufgabe der Untersuchung war die Prognose der aus dem Verkehr resultierenden Luftschadstoffbelastung mit Stickstoffdioxiden (NO₂) und Feinstäuben (PM₁₀ und PM_{2,5}) sowie deren Bewertung für den Prognosehorizont im Jahr 2020. Dabei wurde sowohl die städtische Hintergrundbelastung als auch die Zusatzbelastung aus dem in den Modellberechnungen berücksichtigten Straßenverkehr untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass im Bezugsjahr 2020 im Plangebiet aufgrund der Modellberechnungen mit keinen Überschreitungen der Grenzwerte nach der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid (NO₂) und für die Feinstaubfraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} zu rechnen ist.

5.4.3 Erschütterungen / sekundärer Luftschall

Die von dem U-Bahnverkehr ausgehenden Erschütterungen können über Boden, Gründung, Wände und Stützen auf den Fußboden der Stockwerksdecken weitergeleitet werden, wo sie in Folge von Resonanzüberhöhung von Menschen als störend empfunden werden können. Bei Erschütterungen kann in Gebäuden zudem sekundärer Luftschall entstehen. Anhand von Schwingungsmessungen infolge des Schienenverkehrs wurde daher ein Erschütterungsgutachten erstellt, das die Erschütterungseinwirkungen sowie den sekundären Luftschall auf die vorhandenen und zukünftigen Baukörper östlich der U-Bahnlinie prognostiziert.

Den Berechnungen des Gutachtens wurden entsprechend der Prognosedaten der Hamburger Hochbahn AG ein 90-Sekunden-Takt je Fahrtrichtung sowie im Zeitraum von 0.30 Uhr – 4.30 Uhr ein 150-Sekunden-Takt zugrunde gelegt.

Für die Beurteilung von Erschütterungen liegen keine gesetzlich festgeschriebenen Grenzwerte vor. In der gutachterlichen Praxis und in der Rechtsprechung wird stattdessen regelmäßig die DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen", Teil 2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" herangezogen. Sie enthält Anhaltswerte für maximal zulässige Schwingstärken, bei deren Einhaltung eine erhebliche Belästigung nicht zu erwarten ist. Bei einer Überschreitung der Anhaltswerte ist zu überprüfen, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse noch gewahrt werden und es ist ggf. durch geeignete Maßnahmen zu reagieren. Die Beurteilung des sekundären Luftschalls ist ebenfalls nicht gesetzlich geregelt. Sie erfolgt üblicherweise gemäß der TA Lärm Abschnitt 6.2.

Der Auswertung der Schwingungsmessungen liegen die aktuellen Zugzahlen zu Grunde, die derzeit auf dem Streckenabschnitt vorliegen. Davon ausgehend wurde zudem eine prognostizierte Taktung betrachtet. Es kommt aufgrund der erhöhten Prognosewerte zu Überschreitungen der Anforderungen gemäß DIN 4150 für allgemeine Wohngebiete bzw. für Mischgebiet (Erschütterungsschutz) und zur Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm (sekundärer Luftschall).

Um einen ausreichenden Erschütterungsschutz und Schutz vor sekundärem Luftschall und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, wird deshalb folgende Festsetzung in § 2 der Verordnung aufgenommen:

„In den mit „(C)“ bezeichneten Bereichen der Mischgebiete und des mit „WA 2“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiets ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1 für die jeweiligen Baugebiete eingehalten werden. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), Abschnitt 6.2, nicht überschreitet.“

Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth-Verlag GmbH, Berlin; Auslegestelle: Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung.“ (§ 2 Nummer 13 der Verordnung)

Die erforderlichen bautechnischen erschütterungsmindernden Maßnahmen (Schwingungsisolierung des Gebäudes) müssen auf die im Rahmen der Baugenehmigung zu konkretisierende Hochbauplanung abgestimmt werden und sollten für die Prognoseberechnung die oben genannte 90-Sekunden-Taktung des U-Bahnverkehrs beachten.

Durch Maßnahmen, wie kurze Deckenspannweiten oder ein entsprechender Fußbodenaufbau, ist eine mögliche Beeinflussung durch den sekundären Luftschall zu berücksichtigen, um gesunde Wohnverhältnisse im Plangebiet sicherzustellen.

5.5 Wasser

5.5.1 Schmutzwasser

Das Plangebiet ist vollständig erschlossen. Zusätzlich anfallendes Schmutzwasser kann über vorhandene Schmutzwassersiele abgeleitet werden.

5.5.2 Regenwasser

Oberflächenwasser muss nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839, 1842), so weit wie möglich vor Ort versickert werden. Die Böden im Plangebiet sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit jedoch nicht für eine Versickerung von Regenwasser geeignet (vgl. Kap. 4.2.3).

Da die Kapazitäten der Vorflut begrenzt sind, dürfen insgesamt nur 17 l/s*ha Niederschlagswasser über die vorhandenen Regenwassersiele (Koppelstraße, Julius-Vosseler-Straße mit abzweigender Stichstraße, Lokstedter Höhe) in den Vorfluter (Schillingsbek) eingeleitet werden. Aufgrund der reduzierten Einleitmenge und den nicht vorhandenen Möglichkeiten zur Versickerung, wird eine größtmögliche Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken erforderlich, die eine gedrosselte Wasserabgabe ermöglicht. Dazu können auch begrünte Dachflächen dienen.

Die auf den jeweiligen Grundstücken erforderlichen Rückhaltekapazitäten und die zulässigen Einleitmengen in die Regenwassersiele sind im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (Einleitgenehmigung) mit Beteiligung der Hamburger Stadtentwässerung zu regeln.

5.6 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.6.1 Baumschutz

Für einen Großteil der im Plangebiet vorhandenen Bäume und Hecken gelten die Bestimmungen der Baumschutzverordnung (vgl. Kap. 3.2.5).

Für die Erweiterung des Mischgebietes MI 1 an der Koppelstraße müssen Bäume und Gehölze gefällt werden. Weiterhin kann die Entnahme von Einzelbäumen in den privaten Gartenflächen bei einer möglichen Neubebauung und Nachverdichtung in den Wohngebieten WA1 und WA 2 erforderlich werden. Im Mischgebiet MI 2 ist kein Baumbestand betroffen.

Ersatzpflanzungen für Bäume werden durch die festgesetzten Anpflanzgebote für die Baugebiete geschaffen (vgl. Kap. 5.6.2).

5.6.2 Naturschutzrelevante Begrünungsmaßnahmen

Zur Sicherung und Entwicklung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds sowie für die Durchgrünung der Baugebiete werden differenzierte Festsetzungen getroffen.

Die Vorgärten als private, aber öffentlich einsehbare Bereiche übernehmen eine besondere Gestaltungsfunktion für das Erscheinungsbild und prägen insbesondere entlang der Julius-Vosseler-Straße den Straßenraumcharakter. Zum Erhalt des gartenbezogenen Wohnquartiers auch bei einer Neubebauung wird dazu in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„In den Baugebieten sind mindesten 70 vom Hundert (v. H.) der Vorgartenflächen der jeweiligen Grundstücke zu begrünen.“ (§ 2 Nummer 15 der Verordnung)

Zur Verbesserung des Naturhaushalts wird in den allgemeinen Wohngebieten eine Bepflanzung festgesetzt. Dies dient dem Erhalt und der Entwicklung einer Mindestqualität an Begrünung für die Wohngebiete. Vor allem für Grundstücke, auf denen eine bauliche Nachverdichtung ermöglicht wird oder der Gebäudebestand durch Neubau ersetzt wird, gewähr-

leistet die Festsetzung eine Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes durch einen angemessenen Baumbestand. Die Begrünungsverpflichtung mit Bezug auf die Grundstücksfläche lässt den Grundeigentümern Spielraum bei der Freiraumgestaltung des Grundstücks. Für punktuell unvermeidbare Baumfällungen in Vorbereitung der näheren Regelungen nach der Baumschutzverordnung wird somit ein entsprechender Ersatz bereitgestellt. Dazu wird in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„In den allgemeinen Wohngebieten sind je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen.“ (§ 2 Nummer 16 der Verordnung)

Zur Erzielung einer angemessenen Mindestbegrünung des Mischgebietes wird eine Festsetzung für den Grünflächenanteil und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern getroffen. Diese sichert den Anteil gestalterisch und kleinklimatisch wirksamer Bepflanzungen, die Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume insbesondere für Vögel und Insekten im Siedlungsraum bieten:

„Im Mischgebiet „MI 2“ muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 v. H. der Grundstücksfläche betragen. Mindestens 10 v. H. der Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.“ (§ 2 Nummer 17 der Verordnung)

Aus gestalterischen, ökologischen und kleinklimatisch-lufthygienischen Gründen wird eine Stellplatz-Begrünung für die ausnahmsweise in den Mischgebieten zulässigen oberirdischen Stellplätze festgesetzt. Die Bäume tragen zur Gliederung und visuellen Einbindung von Anlagen des ruhenden Verkehrs bei. Darüber hinaus wirkt die Baumpflanzung insbesondere bei hohem Versiegelungsgrad ausgleichend auf die kleinklimatisch belastete Funktion, mindert die Aufheizung und dient der Filterung von Staub und Schadstoffen aus der Luft. Dazu wird in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum anzupflanzen.“ (§ 2 Nummer 18 der Verordnung)

Als weitere grünordnerische Maßnahme wird eine Dachbegrünung vorgesehen. Die Dachbegrünung trägt zu Verbesserung der klimatischen Situation durch Schadstofffilterung aus der Luft und Abmilderung der Abstrahlungswärme bei und wirkt auch für den Wasserhaushalt durch Rückhaltung, Speicherung und verzögerte Ableitung von Niederschlagswasser ausgleichend. Begrünte Dachflächen bilden stadtoökologisch wirksame Vegetationsflächen, die Ersatzlebensräume und Teillebensräume für standortangepasste Tiere wie Insekten und Vogelarten bieten und in Verbindung mit Biotopstrukturen in der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen im Stadtgebiet beitragen. Für die Wirksamkeit der Dachbegrünung ist eine Substratstärke von mindestens 8 cm vorgeschrieben, die eine flächendeckende Begrünung mit Gräsern und Stauden ermöglicht.

Von der Dachbegrünung ausgenommen werden Flächen für technische Anlagen, transparente Dachdurchbrüche zur Beleuchtung darunter liegender Geschosse sowie Dachterrassen zur Schaffung attraktiver Außenwohnbereiche. Auf den Dachflächen zulässig sind auch technische Anlagen für die solare Wärme- und/oder Stromversorgung. Nach dem Stand der Technik ist eine Nutzung begrünter Dachflächen für die Fotovoltaik nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil wird der Wirkungsgrad aufgeständerter Systeme bei hohen Sommer Temperaturen durch den abkühlenden Effekt der Dachbegrünung erhöht. Zur Dachbegrünung wird daher insgesamt folgende Festsetzung getroffen:

„In den Baugebieten sind die bis zu 20 Grad flachgeneigten Dachflächen mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für Dachterrassen, für Belichtung oder für die Aufnahme technischer Anlagen bis maximal 50 v. H. der Dachfläche.“ (§ 2 Nummer 19 der Verordnung)

Die Errichtung von Tiefgaragen zur Unterbringung der notwendigen Stellplätze soll im Plangebiet aus städtebaulichen Gründen gefördert werden. Der Bau von Tiefgaragen führt jedoch zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung durch Unterbauung. Für nicht überbaute und durch Erschließungswege beanspruchte Tiefgaragenflächen wird daher eine Begrünungsfestsetzung getroffen. Eine Überdeckung der Tiefgaragen mit einem durchwurzelbaren Substrat

schaft Ersatz für den versiegelten Boden und trägt zum Teilausgleich für die beeinträchtigten Bodenfunktionen bei. Eine Vegetationsschicht auf Tiefgaragen verbessert das Kleinklima im städtischen Gefüge, weil sie sich auf die Temperaturverhältnisse mäßigend auswirkt und Staub bindet. Gleichzeitig werden Grünflächen mit einer hohen Aufenthalts- und Nutzungsqualität hergestellt. Die Mindeststärke des Substrataufbaus von 50 cm ist erforderlich, um Rasenflächen, Stauden und Sträuchern auch über eine längere Trockenperiode geeignete Wuchsbedingungen für eine dauerhafte Entwicklung bereitzustellen (ausreichender Wurzelraum zur Wasserversorgung). Für Bereiche, in denen Bäume vorgesehen werden, ist eine angemessene Fläche mit ausreichend Substrataufbau sicherzustellen, um den Bäumen genügend Wurzelraum zu bieten und damit eine hochwertige und langlebige Bepflanzung zu gewährleisten. Die gestalterische Einbindung wird durch eine Festsetzung für eine geländegleiche Höhenlage der Tiefgaragenüberdeckung gewährleistet (vgl. § 2 Nummer 22 24 der Verordnung). Die bewachsene Bodenschicht führt zu einer wirksamen Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser und trägt damit zur Minderung der Auswirkungen der Bodenversiegelung, zur Reduzierung des Oberflächenabflusses sowie zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Dazu wird in § 2 der Verordnung festgesetzt:

„Die nicht überbauten und nicht für Erschließungswege beanspruchten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für anzupflanzende Bäume muss die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus im Bereich der Bäume auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum mindestens 1 m betragen.“ (§ 2 Nummer 20 der Verordnung)

Um eine dauerhafte Durchgrünung des Stadtraumes und optimale Entwicklung der Anpflanzungen sicherzustellen wird eine Regelung zur Pflanzenverwendung getroffen. Die standortgerechten Laubgehölze bieten der Tierwelt Nahrungsgrundlage und Lebensräume und gewährleisten über die Sicherung der Nahrungskette die Bestandsvielfalt. Die vorgegebene Mindestpflanzgröße stellt sicher, dass bereits in kurzer Zeit ökologisch, lokalklimatisch und visuell wirksame Gehölzstrukturen entstehen und ein angemessener Ersatz für unvermeidbare Baumfällungen in Vorbereitung der näheren Regelungen der Baumschutzverordnung bereitgestellt wird. Die Standortbedingungen zur Sicherung und langfristigen Entwicklung der Bäume werden durch die Bemessung der von Versiegelungen freizuhaltenen und zu begrünenden Fläche im Kronenbereich anzupflanzender Bäume gewährleistet. Durch das Freihalten der Pflanzfläche verbleibt ein offenporiger und leicht durchwurzelbarer Boden, der auch das Niederschlagswasser zur Versorgung des Baumes aufnehmen kann. Es wird folgende Festsetzung getroffen:

„Für die festgesetzten Baum-, Strauch- und Gehölzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Stammumfang muss bei kleinkronigen Bäumen mindestens 14 cm und bei großkronigen Bäumen mindestens 18 cm, jeweils gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, betragen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.“ (§ 2 Nummer 21 der Verordnung)

5.6.3 Grundwasserschutz

Im Plangebiet soll ein größtmöglicher Anteil versickerungsfähiger Flächen erhalten werden, über die Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Damit wird eine Minderung der Bodenversiegelung erzielt und das Niederschlagswasser innerhalb des Gebietes versickert. Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen von Baumstandorten gemindert. Geeignete Materialien, die eine hohe Versickerungsrate aufweisen und den Anteil des verfügbaren Bodenwassers für die Gehölze erhöhen, sind z. B. wassergebundene Decken (Grand), Beton- oder Natursteinpflaster mit einem hohen Poren- und Fugenanteil auf versickerungsfähigem Unterbau, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen. Diese Materialien beeinflussen auch das Orts- und Landschaftsbild positiv. Dazu dient folgende Festsetzung:

„Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrrzufahrten

und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (zum Beispiel Schotterrasen, Rasengittersteine.) herzustellen.“ (§ 2 Nummer 22 der Verordnung)

Auch die Festsetzung zur Dachbegrünung wirkt durch einen verzögerten Abfluss des Niederschlagswassers positiv auf den Grundwasserschutz (vgl. Kapitel 5.6.2).

Um eine Schädigung des Wasserhaushalts und damit eine Schädigung des Naturhaushalts zu vermeiden, sind dauerhafte Grundwasserabsenkungen unzulässig. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels kann zur Schädigung des Baumbestands führen, daher wird festgesetzt:

„Bauliche und technische Anlagen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, sind unzulässig.“ (§ 2 Nummer 23 der Verordnung)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebiets (WSG) Eidelstedt/Stellingen. Durch die vorgesehene Festsetzung des WSG können sich Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten sowie zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Grundwasser in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung ergeben.

5.6.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei der Umsetzung von Vorhaben die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend § 44 BNatSchG zu beachten.

Die Betroffenheit für die Artengruppe der Brutvögel wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzfristen nach § 39 BNatSchG für Baumfällungen und Gehölzrodungen vermieden.

5.6.5 Naturschutzfachliche Gesamtbeurteilung

Mit dem Bebauungsplan werden gegenüber der Bestandssituation und dem bestehenden Planrecht keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung planerisch vorbereitet, die ein Ausgleichserfordernis auslösen.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Reduzierung der Versiegelung und zur Oberflächenbegrünung vorgenommen. Wesentlich sind die Tiefgaragen- und Dachbegrünung sowie die Anpflanzgebote für Bäume. Nach Umsetzung der Planung wird ein durchgrüntes Erscheinungsbild mit privaten Gartenflächen und Bepflanzungen wieder hergestellt.

Die städtebaulich gewünschte bauliche Dichte und notwendige Erschließung der Fläche kann ohne Inanspruchnahme baumbestandener Flächen nicht realisiert werden.

5.7 Abwägungsergebnis

Insbesondere gut erschlossenen Gebiete, wie das Plangebiet des Bebauungsplans Lokstedt 64, das innerhalb der sogenannten Urbanisierungszone des Bezirks Eimsbüttels liegt, können durch eine Innenentwicklung dazu beitragen, das Ziel des Senats, pro Jahr 6000 neue Wohneinheiten zu schaffen, zu erreichen. Die zentrale Lage des Plangebiets unmittelbar an der U-Bahnhaltestelle Hagenbecks Tierpark macht eine gegenüber dem bisherigen Bestand höhere Ausnutzung der Grundstücke aus städtebaulichen Gründen möglich, die der hochwertigen infrastrukturellen Ausstattung des Plangebiets und seiner Umgebung entspricht.

Bei der Festlegung der städtebaulichen Dichte wird die zentrale Lage des Plangebiets im Ortsteil Lokstedt berücksichtigt: ÖPNV, Schulen, Sportanlagen und Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung und Neubebauung der bestehenden kleinteiligen Wohngrundstücke an der Julius-Vosseler-Straße geschaffen.

An der Koppelstraße soll eine gegenüber dem heutigen Bestand höhere Bebauung für die südlich angrenzenden Wohngrundstücke zu einer verbesserten Abschirmung des Verkehrslärms beitragen.

Im südlichen Teil des Plangebietes, in dem Flächen derzeit zum Teil brach liegen, ist zur Revitalisierung eine Mischung aus neuem Wohnungsbau, Einzelhandel und Gewerbe vorgesehen.

Das Plangebiet liegt in Randlage zur Eimsbütteler Landschaftsachse und ist durch eine städtische Bebauung geprägt. Die Schutzgüter des Naturhaushaltes weisen eine allgemeine Bedeutung ohne besondere Funktionen auf. Mit der Umsetzung der Planung sind insgesamt aber keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Das Stadt- und Landschaftsbild wird neu gestaltet und in Teilen aufgewertet.

Der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen wird durch die Neuschaffung von Gründächern und durch differenzierte Anpflanzgebote kompensiert. Unter Beachtung der Schutzbestimmungen für die Fällung von Bäumen und Gehölzen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die betroffenen Brutvögel ausgelöst.

Die bereits bestehenden Lärmkonflikte an der Lokstedter Höhe werden bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes deutlich verbessert. Der straßenbegleitende Gebäuderiegel an der Koppelstraße wirkt sich lärmtechnisch positiv auf die dahinter liegende Fläche aus.

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im gesamten Plangebiet können durch entsprechende Lärmschutzfestsetzungen sowie Festsetzungen zum Erschütterungsschutz und Schutz vor sekundärem Luftschall gesichert werden.

5.8 Nachrichtliche Übernahmen

Die oberirdische Bahnanlagen der U-Bahnlinie 2 von Mümmelmannsberg in Richtung Niendorf Nord, der zugehörige U-Bahnausgang Hagenbecks Tierpark sowie die unter der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Koppelstraße verlaufende unterirdische Streckenführung der U-Bahn werden ihrem Bestand entsprechend nachrichtlich übernommen.

5.9 Kennzeichnungen

Eine über die Flurstücke 3561, 3976, 4145 und 4861 verlaufende unterirdische Abwasserleitung (Schmutzwassersiel DN 200) der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) wird im Plan gekennzeichnet.

Im Bereich der Koppelstraße und der Lokstedter Höhe sind die vorhandenen Straßenhöhen im Plan gekennzeichnet.

Die im Plangebiet gekennzeichneten vorhandenen Gebäude entsprechen den ALKIS Daten vom Stand Februar 2015.

6 Maßnahmen zur Verwirklichung, Bodenordnung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des BauGB durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

7 Aufhebung bestehender Pläne, Hinweise auf Fachplanungen

Für den Plangeltungsbereich werden der bestehende Bebauungsplan Lokstedt 7 und der Baustufenplan Niendorf Lokstedt Schnelsen aufgehoben.

8 Flächen- und Kostenangaben

8.1 Flächenangaben

Das Plangebiet ist etwa 6,3 ha groß. Hiervon entfallen auf Wohnflächen 2,1 ha, auf Mischgebietsflächen 1,4 ha, auf Straßenverkehrsflächen 1,5 ha und auf Bahnanlagen 1,4 ha.

Es werden ca. 60 m² Straßenverkehrsfläche neu geplant (nördlich der Bushaltestelle Julius-Vosseler-Straße). Ca. 150 m² nicht benötigte Straßenverkehrsfläche werden im Kreuzungsbereich Koppelstraße/Julius-Vosseler-Straße überplant und als Mischgebiet (MI 1) ausgewiesen.

8.2 Kostenangaben

Bei der Verwirklichung des Planes entstehen der FHH Kosten für:

- den Bau einer Fußgängerbrücke über die U-Bahn
- die Erweiterung der Straßenverkehrsfläche der Julius-Vosseler-Straße entlang der Grundstücke Julius-Vosseler-Straße 96 und 98 (Flurstücke 1911 und 2801).

Bebauungsplan Lokstedt 64 (Entwurf)
Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WA

Allgemeines Wohngebiet
- MI

Mischgebiet
- z.B. GRZ 0,4

Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- z.B. GFZ 1,2

Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- IV

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- z.B. GH 26,4

Gebäudehöhe, als Höchstmaß, bezogen auf Normalhöhenull (NHN)
- g

Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Brücke
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Mit Gehrechten zu belastende Flächen
- Sonstige Abgrenzung
- (B)

Besondere Festsetzungen (siehe § 2)

Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische Bahnanlage
- Unterirdische Bahnanlage

Kennzeichnungen

- A

Vorhandene unterirdische Abwasserleitung
- z.B. 14

Straßenhöhe bezogen auf NHN
- Vorhandene Gebäude

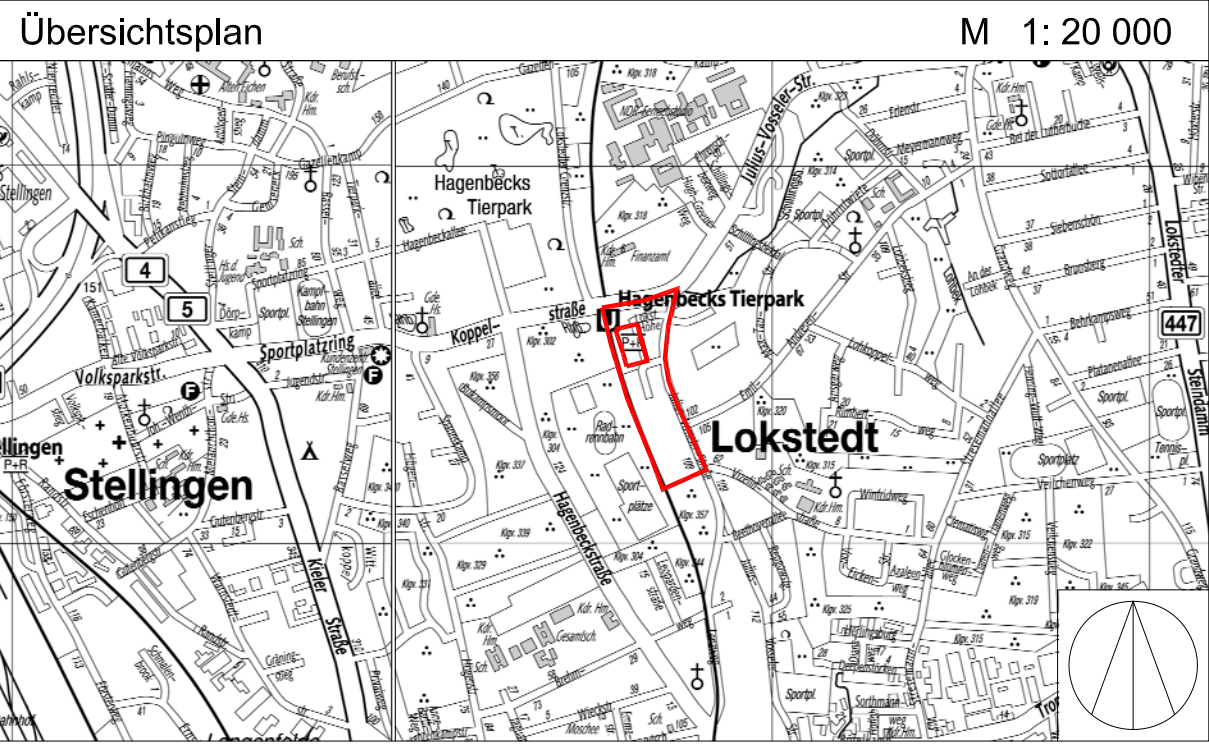
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)

Das gesamte Plangebiet liegt im Bauschutzbereich gemäß § 12 Absatz 3, Nummer 1b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1548)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (ALKIS®) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom September 2016



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan - Entwurf

Lokstedt 64

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

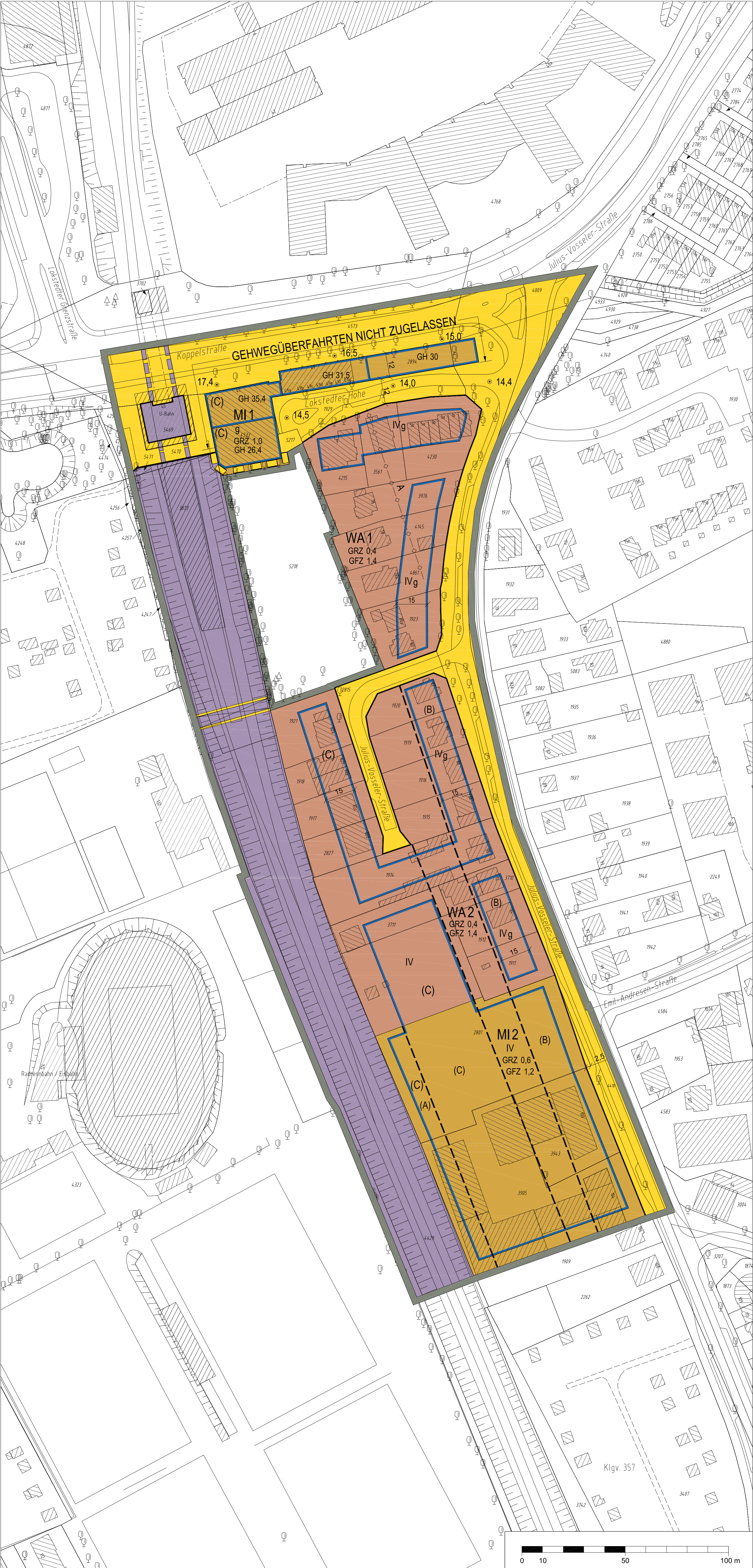
Bezirk

Eimsbüttel

Ortsteil

317

Stand: Zustimmung zur Feststellung (Februar 2017)





Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2117
	Datum: 15.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Nachpflanzung für abgeknickten Baum in der Koppelstraße

Sachverhalt:

Bisherige Beratungsfolge	am	TOP	Drucksache	Ergebnis
RA/Lo (Antrag der CDU-Fraktion)	13.02.2017	13.2	20-2082	Empfehlung einstimmig beschlossen

Auf dem Grünstreifen zwischen den Fahrbahnen in der Koppelstraße, ungefähr Höhe Hausnummer 45, liegt seit fast einem Jahr ein abgeknickter Baum.

Hinweis: Der Baum wurde bereits entfernt.

Petition/Beschluss:

Der Bezirksamtsleiter wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass für den abgeknickten Baum auf dem Grünstreifen zwischen den Fahrbahnen in der Koppelstraße zeitnah eine Nachpflanzung erfolgt.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2118
	Datum: 15.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Toilette Wählingsallee der Öffentlichkeit zugänglich machen

Sachverhalt:

Bisherige Beratungs- folge	am	TOP	Drucksache	Ergebnis
RA/Lo (Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und GRÜNE)	13.02.2017	13.3	20-2083	Empfehlung bei einer Enthaltung (DIE LINKE) einstimmig beschlossen

In der Wählingsallee befindet sich eine Toilette für die Marktbesucher. Die Wochenmärkte in der Wählingsallee werden gut angenommen. Zudem ist die angrenzende Frohmestraße eine hochfrequentierte Einkaufsstraße. Eine öffentliche Toilette gibt es in diesem Bereich nicht.

Petition/Beschluss:

Der Bezirksamtsleiter wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass geprüft wird, ob die Marktbesucher-Toilette an Markttagen sowie bei Veranstaltungen, wie der Kunstmeile Schnelsen, für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Das Ergebnis soll im Regionalausschuss Lokstedt vorgestellt und beraten werden.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2120
	Datum: 15.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Benennung einer neuen Straße und einer neuen Grün- und Erholungsanlage (Park) im Stadtteil Lokstedt

Sachverhalt:

Im Zuge der Realisierung eines Erschließungsprojektes im Stadtteil Lokstedt (Bebauungsplan Lokstedt 62) entstehen eine neue Straße zwischen Süderfeldstraße und Lottestraße sowie eine neue öffentliche Grün- und Erholungsanlage. Bei gleichzeitiger Ablehnung der Benennungsvorschläge der Verwaltung ("Am Süderfeldpark" / "Süderfeldpark") ist das Bezirksamt Eimsbüttel mit Beschluss vom 15.12.2016 (Drs. 20-1982) aufgefordert worden, Vorschläge aus der Öffentlichkeit für die Benennungen einzuholen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind 36 Vorschläge eingegangen, über die im Regionalausschuss Lokstedt am 13.02.2017 beraten worden ist. Das Forum Kollau sowie das Corvey Gymnasium haben hierbei beratende Stellungnahmen abgegeben.

Der Regionalausschuss Lokstedt hat sich einstimmig bei einer Enthaltung (DIE LINKE) für folgende Benennungen ausgesprochen:

Fiet-Evers-Weg

Begründung: Fiet Evers hat sich in der damaligen Gemeinde und ab 1927 in der Großgemeinde Lokstedt für das Feuerwehrwesen verdient gemacht. Die Benennung einer Straße im Bereich des Lokstedter Wasserturmes eignet sich besonders, weil er sich nach dem Bau des Wasserturmes im Jahre 1910 wesentlich um die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die vom Wasserturm aus eingespeiste neue Quellwasserleitung eingesetzt hat. Mit diesem Benennungsvorschlag soll ein hochverdienter Lokstedter Feuerwehrhauptmann geehrt werden und gleichzeitig die ehrenamtliche Leistung aller Kameradinnen und Kameraden der Lokstedter Freiwilligen Feuerwehr gewürdigt werden.

Kemmscher Park

Begründung: Fast ein Jahrhundert lang wehte durch die Herstellung der weit über Hamburg hinaus bekannten Kuchen regelmäßig ein angenehmer Duft durch den Stadtteil. Die Fabrikation

der Kemm'schen Kuchen befand sich von 1903 bis Anfang der 90er Jahre am Lokstedter Stein-
damm.

Petition/Beschluss:

Der Bezirksamtsleiter wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die neue Straße und die neue
Parkanlage im Stadtteil Lokstedt (Bebauungsplan Lokstedt 62) in "Fiet-Evers-Weg" und
"Kemmscher Park" benannt werden.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2115 Datum: 15.02.2017
--------------------------------------	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Sondermittel für die Abteilung Softball des Hamburger Sportvereins e.V.

Sachverhalt:

Bisherige Beratungsfolge	am	TOP	Drucksache	Ergebnis
RA/Lo (Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und GRÜNE)	13.02.2017	13.1.1	20-2095	Empfehlung einstimmig beschlossen

Seit April 2016 wird der Sportplatz Vogt-Cordes-Damm von der Baseballabteilung des NTSV e.V. und den Softball-Damen des HSV e.V. genutzt. Die beiden Vereine benötigen für die Verbesserung der Trainingsmöglichkeiten einen Schlagkäfig. Schlagkäfige begrenzen die Flugweite der Bälle, so dass sie leicht wieder aufgesammelt werden können und dienen auch als Sicherheit bei unkontrolliert geschlagenen Bällen. Da der Sportplatz Vogt-Cordes-Damm während des Baseball-/Softballtrainings nur hälftig genutzt wird und die andere Hälfte zeitgleich genutzt wird, ist der Sicherheitsaspekt durchaus relevant.

Die Kosten für den Schlagkäfig werden mit 5.736,98 € für Verankerung und Montage von Zaunmatten zuzüglich 1.158,37 € für Netze, also insgesamt mit 6.895,35 € veranschlagt. Als Eigenanteil gibt es eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von 750,-€ zudem wird von beiden Vereinen gemeinsam die Verspannung der Netze in Eigenleistung erfolgen.

Zur Sicherung des vielfältigen Sportangebotes im Bezirk sollte die finanzielle Unterstützung der geplanten Maßnahme durch die Bezirksversammlung Eimsbüttel erfolgen.

Hinweis: Aufgrund der Terminlage (die nächste Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Kultur findet am 11.04.2017 statt) erfolgt keine Beteiligung des Fachausschusses.

Petition/Beschluss:

Der Hamburger Sportverein e.V., Abteilung Softball, erhält für die Errichtung eines Schlagkäfigs auf dem Sportplatz Vogt-Cordes-Damm eine Zuwendung

in Höhe von 6.145,35 €
aus bezirklichen Sondermitteln.

Anlage/n:
keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2138
	Datum: 21.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Sondermittel zur Anschaffung neuer Tischtennisplatten für den Hamburg-Harvestehuder TV

Sachverhalt:

Bisherige Beratungsfolge	am	TOP	Drs.-Nr.	Ergebnis
KGA (Antrag der Fraktionen von SPD und GRÜNE)	20.02.2017	5.1	20-2127	Empfehlung einstimmig beschlossen

Im Zuge des Neubaus der Sporthalle an der Schule Kielortallee, der zum 1. Mai 2017 eröffnet werden soll, plant der Hamburg-Harvestehuder TV (HHT) eine Wiederaufnahme der Kooperation mit der ansässigen Schule beim Tischtennistraining für Kinder und Jugendliche. Auch im Rahmen der Ganztagsbetreuung an Schulen will der Verein dort Trainingszeiten anbieten. Die Erwachsenengruppe Gesundheitssport Tischtennis sowie gegebenenfalls die Punktspielmannschaft des HHT sollen die Halle ebenfalls nutzen.

Voraussetzung dafür ist die Anschaffung von vier neuen Tischtennisplatten für die neue Sporthalle, die auch durch Kinder sicher aufgebaut werden können. Zudem sollen Spielfeldumrandungen und Bälle angeschafft werden. Durch den Etat des Vereins beziehungsweise der Abteilung können die Kosten nur zu einem geringen Teil gedeckt werden.

Petition/Beschluss:

Für die Anschaffung von vier Tischtennisplatten sowie Spielfeldumrandungen und Bällen werden dem Hamburg-Harvestehuder TV konsumtive bezirkliche Sondermittel in Höhe von

2.636,00 Euro

zur Verfügung gestellt.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beschlussempfehlung Ausschuss	Drucksachen-Nr.: 20-2139
	Datum: 21.02.2017

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Sondermittel zur Anschaffung einer Konzertpauke für das NIH

Sachverhalt:

Bisherige Beratungsfolge	am	TOP	Drs.-Nr.	Ergebnis
KGA (Antrag der Fraktionen von SPD und GRÜNE)	20.02.2017	5.2	20-2128	Empfehlung mit Änderungen einstimmig beschlossen

Das Neue Instrumentalensemble Hamburg (NIH) ist ein junges Laienorchester für klassische Musik, das 2009 in Eimsbüttel gegründet wurde. Die Aufführung des aktuellen Programms *und die weitere zukünftige Arbeit* erfordern den Einsatz einer zweiten Konzertpauke, die klanglich dem im Jahr 2015 erworbenen Modell gleicht. Diese soll nun angeschafft werden.

Da der Förderverein, der das NIH unterstützt, für die Anschaffung von Instrumenten keine ausreichenden Rücklagen bilden kann, ist er auf die Unterstützung durch bezirkliche Sondermittel angewiesen.

Petition/Beschluss:

Für die Anschaffung einer zweiten Konzertpauke werden dem Förderverein des NIH aus konsumtiven bezirklichen Sondermitteln

1.966,- Euro

zur Verfügung gestellt.

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

- öffentlich -

Gemeinsamer Antrag Fraktion DIE LINKE GRÜNE-Fraktion SPD-Fraktion	Drucksachen-Nr.: 20-2130 Datum: 20.02.2017
---	--

Beratungsfolge			
	Gremium		Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung	23.02.2017
	Ausschuss für Grün, Umwelt, Wirtschaft und Verbraucherschutz	Vorberatung	29.03.2017

ReferentInnenanforderung Luftschadstoffe

Sachverhalt:

Das Elbe-Wochenblatt berichtete am 18. Januar 2017 über das Problem „Dauernd schlechte Luft“, u. a. in der Fruchtallee oder auch der Kieler Straße.

Die Belastung von Menschen, Tieren und Pflanzen durch zu hohe Konzentrationen an Luftschadstoffen, insbesondere Stickoxiden, Feinstäuben verschiedener Partikelgröße, sowie Kohlenmonoxid ist schon lange Thema und das auch und gerade in Eimsbüttel.

Zur Emission von Luftschadstoffen in unserem Bezirk tragen vor allem bei:

- Verkehr auf den Straßen, in der Luft, vom Hafen
- Industrie
- Hausbrand
- angrenzende Landwirtschaft.

Um einen umfassenden Überblick über die Luftschadstoffbelastung in den Eimsbütteler Stadtteilen zu bekommen, reicht es nicht aus, eine ausschließliche Darstellung aus Sicht der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie (Drucksache 20-2070) zu bekommen.

Petitum:

Die Vorsitzende der Bezirksversammlung wird gebeten, zu einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Grün, Umwelt, Wirtschaft und Verbraucherschutz VertreterInnen des Umweltverbandes BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz) einzuladen, um über die Entwicklung und Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffbelastung insbesondere im Bezirk Eimsbüttel zu berichten.

Jürgen Kahlert, Peter Gutzeit, Zaklin Nastic, Hartmut Obens, Manuela Pagels
(Fraktion DIE LINKE. in der Bezirksversammlung Eimsbüttel)

Dagmar Bahr und SPD-Fraktion

Dietmar Kuhlmann und Fraktion Die GRÜNEN

Anlage/n:

keine



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Antrag Fraktion DIE LINKE	Drucksachen-Nr.: 20-2131 Datum: 20.02.2017
-------------------------------------	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Stolpersteine wieder in den ursprünglichen Zustand setzen

Sachverhalt:

Im Zuge der Umbaumaßnahmen der Osterstraße und den angrenzenden Querstraßen, wurden verschiedene Stolperstein-Installationen dem Boden entnommen und nach erfolgtem Umbau wieder eingesetzt. Dies geschah z. B. in der Osterstr. 19, Schulweg 36, 48 und weiteren Orten.

An der Osterstraße 26 fehlen die Stolpersteine gänzlich, obwohl sie in der Stolpersteine-Datei aufgeführt sind. Beim Wiedereinbau wurden nun leider Qualitätsmaßstäbe außer acht gelassen. So erscheinen die Stolpersteine ohne den vormals dazu gehörigen angrenzenden Rahmen (siehe Foto).

Nach Rücksprache mit dem Künstler des Projekts Stolpersteine, Gunter Demnig, zeigte sich dieser über den jetzigen Zustand entsetzt.

Petition:

Der Bezirksamtsleiter wird gebeten, die Bauabteilung anzuweisen, alle in Frage kommenden Stolpersteine im Gebiet der Osterstraßen-Erneuerung sowie der angrenzenden Querstraßen zu überprüfen und diese bei Abweichungen in den ursprünglichen Zustand am korrekten Standort wieder herstellen zu lassen.

Peter Gutzeit, Jürgen Kahlert, Zaklin Nastic, Hartmut Obens, Manuela Pagels
 (Fraktion DIE LINKE. in der Bezirksversammlung Eimsbüttel)

Anlage/n:

Fotos-Stolpersteine.pdf



Ursprünglicher Einbau



Schulweg 36, nach Umbau



Osterstr.19, nach Umbau



Schulweg 48, nach Umbau



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Bezirksversammlung

- öffentlich -

Interfraktioneller Antrag CDU-Fraktion Fraktion DIE LINKE GRÜNE-Fraktion SPD-Fraktion	Drucksachen-Nr.: 20-2133 Datum: 20.02.2017
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung	Entscheidung 23.02.2017

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport im Gymnasium Corveystraße

Sachverhalt:

Der Eimsbütteler Turnverband und das Gymnasium Corveystraße sind gemeinsam an den Bezirk herangetreten, da sie den Sportplatz der Schule neugestalten und gemeinsam nutzen wollen. Sie möchten dieses Projekt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vor Ort in der Schule vorstellen. Die Mitglieder des Ausschusses sind bereits übereingekommen, dass sie gerne vor Ort tagen würden.

Petitum:

Die Vorsitzende der Bezirksversammlung wird gebeten, die Behörde für Schule und Berufsbildung zu ersuchen, der Schulleitung des Gymnasiums Corveystraße die Erlaubnis zu erteilen, einer Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport am 22. März 2017 in den Räumen des Gymnasiums zuzustimmen. VertreterInnen der Schule mögen die Pläne für den Sportplatz vorstellen.

Zudem wird die Vorsitzende der Bezirksversammlung gebeten, den Eimsbütteler Turnverband in die entsprechende Sitzung einzuladen, um die Pläne für den Sportplatz des Gymnasiums Corveystraße zu erörtern.

Nils Harringa, Ralf Meiburg und SPD-Fraktion
 Dietmar Kuhlmann und GRÜNE-Fraktion
 Niels Böttcher und CDU-Fraktion
 Zaklin Nastic und Fraktion DIE LINKE

Anlage/n:

Keine